

07.11.25

Fz - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungs-gesetz)

A. Problem und Ziel

Deutschland hat sich als Fondsmarkt in den letzten Jahren gut entwickelt. Es gibt jedoch immer noch Potenzial für Modernisierungen. Ein resilienter Fondsmarkt wird gleichzeitig stärker und kann einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Infrastruktur und Transformation der Wirtschaft leisten.

Die Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L, 2024/927, 26.3.2024) ist bis zum 16. April 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie zielt darauf ab, europaweit gleiche Regelungen zur Berichterstattung über Auslagerungen, zur Verwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten und zur Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds zu schaffen.

Die Richtlinie (EU) 2024/2994 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024) ist bis zum 25. Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie flankiert die Verordnung (EU) 2024/2987 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnun-

Fristablauf: 19.12.25

gen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union, zu der nationale Ausführungs- und Sanktionsbestimmungen festgelegt werden müssen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 16 bei, die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen zu verbessern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung; Nutzen

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2024/927 sowie die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 durch die neue Richtlinie (EU) 2024/2994 umgesetzt. Durch die verpflichtende Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten werden harmonisierte Maßnahmen zur Vorbeugung gegen systemische Risiken, welche vom europäischen Investmentfondsmarkt ausgehen könnten, eingeführt. Dadurch werden der deutsche und der europäische Finanzmarkt insgesamt stabiler. Die Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben für Fondsverwalter, die über Investmentfonds Kredite vergeben, schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU. Zudem werden weitere Modernisierungen des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgenommen, um den deutschen Fondsanbietern die Auflage wettbewerbsfähiger Produkte sowie Anlegerinnen und Anlegern mehr und bessere Anlagemöglichkeiten, zum Beispiel bei Bürgerenergiebeteiligungen, zu bieten. Durch die Festlegung einheitlicher Regelungen für die Behandlung des Ausfallrisikos bei Derivategeschäften, die durch eine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP) gecleart wurden, sowie durch Klarstellungen der Vorgaben für das Clearing durch Organismen in gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren, Kreditinstitute und Wertpapierinstitute wird ein Gleichlauf mit den Vorgaben der genannten Verordnung hergestellt und die effiziente Inanspruchnahme von CCPs in der EU gewährleistet.

C. Alternativen

Keine. Die Richtlinienumsetzung erfolgt 1:1; eine darüberhinausgehende Umsetzung würde Wettbewerbsnachteile für deutsche Fondsverwalter und zusätzliche Kosten für Anlegerinnen und Anleger bedeuten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Gemeinden infolge des Gesetzes sind derzeit nicht erkennbar.

E. Erfüllungsaufwand

Dem geschätzten Erfüllungsaufwand stehen nicht bezifferbare Gewinne an Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fondsstandorts gegenüber, beispielsweise durch die Nutzung der neuen Möglichkeiten bei der Wahl der geeigneten Rechtsformen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt ca. 2,5 Mio. Euro, der auf der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben beruht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund nationaler Regelungen ergibt in der Summe aus Be- und Entlastungen eine Entlastung von ca. 26 000 Euro pro Jahr. Belastungen in Höhe von ca. 6 000 Euro stehen Entlastungen von ca. 32 000 Euro pro Jahr gegenüber.

Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht für die Wirtschaft jährlich ein Erfüllungsaufwand von ca. 140 000 Euro. Durch notwendige Umstellungen aufgrund der EU-Vorgaben entsteht für die Wirtschaft zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro. Diese Aufwände unterliegen nicht der „One in, one out“-Regel, da die Vorgaben der 1:1-Umsetzung von EU-Recht dienen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Jährliche Belastungen durch Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die auf der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben beruhen, betragen ca. 76 000 Euro und Belastungen durch nationale Maßnahmen ca. 6 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund nationaler Vorgaben entsteht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 2 000 Euro und eine jährliche Entlastung von ca. 3 000 Euro.

Durch EU-Vorgaben entsteht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von ca. 16 000 Euro und ein einmaliger Aufwand von ca. 2 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht. Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.11.25

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungs-gesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 7. November 2025

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungs-gesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch
Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im
Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen,
Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die
Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die
Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die
Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen
gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos
bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer
Vorschriften**

(Fondsrisikobegrenzungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs¹

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 16 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Verbot von Verbraucherkrediten“.

b) Nach der Angabe zu § 29 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 29a Risikomanagement bei Kreditvergabe durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung

§ 29b Risikomanagement bei Kreditvergabe durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Einbehalt“.

c) Nach der Angabe zu § 30 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten; Verordnungsermächtigung“.

¹ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L, 2024/927, 26.3.2024).

d) Die Angabe zu § 35 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 35 Meldepflichten von Verwaltungsgesellschaften“.

e) Nach der Angabe zu § 40 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 40a Bestellung eines Sonderbeauftragten

§ 40b Rechte und Pflichten des Sonderbeauftragten

§ 40c Mögliche Aufgaben und Befugnisse des Sonderbeauftragten

§ 40d Haftung des Sonderbeauftragten“.

f) Die Angabe zu § 46 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 46 Jahresabschluss und Lagebericht von extern verwalteten kreditvergebenden Spezial-AIF“.

g) Die Angabe zu § 47 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 47 Abschlussprüfung bei extern verwalteten kreditvergebenden Spezial-AIF; Verordnungsermächtigung“.

h) Die Angabe zu § 86 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 86 Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden“.

i) Die Angabe zu § 98 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 98 Rückgabe von Anteilen; Liquiditätsmanagementinstrumente; Verordnungsermächtigung“.

j) Nach der Angabe zu § 273 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 273a Kreditvergabe“.

k) In der Angabe zu § 295b wird die Angabe „Informationspflichten“ durch die Angabe „Pflichten“ ersetzt.

l) Nach der Angabe zu § 365 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 366 Übergangsvorschrift zu den §§ 29a und 30 Absatz 3a“.

2. § 1 Absatz 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. Gesellschafterdarlehen ist ein Kredit, den ein AIF einem Unternehmen gewährt, an dem er direkt oder indirekt mindestens 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte hält, und der nicht unabhängig von den Kapitalinstrumenten, die der AIF an demselben Unternehmen hält, an Dritte verkauft werden darf.“

b) Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. Hebelfinanzierter AIF ist ein AIF, dessen Risiko durch die AIF-Verwaltungsgesellschaft, die ihn verwaltet, entweder durch Kreditaufnahme, durch Wertpapierleihe oder durch in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht wird.“

c) Nach Nummer 22 wird die folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. Immobilien-Investmentvermögen sind Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen.“

- d) Nach Nummer 23a wird die folgende Nummer 23b eingefügt:

„23b. Kapital des AIF ist das aggregierte eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte, einem AIF zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern getragenen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten für Anlagen zur Verfügung stehen.“

- e) Nach Nummer 24a werden die folgenden Nummern 24b bis 24d eingefügt:

„24b. Kreditvergabe oder Vergabe eines Kredits ist die Gewährung eines Kredits

- a) direkt durch einen AIF als ursprünglicher Kreditgeber oder
- b) indirekt über einen Dritten oder eine Kreditvergabezweckgesellschaft nach Nummer 24c, der oder die einen Kredit für den AIF oder in seinem Namen oder für eine AIF-Verwaltungsgesellschaft oder in deren Namen in Bezug auf den AIF vergibt, wenn der AIF oder die AIF-Verwaltungsgesellschaft an der Strukturierung des Kredits oder der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, bevor der AIF oder die AIF-Verwaltungsgesellschaft ein Kreditrisiko erlangt.

24c. Kreditvergabezweckgesellschaften sind von mindestens einem AIF oder mindestens einer AIF-Verwaltungsgesellschaft beherrschte Gesellschaften, deren Zweck darin besteht, Kredite für einen AIF oder für eine AIF-Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den AIF oder in deren Namen zu vergeben, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der AIF an der Strukturierung des Kredits oder der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, bevor er ein Kreditrisiko erlangt.

24d. Kreditvergebender AIF ist ein AIF,

- a) dessen Anlagestrategie hauptsächlich darin besteht, Kredite zu vergeben, oder
- b) dessen vergebene Kredite einen Nominalwert haben, der mindestens 50 Prozent seines Nettoinventarwerts ausmacht.“

- f) Nach Nummer 25 wird die folgende Nummer 25a eingefügt:

„25a. Liquiditätsmanagementinstrumente im Sinne von § 30a sind:

- a) Aussetzung von Ausgaben, Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen: Die Aussetzung von Ausgaben, Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen bedeutet, dass den Anlegern die Zeichnung, der Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen oder Aktien des Investmentvermögens vorübergehend untersagt wird.
- b) Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile oder Aktien, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile oder Aktien zurückgeben können.
- c) Verlängerung der Rückgabefristen: Die Verlängerung der Rückgabefrist bedeutet, dass die Rückgabefrist über eine dem Investmentvermögen angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anleger den Kapitalverwaltungsgesellschaften vor der Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile oder Aktien einräumen müssen.

- d) Rückgabegebühr: Eine Rückgabegebühr ist eine Gebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen oder Aktien an das Investmentvermögen gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Investmentvermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
 - e) Swing Pricing: Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.
 - f) Dual Pricing: Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe-, Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil oder Aktie um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
 - g) Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anleger bei der Ausgabe, der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien an das Investmentvermögen zahlt, die das Investmentvermögen für die auf Grund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
 - h) Sachauskehr: Sachauskehr ist die Übertragung von Vermögenswerten, die vom oder für das Investmentvermögen gehalten werden, an einen Anleger anstelle von der Auszahlung des Rücknahmepreises, um Rückgaben von Anteilen oder Aktien auszuführen.
 - i) Abspaltung illiquider Anlagen: Die Abspaltung illiquider Anlage bedeutet, dass bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder auf Grund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Investmentvermögens getrennt werden.“
- g) Nummer 34a wird gestrichen.
- h) In Nummer 36 wird die Angabe „(EG)“ durch die Angabe „(EU)“ ersetzt.
- i) Nach Nummer 37 wird die folgende Nummer 37a eingefügt:
- „37a. Zentralverwahrer ist ein Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die §§ 44 bis 45a,“.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.

- b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1)“ gestrichen.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18)“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft die in § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 8 und 10 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 und 11 genannten Dienst- und Nebendienstleistungen in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Instrumente erbringt, gelten § 63 Absatz 1 bis 12 Satz 1, 2 und 6 sowie Absatz 14, § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 bis 8, die §§ 66, 67, 70, 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 9 bis 11, § 83 Absatz 1 bis 8, § 84 Absatz 1, 4 und 7 sowie § 87 Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“
 - bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt für die in § 20 Absatz 2 Nummer 10 und Absatz 3 Nummer 11 genannten Nebendienstleistungen nur, wenn und soweit sich diese auf die in § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 8 oder auf die in § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 genannten Dienst- und Nebendienstleistungen beziehen.“
 - b) In Absatz 8a Satz 1 wird die Angabe „Gelddarlehen gewähren“ durch die Angabe „Kredite vergeben“ und die Angabe „Darlehen“ durch die Angabe „Krediten“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf der Grundlage von § 5 Absatz 5a und 15, der §§ 6, 14, 15, 16 und 19 Absatz 2 und 3, § 36 Absatz 5a, der §§ 39, 40, 40a, 41, 42 und 44 Absatz 5, § 68 Absatz 7, § 113 Absatz 2 und 3, § 311 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 1, § 314 Absatz 1 und 2, § 329 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c und § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c haben keine aufschiebende Wirkung.“
6. In § 7b Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 306b Absatz 4 Satz 1, Absatz 5“ durch die Angabe „§ 306b Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Mitteilungen der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und des

Europäischen Ausschusses für Systemrisiken dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Erfüllung der der Bundesanstalt obliegenden Aufgaben,
2. für Anordnungen der Bundesanstalt sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bundesanstalt,
3. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Bundesanstalt oder
4. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder vor Gerichten, die für Straf- und Bußgeldsachen zuständig sind.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Informationen der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken sind als vertraulich zu betrachten, es sei denn:

1. die betreffende Behörde oder Stelle erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offengelegt werden können;
2. die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich oder
3. die offengelegten Informationen werden in einer Zusammenfassung oder in einer aggregierten Form verwendet, bei der die einzelnen Finanzmarktteilnehmer nicht identifiziert werden können.

(2b) Absatz 2 Satz 4 und § 8 stehen dem Informationsaustausch zwischen der Bundesanstalt und Finanzbehörden im Sinne von § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung nicht entgegen. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, nach Satz 1 weitergegeben werden.“

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Bundesanstalt stellt sämtliche Informationen, die sie nach den §§ 21, 22 und 35 erhoben hat, den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zur Verfügung, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesanstalt stellt dem Europäischen System der Zentralbanken die Informationen, die sie nach § 35 erhoben hat, allein für statistische Zwecke zur Verfügung. Die Bundesanstalt unterrichtet unverzüglich die zuständigen Stellen der direkt betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, falls von einer ihrer Aufsicht unterliegenden Verwal-

tungsgesellschaft oder einem von dieser Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen ein erhebliches Kontrahentenrisiko für ein Kreditinstitut, für sonstige systemrelevante Institute in diesen anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte.“

- d) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte, dass eine AIF-Verwaltungsgesellschaft, die nicht ihrer Aufsicht unterliegt, gegen Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU verstößt, so teilt sie dies der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Aufnahmemitgliedstaates der betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaft so genau wie möglich mit.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 9 Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Verlangen der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Liquiditätsmanagementinstruments durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, welche die von ihnen verwalteten AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreiben, oder durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften, die ausländische AIF verwalten, im Interesse der Anleger, unter außergewöhnlichen Umständen und nach Anhörung der AIF-Verwaltungsgesellschaft, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen.“

- b) Nach Absatz 11 werden die folgenden Absätze 12 bis 18 eingefügt:

„(12) Die Bundesanstalt informiert die zuständigen Stellen eines Aufnahmemitgliedstaates unverzüglich über alle nach § 35 Absatz 4a und 4b erhaltenen Mitteilungen über die Aktivierung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten.

(13) Die Bundesanstalt kann die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer AIF-Verwaltungsgesellschaft ersuchen, die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angibt und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken davon in Kenntnis setzt.

(14) Stimmt die Bundesanstalt einem in Artikel 50 Absatz 5b der Richtlinie 2011/61/EU genannten Antrag nicht zu, so unterrichtet sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats der AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und, sofern der Europäische Ausschuss für Systemrisiken nach Artikel 50 Absatz 5b der Richtlinie 2011/61/EU über das Ersuchen unterrichtet wurde, auch diesen unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung.

(15) Befolgt die Bundesanstalt eine Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 50 Absatz 5d der Richtlinie 2011/61/EU nicht oder beabsichtigt sie nicht, eine solche Stellungnahme zu befolgen, so unterrichtet sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der AIF-Verwaltungsgesellschaft unter Angabe der Gründe für ihre Nichtbefolgung oder ihre entsprechende Absicht.

(16) Die Bundesanstalt kann in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines OGAW ersuchen, unverzüglich die Befugnisse nach Artikel 98 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG mit Ausnahme von Buchstabe j desselben Artikels auszuüben. Die Bundesanstalt kann in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer AIF-Verwaltungsgesellschaft ersuchen, unverzüglich die Befugnisse nach Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme von Buchstabe j desselben Absatzes auszuüben. In den Ersuchen nach Satz 1 und 2 hat die Bundesanstalt die Gründe für ihr Ersuchen so genau wie möglich anzugeben und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken von den Ersuchen und den Gründen in Kenntnis zu setzen.

(17) In dem Fall, dass ein Ersuchen nach Artikel 98 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG oder nach Artikel 50 Absatz 5f Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU an die Bundesanstalt gerichtet wurde, unterrichtet diese unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken über die ausgeübten Befugnisse und ihre Erkenntnisse.

(18) In dem Fall, dass die Bundesanstalt Informationen nach Artikel 50 Absatz 5g Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU empfangen hat, ergreift sie geeignete Maßnahmen und unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird die Angabe „Nummer 3.“ durch die Angabe „Nummer 3,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Aktivierung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten nach Eingang einer Mitteilung nach § 35 Absatz 4a und 4b.“

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt hat die Information nach Satz 1 Nummer 7 gleichzeitig zusätzlich dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zu übermitteln, wenn die Aktivierung oder die Deaktivierung mit potenziellen Risiken für die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems verbunden sind.“

b) In Absatz 5 Nummer 2 wird nach der Angabe „vertreiben“ die Angabe „, und alle Änderungen der Liste der vorgenannten AIF, die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet oder vertrieben werden“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 21 wird die Angabe „werden.“ durch die Angabe „werden,“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 21 wird die folgende Nummer 22 eingefügt:

„22. Anordnungen nach § 98 Absatz 3 Satz 1.“

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt hat die Informationen nach Satz 1 Nummer 22 gleichzeitig zusätzlich den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des Investmentvermögens, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zu übermitteln.“

d) Absatz 8 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesanstalt übermittelt der das Unternehmensregister führenden Stelle einmal jährlich Name und Anschrift folgender, ihr bekannt werdender Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften:

1. externer Kapitalverwaltungsgesellschaften,
2. registrierter AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften,
3. OGAW-Investmentaktiengesellschaften,
4. AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit variablem Kapital,
5. AIF-Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit variablem Kapital,
6. offener Investmentkommanditgesellschaften,
7. Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital,
8. Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital,
9. geschlossener Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften sowie
10. geschlossener Spezialinvestmentkommanditgesellschaften.“

10. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „6 bis 11“ durch die Angabe „7 bis 11“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden zu den Nummern 5 bis 7.

11. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a

Verbot von Verbraucherkrediten

AIF dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Kredite an Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergeben und keine Kreditdienstleistungen für solche Verbraucher erbringen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Anlageberatung im Sinne des des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes,“.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 umfasst,“ gestrichen.

cc) Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 10 ersetzt:

„8. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),

9. die Verwaltung von Referenzwerten nach der Verordnung (EU) 2016/1011,

10. jede andere Funktion oder Tätigkeit, die die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen OGAW, den sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach diesem Satz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potenzieller Interessenkonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen beigelegt wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Anlageberatung im Sinne des des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes,“.

bb) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 2 umfasst,“ gestrichen.

cc) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:

„9. die Verwaltung von Referenzwerten nach der Verordnung (EU) 2016/1011,

10. Kreditdienstleistungen nach § 2 Absatz 3 des Kreditwirtschaftsgesetzes,

11. jede andere Funktion oder Tätigkeit, die die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen AIF, den sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach diesem Satz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potenzieller Interessenkonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen beigelegt wird.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen neben der kollektiven Vermögensverwaltung von Investmentvermögen außerdem Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringen.“

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen nicht ausschließlich die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Absatz 3 Nummer 1 bis 6 genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen, ohne auch die kollektive Vermögensverwaltung zu erbringen. Externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen keine Referenzwerte nach der Verordnung (EU) 2016/1011 verwalten, die in den von ihnen verwalteten Investmentvermögen genutzt werden.“

- e) In Absatz 8 wird die Angabe „Gelddarlehen gewähren“ durch die Angabe „Kredite vergeben“ ersetzt.
- f) Die Absätze 9 bis 10 werden durch die folgenden Absätze 9 bis 10 ersetzt:

„(9) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung Kredite vergeben, wenn die Kreditvergabe

1. durch einen Spezial-AIF erfolgt,
2. nach § 221 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5 Satz 1, § 222 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4, § 240 oder § 261 Absatz 1 Nummer 8 und 10 erfolgt oder
3. auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, der Verordnung (EU) 2015/760 oder des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erlaubt ist.

Die Vergabe eines Kredits liegt nicht vor bei einer der Kreditvergabe nachfolgenden Änderung der Kreditbedingungen; Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 bleibt unberührt.

(9a) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung für Entwicklungsförderungsfonds nach § 292a Absatz 2 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere übernehmen.

(10) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen an ihre Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen Kredite für eigene Rechnung vergeben.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Angabe der Geschäftsleiter, einschließlich

- a) einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Personen,
- b) einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und außerhalb der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- c) eines Überblicks über die Zeit, die jede dieser Personen für jede Aufgabe aufwendet,“.

- bb) Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 und 7a ersetzt:

- „7. die Angabe der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Rechtsträgerkennung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- 7a. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte sowie der organisatorische Aufbau, die geplanten internen Kontrollverfahren und Angaben zu den personellen und technischen Ressourcen, die für die Führung der Geschäfte der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, hervorgehen, einschließlich Angaben darüber, wie die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach diesem Gesetz sowie ihren Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 nachzukommen gedenkt, sowie eine ausführliche Beschreibung der geeigneten personellen und technischen Ressourcen, die die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck einsetzen wird,“.
- cc) In Nummer 8 wird die Angabe „entsprechen.“ durch die Angabe „entsprechen, und“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. Angaben über Auslagerungen und Unterauslagerungen nach § 36 mit zumindest folgenden Informationen:
- a) für jedes Auslagerungsunternehmen:
- aa) die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Rechtsträgerkennung,
- bb) das Land, in dem es ansässig ist, und
- cc) gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde,
- b) eine ausführliche Beschreibung der von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:
- aa) die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements innerhalb der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- bb) die Überwachung der übertragenen Tätigkeit,
- c) in Bezug auf jeden OGAW, der von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder den sie zu verwalten beabsichtigt:
- aa) eine kurze Beschreibung der übertragenen Portfolioverwaltungsfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder eine vollständige Übertragung handelt,
- bb) eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder eine vollständige Übertragung handelt,

- d) eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durchführen muss.“

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Die Bundesanstalt hat über die Erteilung der Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrags zu entscheiden. Als vollständig im Sinne des Satzes 1 gilt ein Antrag, wenn die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft mindestens die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7 und 7a genannten Angaben und Unterlagen gemacht oder eingereicht hat.

(2a) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann mit der Verwaltung von OGAW beginnen, sobald die Erlaubnis erteilt ist, frühestens jedoch einen Monat nachdem sie etwaige fehlende in Absatz 1 Nummer 6, 8 und 9 genannte Angaben und Unterlagen nachträglich gemacht oder nachgereicht hat.“

14. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Angabe der Geschäftsleiter, insbesondere die Angabe in Bezug auf die in Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU genannten Funktionen, einschließlich

- a) einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Personen,
- b) einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und außerhalb der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- c) eines Überblicks über die Zeit, die jede dieser Personen für jede Aufgabe aufwendet,
- d) einer Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen, die die Aktivitäten der betreffenden Personen unterstützen,“.

- b) Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 und 7a ersetzt:

„7. die Angabe der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Rechtsträgerkennung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft,

7a. einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch Angaben darüber enthält, wie die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach diesem Gesetz sowie ihren Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 nachkommen will, sowie eine detaillierte Beschreibung der angemessenen personellen und technischen Ressourcen, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck einsetzen wird,“.

- c) In Nummer 8 wird nach der Angabe „Vergütungspraxis“ die Angabe „der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ eingefügt.
- d) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. Angaben über Auslagerungen und Unterauslagerungen nach § 36 mit zumindest folgenden Informationen:

- a) für jedes Auslagerungsunternehmen:
 - aa) die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Rechtsträgerkennung,
 - bb) das Land, in dem es ansässig ist,
 - cc) gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde,
- b) eine ausführliche Beschreibung der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:
 - aa) die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements innerhalb der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft,
 - bb) die Überwachung der übertragenen Tätigkeit,
- c) in Bezug auf jeden AIF, der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder den sie zu verwalten beabsichtigt:
 - aa) eine kurze Beschreibung der übertragenen Aufgaben der Portfolioverwaltung, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder eine vollständige Übertragung handelt,
 - bb) eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder eine vollständige Übertragung handelt,
- d) eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durchführen muss,“.

15. Nach § 23 Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die zwei Geschäftsleiter

- a) nicht auf Vollzeitbasis bei dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft beschäftigt oder nicht leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgans dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft sind, die auf Vollzeitbasis die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft führen, oder
- b) ihren Wohnsitz nicht in der Europäischen Union haben;“.

16. Nach § 27 Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Verwaltet eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Investmentvermögen auf Initiative eines Dritten oder beabsichtigt dies, so

- 1. legt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt ausführliche Erläuterungen und Belege unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte für die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 bis 4 vor,

2. legt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt ausführliche Erläuterungen und Belege unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte für die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 vor.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt insbesondere dar, welche angemessenen Schritte sie unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Konflikte nicht verhindern lassen, wie sie diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des Investmentvermögens und seiner Anleger nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Fälle, in denen das Investmentvermögen den Namen eines als Initiator auftretenden Dritten verwendet oder in denen eine Kapitalverwaltungsgesellschaft einen als Initiator auftretenden Dritten als Auslagerungsunternehmen nach § 36 Absatz 1 bestellt.“

17. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die einen Entwicklungsförderungsfonds verwalten, müssen sich den Anforderungen der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement der Internationalen FinanzCorporation der Weltbankgruppe vom 4. Oktober 2019 (<https://www.impactprinciples.org/9-principles/>) unterworfen haben und diese im Hinblick auf die verwalteten Entwicklungsförderungsfonds während der gesamten Laufzeit des Fonds anwenden. Die erste nach Prinzip 9 der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement erforderliche unabhängige Überprüfung der Anforderungen nach Satz 1 hat durch einen geeigneten Prüfer zum Ende des zweiten Geschäftsjahres ab dem Zeitpunkt der Auflegung des Entwicklungsförderungsfonds oder der Kategorisierung eines bestehenden Fonds als Entwicklungsförderungsfonds zu erfolgen; danach hat die Überprüfung mindestens alle drei Jahre zu erfolgen. Bei Erfüllung der Anforderungen ist die Einhaltung der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Abschlussprüfer nach jeder Überprüfung zu bescheinigen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „jährlich“ durch die Angabe „mindestens alle drei Jahre“ ersetzt.

- bb) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die erste nach Prinzip 9 der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement erforderliche unabhängige Überprüfung des Auslagerungsunternehmens oder des Beratungsunternehmens sowie der Verwaltung des Entwicklungsförderungsfonds hat spätestens zum Ende des zweiten Geschäftsjahres ab dem Zeitpunkt der Auflegung des Fonds oder der Kategorisierung eines bestehenden Fonds als Entwicklungsförderungsfonds zu erfolgen.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „festgelegt sind.“ durch die Angabe „festgelegt sind,“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. ist sie eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, so sorgt sie bei der Kreditvergabe für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Vergabe.“

b) Absatz 5a wird gestrichen.

19. Nach § 29 werden die folgenden §§ 29a und 29b eingefügt:

„§ 29a

Risikomanagement bei Kreditvergabe durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Zwecke von § 29 Absatz 3 Nummer 4 setzen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten, die Kredite vergeben, ebenfalls wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios um, halten diese Strategien, Verfahren und Prozesse auf dem neuesten Stand, stellen sicher, dass sie wirksam bleiben, und überprüfen sie regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Satz 1 gilt auch, wenn AIF über Dritte Kreditrisiken erlangen.

(2) Die in Absatz 1 und in § 29 Absatz 3 Nummer 4 genannten Anforderungen gelten nicht für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, wenn der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 Prozent des Kapitals des AIF nicht übersteigt, § 26 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

(3) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in Fällen, in denen ein von ihr verwalteter AIF Kredite vergibt, der Nominalwert der von diesem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite insgesamt 20 Prozent des Kapitals des AIF nicht übersteigt, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um einen der folgenden Akteure handelt:

1. ein Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 25 der Richtlinie 2009/138/EG,
2. einen AIF oder
3. einen OGAW.

Die in Satz 1 genannte Beschränkung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen nach den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) 2015/760.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Anlagebeschränkung

1. gilt ab dem in den Anlagebedingungen, in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag, im Verkaufsprospekt oder in den Informationen nach § 307 Absatz 1 und 2 des AIF genannten Datum, wobei das Datum vorbehaltlich des Satzes 2 nicht mehr als 24 Monate nach dem Tag der ersten Zeichnung von Anteilen des AIF liegen darf und dieser Anwendungszeitpunkt den besonderen Merkmalen und Eigenschaften der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzulegenden Vermögenswerte Rechnung tragen muss,
2. gilt nicht mehr, sobald die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um die Anteile seiner Anleger als Teil der Auflösung des AIF zurücknehmen zu können,

3. wird vorübergehend ausgesetzt, wenn das Kapital des AIF erhöht oder verringert wird; die Aussetzung ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen, wobei den Interessen der Anleger des AIF gebührend Rechnung zu tragen ist, und darf in keinem Fall länger als zwölf Monate dauern.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Bundesanstalt eine höchstens 12-monatige Verschiebung des Anwendungszeitpunkts nach Satz 1 Nummer 1 genehmigen, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen ausreichend begründeten Anlageplan vorlegt.

(5) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Leverage eines von ihr verwalteten kreditvergebenden AIF den folgenden Wert nicht übersteigt:

1. 175 Prozent, wenn es sich um einen offenen AIF handelt,
2. 300 Prozent, wenn es sich um einen geschlossenen AIF handelt.

Das Leverage des kreditvergebenden AIF wird ausgedrückt als das Verhältnis zwischen dem Risiko dieses AIF, berechnet nach der Commitment-Methode, die in den nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU angenommenen delegierten Rechtsakten festgelegt ist, und seinem Nettoinventarwert. Kreditvereinbarungen, die vollständig durch vertragliche Kapitalverpflichtungen von Anlegern des kreditvergebenden AIF abgedeckt sind, gelten für die Berechnung des in Satz 2 genannten Verhältnisses nicht als Risiko. Unbeschadet der in § 215 Absatz 2, § 263 Absatz 2 und § 274 genannten Befugnisse der Bundesanstalt gelten die Anforderungen nach Satz 1 nicht für einen kreditvergebenden AIF, dessen Kreditvergabe ausschließlich in der Gewährung von Gesellschafterdarlehen besteht, sofern der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 Prozent des Kapitals dieses AIF nicht übersteigt.

(6) Verstößt ein kreditvergebender AIF gegen die in Absatz 5 festgelegten Anforderungen und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die ihn verwaltet, so hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Situation zu korrigieren, wobei sie den Interessen der Anleger des kreditvergebenden AIF gebührend Rechnung zu tragen hat.

(7) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ein AIF, den sie verwaltet, keine Kredite an folgende Kreditnehmer vergibt:

1. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder deren Personal,
2. die Verwahrstelle des AIF oder die Unternehmen, denen die Verwahrstelle nach Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU Funktionen in Bezug auf den AIF übertragen hat,
3. ein Unternehmen, dem die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 36 Funktionen übertragen hat, oder das Personal dieses Unternehmens,
4. ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU wie der AIFM, es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das ausschließlich Kreditnehmer finanziert, die nicht in den Nummern 1 bis 3 genannt sind.

(8) Vergibt ein AIF Kredite, so werden die Erlöse aus den Krediten abzüglich etwaiger zulässiger Verwaltungsgebühren diesem AIF in voller Höhe zugerechnet. Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kredits sind nach § 165 Absatz 3 Nummer 3 oder § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 anzugeben.

(9) Die Anlagestrategie eines AIF darf weder ganz noch teilweise darin bestehen, Kredite zu dem alleinigen Zweck zu vergeben, diese Kredite oder Risiken aus der Kreditvergabe auf Dritte zu übertragen.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten, die Kredite vergeben, zu den Risikomanagementsystemen und -verfahren zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 29b

Risikomanagement bei Kreditvergabe durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Einbehalt

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ein von ihr verwalteter AIF 5 Prozent des Nominalwerts jedes Kredits, der vom AIF vergeben und anschließend auf Dritte übertragen worden ist, einbehält. Dieser Prozentsatz jedes Kredits wird wie folgt einbehalten:

1. bis zur Fälligkeit bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren oder bei Krediten, die Verbrauchern gewährt werden, unabhängig von ihrer Laufzeit, und
2. für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren bei sonstigen Krediten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um als Teil der Auflösung des AIF Anteile zurücknehmen zu können,
2. der Verkauf für die Einhaltung der nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) erlassenen restriktiven Maßnahmen oder der Produktanforderungen erforderlich ist,
3. der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlagestrategie des von ihr verwalteten AIF im besten Interesse der Anleger des AIF umsetzen kann, oder
4. der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach § 29 Absatz 3 Nummer 1 und zur Wahrnehmung des Risikomanagements nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 sowie Absatz 1 dieses Paragraphen festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat auf Ersuchen der Bundesanstalt dieser nachzuweisen, dass die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmen nach Absatz 2 erfüllt sind.“

20. Nach § 30 Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass von ihr verwaltete kreditvergebende AIF geschlossene Fonds sind. Abweichend von Satz 1 kann ein kre-

ditvergebender AIF ein offener Fonds sein, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die ihn verwaltet, gegenüber der Bundesanstalt nachweisen kann, dass das Liquiditätsrisikomanagementsystem des AIF mit der Anlagestrategie und der Rücknahmepolitik der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vereinbar ist. Die in Satz 1 genannte Anforderung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) 2015/760.“

21. Nach § 30 wird der folgende § 30a eingefügt:

„§ 30a

Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für jedes von ihr verwaltete offene Investmentvermögen mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente auszuwählen. Für OGAW muss die Auswahl aus der Liste in Anhang IIA Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG und für AIF muss die Auswahl aus der Liste in Anhang V Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU erfolgen. Für OGAW darf sich die Auswahl nicht ausschließlich auf die Instrumente der Nummern 5 und 6 in Anhang IIA der Richtlinie 2009/65/EG beschränken. Für AIF darf sich die Auswahl nicht ausschließlich auf die Instrumente der Nummern 5 und 6 in Anhang V der Richtlinie 2011/61/EU beschränken.

(2) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat vor der Auswahl nach Absatz 1 die Eignung im Hinblick auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Investmentvermögens zu bewerten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und die Deaktivierung der ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente und operative und administrative Vorkehrungen für den Einsatz solcher Instrumente umzusetzen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die nach Absatz 1 ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente in die Anlagebedingungen oder die Satzung des Investmentvermögens aufzunehmen, sofern es sich um Liquiditätsmanagementinstrumente aus der Liste in Anhang IIA Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG oder aus der Liste in Anhang V Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU handelt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann eine Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließen, für Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 nur ein geeignetes Liquiditätsmanagementinstrument aus der Liste in Anhang IIA Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG oder aus der Liste in Anhang V Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU auszuwählen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Auswahl und den Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten zusätzliche Bestimmungen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 35

Meldepflichten von Verwaltungsgesellschaften“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft unterrichtet die Bundesanstalt regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf beziehungsweise mit denen sie für Rechnung der von ihr verwalteten Investmentvermögen handelt. Sie legt in Bezug auf jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen Informationen zu den Instrumenten, mit denen sie handelt, zu den Märkten, in denen sie Mitglied ist oder auf denen sie am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den Risiken und Vermögenswerten jedes von ihr verwalteten Investmentvermögens vor. Diese Angaben umfassen die Kennungen, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, Investmentvermögen und Verwaltungsgesellschaften eindeutig identifizieren und mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen verknüpfen zu können.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt der Bundesanstalt für jedes von ihr verwaltete inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen sowie für jedes Investmentvermögen, das von ihr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben wird, die folgenden Informationen vor:

1. den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände eines AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
2. die Auswahl der Liquiditätsmanagementinstrumente nach § 30a Absatz 1 und 3 sowie Informationen über die detaillierten Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung nach § 30a Absatz 2 Satz 2 sowie für OGAW jegliche weiteren Vorkehrungen zum Liquiditätsmanagement;
3. das aktuelle Risikoprofil des Investmentvermögens, einschließlich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Kontrahentenrisikos sowie sonstiger Risiken, einschließlich des operationellen Risikos und des Gesamtbetrags des vom Investmentvermögen eingesetzten Leverage;
4. die folgenden Informationen über Auslagerungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements:

a) folgende Angaben zum Auslagerungsunternehmen:

- aa) die Angabe der Firma, des Geschäftssitzes oder des Sitzes der Zweigniederlassung,
- bb) die Angabe, ob es enge Verbindungen zur Kapitalverwaltungsgesellschaft hat,
- cc) die Angabe, ob es ein für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassenes oder beaufsichtigtes Unternehmen ist, gegebenenfalls Angaben zu seiner Aufsichtsbehörde,
- dd) seine Rechtsträgerkennung, die erforderlich ist, um die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen,

- b) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die laufenden Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementaufgaben selbst einsetzt,
 - c) eine Liste und die Beschreibung der Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung und dem Risikomanagement ausgelagert werden,
 - d) im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung den Betrag und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte des Investmentvermögens, die der Auslagerungsvereinbarung in Bezug auf die Portfolioverwaltung unterliegen,
 - e) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Überwachung der Auslagerungsvereinbarung einsetzt,
 - f) die Anzahl und die Daten der regelmäßigen Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit durchführt, eine Liste der ermittelten Probleme und gegebenenfalls der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen sowie den Zeitpunkt, bis zu dem diese Maßnahmen umgesetzt werden müssen,
 - g) im Fall einer Unterauslagerungsvereinbarung die nach den Buchstaben a, c und d erforderlichen Informationen über das Unterauslagerungsunternehmen und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung und dem Risikomanagement, die weiterausgelagert werden,
 - h) das Datum des Beginns und des Endes der Vertragslaufzeit der Auslagerungs- und Unterauslagerungsvereinbarung;
- 5. die Ergebnisse der nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 und § 30 Absatz 2 durchgeführten Stresstests und
 - 6. die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des Investmentvermögens von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer Vertriebsstelle, die im Namen dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt, tatsächlich vertrieben werden.“
- c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert die Bundesanstalt unverzüglich über

- 1. die Aktivierung oder Deaktivierung des in der Liste in Anhang IIA Nummer 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Liquiditätsmanagementinstruments für einen inländischen OGAW oder des in der Liste in Anhang V Nummer 1 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Liquiditätsmanagementinstruments;
- 2. die Aktivierung oder Deaktivierung eines der in der Liste in Anhang IIA Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Liquiditätsmanagementinstrumente für einen inländischen OGAW oder der in der Liste in Anhang V Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Liquiditätsmanagementinstrumente, wenn dies nicht dem normalen Geschäftsverlauf nach den Anlagebedingungen, nach der Satzung oder nach dem Gesellschaftsvertrag des Investmentvermögens entspricht.

(4b) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert die Bundesanstalt innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung der Abspaltung illiquider Anlagen nach § 98 Absatz 5.“

d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Bundesanstalt kann für Kapitalverwaltungsgesellschaften regelmäßig oder ad hoc zusätzliche Meldepflichten festlegen, sofern

1. dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist oder
2. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Anhörung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken die Bundesanstalt ersucht, solche zusätzlichen Meldepflichten aufzuerlegen, soweit dies zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich ist.

Die Bundesanstalt informiert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die zusätzlichen Meldepflichten nach Satz 1 Nummer 1.“

e) In Absatz 9 wird die Angabe „AIF-Verwaltungsgesellschaften“ durch die Angabe „Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Aufgaben“ die Angabe „nach § 1 Absatz 19 Nummer 24 oder die Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 8 bis 10 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 9 bis 11“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Aufgaben“ die Angabe „und Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „Aufgaben“ die Angabe „und Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt.

bbb) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) in der Lage ist, die übernommenen Aufgaben und Dienst- und Nebendienstleistungen ordnungsgemäß wahrzunehmen, und“.

dd) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, die ausgelagerten Aufgaben und Dienst- und Nebendienstleistungen jederzeit wirksam zu überwachen und sicherzustellen, dass die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und die Erbringung der übertragenen Dienst- und Nebendienstleistungen unabhängig vom aufsichtsrechtlichen Status und Standort des Auslagerungs- oder Unterauslagerungsunternehmens im Fall von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften der Richtlinie 2009/65/EG und im Fall von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen; die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse und die Kündigungsrechte vertraglich zu sichern; darüber hinaus hat sie bei einer

Auslagerung auf ein Unternehmen in einem Drittstaat vertraglich sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Bundesanstalt bewirkt werden können, und“.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ungeachtet von Vertriebsvereinbarungen zwischen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft und einer Vertriebsstelle gilt dieser Paragraph nicht in Fällen, in denen

1. die in Anhang II Spiegelstrich 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder in Anhang I Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU genannte Vertriebsfunktion von einer oder mehreren Vertriebsstellen wahrgenommen wird, die in eigenem Namen handelt oder handeln, und
2. die Investmentvermögen im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte nach der Richtlinie (EU) 2016/97 vertrieben werden.“

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Aufgaben und Dienst- und Nebendienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht in einem Umfang übertragen, der dazu führt, dass sie nicht länger als Verwaltungsgesellschaft oder als Erbringer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Dienst- und Nebendienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“

d) In Absatz 6 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 und in Absatz 9 wird jeweils nach der Angabe „Aufgaben“ die Angabe „und Dienst- und Nebendienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

e) In Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „diesem Gesetz“ durch die Angabe „den Absätzen 2 und 6 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

24. § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. den Artikeln 5 bis 9 und 18 bis 27 der Verordnung (EU) 2017/2402,“.

25. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. im Zuge einer Umwandlung nach § 305 des Umwandlungsgesetzes auf eine EU-Verwaltungsgesellschaft verschmolzen wird, sofern der übernehmende oder neue Rechtsträger nach § 320 des Umwandlungsgesetzes eine EU-Verwaltungsgesellschaft ist oder nach § 333 des Umwandlungsgesetzes ihren satzungsmäßigen Sitz ins Ausland verlegt.“

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis beziehungsweise der Aufhebung der Erlaubnis erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ein Investmentvermögen zu verwalten.“

26. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2a Satz 1 Nummer 33 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2554 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.

27. Nach § 40 werden die folgenden §§ 40a bis 40d eingefügt:

„§ 40a

Bestellung eines Sonderbeauftragten

(1) Die Bundesanstalt kann aus besonderem Anlass einen Sonderbeauftragten bestellen und diesen mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft betrauen. Sie überträgt ihm die hierfür erforderlichen Befugnisse.

(2) Der Sonderbeauftragte muss unabhängig, zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Sinne einer nachhaltigen Geschäftspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Wahrung der Finanzmarktstabilität geeignet sein; soweit der Sonderbeauftragte Aufgaben eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsorganmitglieds übernimmt, muss er Gewähr für die erforderliche fachliche Eignung bieten.

(3) Soweit dem Sonderbeauftragten nicht die Wahrnehmung der Befugnisse eines Geschäftsleiters oder eines Aufsichtsorganmitglieds übertragen wird, kann auch eine juristische Person bestellt werden. Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Buchprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Bundesanstalt ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzen, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.

§ 40b

Rechte und Pflichten des Sonderbeauftragten

(1) Der Sonderbeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt,

1. von den Aufsichtsorganmitgliedern, Geschäftsleitern und den Beschäftigten der Kapitalverwaltungsgesellschaft Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen,
2. an allen Sitzungen und Versammlungen der Aufsichtsorgane und sonstiger Gremien der Kapitalverwaltungsgesellschaft in beratender Funktion teilzunehmen,
3. die Geschäftsräume der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu betreten,
4. Einsicht in deren Geschäftspapiere und Bücher zu nehmen und Nachforschungen anzustellen.

Die Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder haben den Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Bundesanstalt zur Auskunft über alle Erkenntnisse im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.

§ 40c

Mögliche Aufgaben und Befugnisse des Sonderbeauftragten

(1) Die Bundesanstalt kann dem Sonderbeauftragten insbesondere übertragen:

1. die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter wahrzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der oder die Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zuverlässig ist oder sind oder nicht die zur Leitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderliche fachliche Eignung hat oder haben;
2. die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter wahrzunehmen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr über die erforderliche Anzahl von Geschäftsleitern verfügt, insbesondere weil die Bundesanstalt die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangt oder ihm die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt hat;
3. die Aufgaben und Befugnisse von Geschäftsleitern oder Aufsichtsorganmitgliedern der Kapitalverwaltungsgesellschaft jeweils insgesamt oder teilweise wahrzunehmen, wenn entweder die Voraussetzungen des § 23 Nummer 3 oder des § 40 Absatz 3 vorliegen;
4. geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation einschließlich eines angemessenen Risikomanagements oder Liquiditätsmanagements zu ergreifen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat;
5. zu überwachen, dass Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft befolgt werden;
6. Maßnahmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 42 zu überwachen, selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr zu ergreifen oder die Befolgung von Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 42 zu überwachen;
7. Schadensersatzansprüche gegen Geschäftsleiter oder Aufsichtsorganmitglieder oder ehemalige Geschäftsleiter oder Aufsichtsorganmitglieder zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für einen Schaden der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine Pflichtverletzung von Geschäftsleitern oder Aufsichtsorganmitgliedern vorliegen.

(2) Soweit der Sonderbeauftragte die Aufgaben und Befugnisse eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds der Kapitalverwaltungsgesellschaft insgesamt wahrnimmt, ruhen die Aufgaben und Befugnisse des betroffenen Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds. Werden dem Sonderbeauftragten für die Wahrnehmung einer Aufgabe nur teilweise die Befugnisse eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds eingeräumt, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Befugnisse des Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(3) Der Sonderbeauftragte kann nicht gleichzeitig die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsleiter und eines oder mehrerer Aufsichtsorganmitglieder wahrnehmen. Die umfassende Übertragung aller Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter auf den Sonderbeauftragten kann nur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 erfolgen. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich dabei nach der Vertretungsbefugnis des oder der Geschäftsleiter, an dessen oder deren Stelle der Sonderbeauftragte bestellt ist.

(4) Solange die Bundesanstalt einem Sonderbeauftragten die Funktion eines Geschäftsleiters übertragen hat, können die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Aufsichtsorgane ihr Recht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, nur mit Zustimmung der Bundesanstalt ausüben.

(5) Überträgt die Bundesanstalt die Aufgaben und Befugnisse eines Geschäftsleiters nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 auf einen Sonderbeauftragten, werden die Übertragung, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufhebung der Übertragung von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen.

(6) Das Aufsichtsorgan der Kapitalverwaltungsgesellschaft, das für den Ausschluss von Gesellschaftern von der Geschäftsführung und Vertretung oder die Abberufung geschäftsführungs- oder vertretungsbefugter Personen zuständig ist, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beantragen, die Übertragung der Funktion eines Geschäftsleiters auf den Sonderbeauftragten aufzuheben.

(7) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung fallen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Last. Die Höhe der Vergütung setzt die Bundesanstalt fest. Die Bundesanstalt schießt die Auslagen und die Vergütung auf Antrag des Sonderbeauftragten vor.

§ 40d

Haftung des Sonderbeauftragten

Sonderbeauftragte haften bei Handlungen im Rahmen des § 40c Absatz 1, sofern sie selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr ergreifen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wurde der Sonderbeauftragte nach § 40c Absatz 1 Nummer 5 oder Nummer 6 ausschließlich für die Überwachung von Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft, für die Überwachung von Maßnahmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 42 oder für die Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 42 bestellt, so haftet er nur für Vorsatz. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird der AIF als offener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital aufgelegt, gelten die §§ 108 bis 112, 114 bis 118 und 120 bis 123 entsprechend. Wird der AIF als offener AIF in der Rechtsform der offenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 124 bis 127 und 129 bis 138 entsprechend. Wird der AIF als geschlossener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital aufgelegt, gelten die

§§ 140 bis 146 und 148 entsprechend. Wird der AIF als geschlossener AIF in der Rechtsform der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 149 bis 152 und 155 bis 161 entsprechend.“

b) Absatz 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen, übermitteln der Bundesanstalt mit dem Antrag auf Registrierung zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben

1. die Angabe der Geschäftsleiter,
2. die Namen der an der jeweiligen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber und
3. eine Erklärung, nach der
 - a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 erfüllt sind und
 - b) die eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Angaben nach Nummer 1 und 2 und Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 vollständig und richtig sind.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters;
3. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen unter Angabe des Namens und der Anschrift sowie der Höhe der Beteiligung.“

c) Absatz 5 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 39 Absatz 4 und 5, § 40 Absatz 2a und die § 40a bis 40d sind entsprechend anzuwenden.“

d) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 6a ersetzt:

„(6) Sind die in § 2 Absatz 4, 6 oder 7 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen

1. die Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 innerhalb von 30 Kalendertagen zu beantragen oder
2. das Verwaltungsrecht auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen.

(6a) Hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erlaubnis nach Absatz 6 Nummer 1 beantragt und wird sie von der Bundesanstalt aufgefordert, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 22 erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Bundesanstalt vollständig einzureichen, hat sie innerhalb von drei Monaten dieser

Aufforderung nachzukommen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist gilt der Erlaubnisantrag der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als zurückgenommen.“

29. § 45 wird durch den folgenden § 45 ersetzt:

„§ 45

Jahresabschluss und Lagebericht von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

Bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, bei der zum einen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen oder die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 oder nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 registriert ist und auf die zum anderen § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 bis 5 nicht anzuwenden ist, sind für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten, soweit sich nichts anderes ergibt aus

1. dem entsprechend anwendbaren § 120 Absatz 2 bis 8 bei internen Kapitalverwaltungsgesellschaften, die kreditvergebende AIF sind und in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden, oder
2. dem entsprechend anwendbaren § 135 Absatz 3 bis 11 bei internen Kapitalverwaltungsgesellschaften, die kreditvergebende AIF sind und in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft betrieben werden.

§ 264 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, Absatz 3 und 4, § 264b sowie die §§ 289b bis 289e und 289g des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.“

30. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Abschlussprüfer hat auch zu prüfen, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist.“

b) Nach Absatz 4 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 bis 3 sind nicht auf Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 oder nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 registriert sind, anzuwenden.“

31. § 46 wird durch den folgenden § 46 ersetzt:

„§ 46

Jahresabschluss und Lagebericht von extern verwalteten kreditvergebenden Spezial-AIF

Bei einem extern verwalteten inländischen kreditvergebenden Spezial-AIF, der von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllt, verwaltet wird, für den § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 bis 5 nicht anzu-

wenden ist, sind für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich nichts anderes ergibt aus

1. dem entsprechend anwendbaren § 120 Absatz 2 bis 8 bei Spezial-AIF in der Rechtsform einer juristischen Person oder
2. dem entsprechend anwendbaren § 135 Absatz 3 bis 11 bei Spezial-AIF in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft.

§ 264 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, Absatz 3 und 4, § 264b sowie die §§ 289b bis 289e und 289g des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.“

32. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 47

Abschlussprüfung bei extern verwalteten kreditvergebenden Spezial-AIF; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „geschlossenen“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „geschlossenen inländischen Spezial-AIF zu erhalten, für deren Rechnung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllen, Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 oder § 292a Absatz 2 vergeben“ durch die Angabe „inländischen kreditvergebenden Spezial-AIF zu erhalten, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 erfüllen, verwaltet werden“ ersetzt.

33. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Anzeigeschreiben muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 die Informationen nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 enthalten.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 angezeigt wurden, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Änderungen unter Beachtung von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen.“

- c) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Anzeigeschreiben muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 die Informationen nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 enthalten.“

- d) Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 5 Satz 2 angezeigt wurden, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Änderungen unter Beachtung von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen.“

34. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Beabsichtigt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs EU-OGAW zu verwalten, so übermittelt die Bundesanstalt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates ein Anzeigeschreiben nach Artikel 1 oder 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 jeweils in Verbindung mit Anhang III oder VII der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 und fügt der Anzeige Bescheinigungen nach Anhang IV und V der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 bei.“

- bb) Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Angaben nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Anhang V der Verordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Aufnahmemitgliedstaates“ die Angabe „unter Beachtung von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Anhang V der Verordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

35. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. der Bundesanstalt ein Anzeigeschreiben nach Artikel 1 oder 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 jeweils in Verbindung mit Anhang III und VII der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 und Bescheinigungen nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 übermittelt haben“.

36. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Angaben nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911.“

- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „unter Beachtung von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911“ eingefügt.

37. § 53 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 verfügt, erstmals im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs EU-AIF zu verwalten oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen, so übermittelt sie der Bundesanstalt die Angaben nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 und nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913.

(2) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, so hat sie der Bundesanstalt die Angaben nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 und nach den Anhängen III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 zu übermitteln.“

38. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „über eine Zweigniederlassung oder“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. ein Anzeigeschreiben nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 und nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913.“

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt folgende Informationen übermittelt haben:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung nach der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat, durch die die im Inland beabsichtigten Tätigkeiten abgedeckt sind, und

2. ein Anzeigeschreiben nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 und nach Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913.“

39. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, ist nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;“.

bb) In Nummer 6 wird nach der Angabe „gewährleistet“ die Angabe „, und dieser Drittstaat ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 11 wird der folgende Absatz 12 eingefügt:

„(12) Wird ein Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend Absatz 7 Nummer 5 als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft oder entsprechend Absatz 7 Nummer 6 in den Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach der Zulassung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft aufgenommen, so ergreift die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation in Bezug auf die von ihr verwalteten AIF zu bereinigen, wobei sie den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen hat. Diese Frist beträgt höchstens zwei Jahre.“

40. In § 71 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „des Swing Pricing“ durch die Angabe „von Swing Pricing oder Dual Pricing“ ersetzt.

41. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, es sei denn, bei diesem Unterverwahrer handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenmite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, und“.

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Für die Zwecke dieses Paragraphen werden die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, nicht als Auslagerung von Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle betrachtet. Für die Zwecke dieses Paragraphen gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenmite im Sinne des entsprechenden delegierten Rechtsakts handelt, als Auslagerung von Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle.“

42. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Verwaltet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen EU-AIF, muss die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre satzungsmäßige Zweigniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIF haben, es sei denn, dieser Herkunftsmitgliedstaat hat von der Möglichkeit nach Artikel 21 Absatz 5a der Richtlinie 2011/61/EU Gebrauch gemacht.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. der Drittstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, wird nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft,“.

bbb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „gewährleistet“ die Angabe „, und dieser Drittstaat ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend vom einleitenden Teil von Satz 1 gelten die Bedingungen von Satz 1 Nummer 3 und 4 zum Zeitpunkt der Bestellung der Verwahrstelle. Wird ein Drittstaat, in dem eine Verwahrstelle ihren Sitz hat, entsprechend Satz 1 Nummer 3 als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft oder entsprechend Satz 1 Nummer 4 in den Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgenommen, so hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Verwahrstelle zu bestellen, wobei den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen ist. Die Frist nach Satz 3 beträgt höchstens zwei Jahre.“

43. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, es sei denn, bei diesem Unterverwahrer handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenmenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, und“.

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Für die Zwecke dieses Paragraphen werden die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, nicht als Auslagerung von Verwahraufgaben der Verwahrstelle betrachtet. Für die Zwecke dieses Paragraphen gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenmenseite im Sinne des entsprechenden delegierten Rechtsakts handelt, als Auslagerung von Verwahraufgaben der Verwahrstelle.“

44. In § 84 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Immobilien-Sondervermögen“ durch die Angabe „offenen Immobilien-Investmentvermögen“ ersetzt.

45. § 86 wird durch den folgenden § 86 ersetzt:

„§ 86

Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden

(1) Die Verwahrstelle hat der Bundesanstalt, den zuständigen Behörden des AIF und den zuständigen Behörden der AIF-Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat.

(2) Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Behörde des AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft, stellt die Bundesanstalt den zuständigen Behörden des AIF und der AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind. Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Behörde der Verwahrstelle, stellt die Bundesanstalt den zuständigen Behörden der Verwahrstelle unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind.“

46. Nach § 87 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Auswahl und der Wechsel zu einer Verwahrstelle, die die Bundesanstalt als Verwahrstelle eines entsprechenden Publikums-AIF bereits genehmigt hat, sind der Bundesanstalt lediglich mitzuteilen und bedürfen keiner weiteren Genehmigung.“

47. § 91 Absatz 3 wird gestrichen.

48. Nach § 93 Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger eines Sondervermögens getätigten Rechtsgeschäften solange und in dem Umfang verweigern, wie sie sich nicht gemäß Absatz 3 aus dem Sondervermögen tatsächlich befriedigen kann. Die Einrede nach Satz 1 hat insbesondere keine Auswirkungen auf

1. den Eintritt des Verzugs,
2. die Stundungswirkung oder
3. auf die Verwertbarkeit von Sicherheiten, die für Verbindlichkeiten aus für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften bestehen.“

49. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 6 bis 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§§ 6 bis 8“ ersetzt.

50. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 98

Rückgabe von Anteilen; Liquiditätsmanagementinstrumente; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In den Anlagebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Rückgabe von Anteilen durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Rückgabefrist erfolgen muss, die nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Sondervermögen angemessen ist.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

c) Absatz 1b wird gestrichen.

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf die Ausgabe, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Wiederaufnahme der“ die Angabe „Rückkäufe und“ eingefügt.

dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 4 findet“ durch die Angabe „Die Sätze 3 und 4 finden“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Bundesanstalt kann nach Anhörung der Kapitalverwaltungsgesellschaft anordnen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzt oder wiederaufnimmt, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Rücknahme erforderlich machen. Die Bundesanstalt soll nach Anhörung der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aussetzung der Rücknahme anordnen, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei einem Immobilien-Sondervermögen oder bei einem Infrastruktur-Sondervermögen im Fall des Absatzes 2 Satz 1 die Aussetzung nicht vornimmt oder im Fall des § 257 der Verpflichtung zur Aussetzung nicht nachkommt. Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

f) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) In den Anlagebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Sachauskehr nach Anhang IIA Nummer 8 der Richtlinie 2009/65/EG oder Anhang V Nummer 8 der Richtlinie 2011/61/EU als Liquiditätsmanagementinstrument nach § 30a Absatz 1 Satz 1 angewendet werden darf, um Rückgabeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen. Die Sachauskehr nach Satz 1 muss einem proportionalen Anteil an den gehaltenen Vermögenswerten entsprechen, außer wenn

1. das Sondervermögen ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird oder
2. das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Indexes nachzubilden, und wenn dieses Sondervermögen ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist.

(5) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger eines Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten. Die Abspaltung darf nur in außergewöhnlichen Fällen eingesetzt werden, wenn Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen, und wenn es unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Sondervermögens gerechtfertigt ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Durchführung der Abspaltung illiquider Anlagen zusätzliche Bestimmungen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

51. § 99 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung eines Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten; bei Spezialsondervermögen ist eine Bekanntmachung der Kündigung im Bundesanzeiger und im Jahresbericht nicht erforderlich. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 oder im Fall von Spezialsondervermögen ab Unterrichtung ihrer Anleger nach Satz 2 ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet, das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.“

52. § 100 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Für die Vergütung und den Ersatz von Aufwendungen der Verwahrstelle im Rahmen der Abwicklung gilt § 93 Absatz 3 entsprechend.“

53. In § 105 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Sondervermögen“ durch die Angabe „Publikumssondervermögen“ ersetzt.

54. In § 116 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 98 Absatz 1a, 1b, 2 und 3“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 1a bis 5“ ersetzt.

55. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Teilgesellschaftsvermögen sind haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt und haften auch nicht für das Investmentbetriebsvermögen nach § 112 Absatz 2 Satz 1.“

b) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, die Teilgesellschaftsvermögen oder die Übertragung des Teilgesellschaftsvermögens auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bildet, kann vorsehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle die Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens beschließen kann. Der Beschluss nach Satz 1 wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Der Beschluss nach Satz 1 ist in den nächsten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gilt § 100 Absatz 1 und 2 entsprechend. Für die Übertragung auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt § 100b entsprechend.“

56. In § 133 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 98 Absatz 1a, 1b, 2 und 3“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 1a bis 5“ ersetzt.
57. § 139 wird durch den folgenden § 139 ersetzt:

„§ 139

Rechtsform

Geschlossene inländische Investmentvermögen dürfen nur als Sondervermögen, als Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nach den Vorschriften des Unterabschnitts 2 oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach den Vorschriften des Unterabschnitts 3 aufgelegt werden. Werden geschlossene inländische Investmentvermögen als Sondervermögen aufgelegt, gelten die §§ 92 bis 97, 99 bis 102, 104 bis 106, 107 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 4 und 5 sowie § 144 Satz 4, 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 entsprechend.“

58. § 140 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts und im Hinblick auf die §§ 182 bis 240 des Aktiengesetzes aus der Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nichts anderes ergibt.“

59. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Gesellschafter anstelle der Verwahrstelle die Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Liquidator beschließen können.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Wird eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft aufgelöst, hat sie auf den Tag, an dem das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 entspricht. Auf die Prüfung des Auflösungsberichts ist § 159 entsprechend anzuwenden. Die §§ 159a und 160 gelten entsprechend. Die Pflicht zur Erstellung einer Bilanz auf den Beginn der Liquidation nach § 148 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bleibt hiervon unberührt.“

60. In § 157 wird nach der Angabe „Abkürzung“ die Angabe „oder eine Übersetzung“ eingefügt.

61. § 161 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Wird eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft abgewickelt, hat der Liquidator jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 entspricht. Auf die Prüfung des Abwicklungsberichts ist § 159 entsprechend anzuwenden. Die §§ 159a, 160 gelten entsprechend. Die Pflicht zur Erstellung einer Bilanz auf die Beendigung der Liquidation gemäß § 148 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bleibt hiervon unberührt.“

62. § 162 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:
 - „3a. welche Liquiditätsmanagementinstrumente, die in der Liste in Anhang IIA Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG oder in der Liste in Anhang V Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU genannt werden, ausgewählt worden sind;
 - 3b. ob und gegebenenfalls welche nicht von Nummer 3a erfassten Liquiditätsmanagementinstrumente ausgewählt worden sind;“.
- b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 - „4. unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und bei welchen Stellen die Anleger die Rücknahme, gegebenenfalls den Umtausch der Anteile oder Aktien von der Verwaltungsgesellschaft verlangen können; ob und unter welchen Voraussetzungen die Rücknahme und gegebenenfalls der Umtausch der Anteile oder Aktien beschränkt werden kann; ob und unter welchen Voraussetzungen die Rückgabefrist verlängert werden kann;“.
- c) In Nummer 12 wird nach der Angabe „Kosten“ die Angabe „und Gebühren“ eingefügt.
- d) In Nummer 16 wird die Angabe „wird.“ durch die Angabe „wird;“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 17 bis 20 eingefügt:
 - „17. falls in den Anlagebedingungen Dual Pricing vereinbart wird, unter welchen Voraussetzungen diese Methode angewandt wird;
 - 18. falls das Investmentvermögen die Möglichkeit der Sachauskehr an professionelle Anleger nach § 98 Absatz 4 vorsieht, unter welchen Voraussetzungen die Sachauskehr angewandt wird;
 - 19. dass illiquide Anlagen abgespaltet werden können;
 - 20. falls Liquiditätsmanagementinstrumente nach Nummer 3b ausgewählt wurden, die Voraussetzungen zur Anwendung.“

63. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 22 wird durch die folgende Nummer 22 ersetzt:
 - „22. Beschreibung des Liquiditätsmanagements des Investmentvermögens, einschließlich
 - a) der Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen,
 - b) der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern einschließlich der Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme und gegebenenfalls auch des Umtauschs von Anteilen oder Aktien und

- c) einer Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der nach § 30a Absatz 1 oder Absatz 3 ausgewählten und gegebenenfalls weiterer Liquiditätsmanagementinstrumente;“.

bb) Nummer 41 wird gestrichen.

cc) In Nummer 42 wird die Angabe „Informationen.“ durch die Angabe „Informationen;“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 42 wird die folgende Nummer 43 eingefügt:

„43. Informationen zur Funktionsweise der Abspaltung illiquider Anlagen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Primebroker.“ durch die Angabe „Primebroker;“ ersetzt.

bb) Die folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. eine Liste der Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des AIF getragen werden und die direkt und indirekt dem AIF zugeordnet werden.“

64. § 166 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die wesentlichen Anlegerinformationen, einschließlich des Namens des OGAW, sind vorvertragliche Informationen und sollen den Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageproduktes zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.“

65. § 167 Absatz 3 Satz 4 und 5 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs gilt § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 der Intermediäre-Aufwendungsersatz-Verordnung vom 1. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 104) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

66. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit des Swing Pricing Gebrauch macht, ist zusätzlich zum Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie zu berechnen. Die Vorgaben der §§ 170, 212, 216 Absatz 7, des § 217 Absatz 3 Satz 1 sowie des § 297 Absatz 2 Satz 1 gelten für den modifizierten Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils anstelle des Nettoinventarwertes je Anteil oder je Aktie der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie zu veröffentlichen oder bekanntzugeben ist.“

b) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit des Dual Pricing Gebrauch macht, ist zusätzlich zum Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie der für den Ausgabe- und Rücknahmepreise jeweils zugrunde zu legenden Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie zu berechnen. Die Vorgaben der §§ 170, 212, 216 Absatz 7, des § 217 Absatz 3 Satz 1 sowie des § 297 Absatz 2 Satz 1 gelten

entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils anstelle des Nettoinventarwertes je Anteil oder je Aktie der für den Ausgabe- und Rücknahmepreise jeweils zugrunde zu legende Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie zu veröffentlichen oder bekanntzugeben ist.“

67. § 174 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Werden die Rückkäufe oder die Rücknahme der Anteile eines Masterfonds zeitweilig ausgesetzt, ist die den Feederfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft abweichend von § 98 Absatz 2 Satz 1 oder § 116 Absatz 2 Satz 6 dazu berechtigt, die Rückkäufe oder die Rücknahme der Anteile des Feederfonds während des gleichen Zeitraums auszusetzen.“

68. In § 194 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)“ gestrichen.

69. In § 205 Satz 1 wird die Angabe „194 und 196“ durch die Angabe „194, 196 und 198 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

70. Nach § 211 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aktiviert eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Abspaltung illiquider Anlagen mittels Trennung der Vermögenswerte, so können die getrennten Vermögenswerte von der Berechnung der in diesem Abschnitt festgelegten Obergrenzen ausgenommen werden.“

71. In § 214 wird die Angabe „Immobilien-Sondervermögen“ durch die Angabe „Immobilien-Investmentvermögen“ und die Angabe „Infrastruktur-Sondervermögen“ durch die Angabe „Infrastruktur-Investmentvermögen“ ersetzt.

72. § 221 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „erwerben“ durch die Angabe „investieren in“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Kredite und unverbriefte Darlehensforderungen,“.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „erwerbbar sind,“ die Angabe „sowie der für das Sonstige Investmentvermögen vergebenen Kredite“ eingefügt.

73. § 222 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für das Sonstige Investmentvermögen Kredite an Mikrofinanzinstitute vergeben, die die Anforderungen von Satz 2 oder 3 erfüllen.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Wert der an regulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 60 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht überschreiten. Der Wert der an unregulierte Mikrofinanzinstitute vergebenen Kredite darf 40 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

74. In § 223 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, Absatz 1b Satz 1 bis 3“ gestrichen.

75. § 224 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „angelegt“ die Angabe „oder Kredite vergeben“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen Kredite vergeben werden;“.

b) Nach Absatz 2 Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. ob und in welchem Umfang Kredite für das Sonstige Investmentvermögen vergeben werden dürfen;“.

76. Nach § 230 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten für offene Immobilien-Investmentvermögen, welche nicht als Sondervermögen aufgelegt werden, entsprechend.“

77. § 255 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Mit Einhaltung der Voraussetzungen von § 257 Absatz 1 gelten die Anforderungen des § 30a Absatz 1 dahingehend als erfüllt, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Liquiditätsmanagementinstrument der Verlängerung der Rückgabefrist im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 25a Buchstabe c ein geeignetes Liquiditätsmanagementinstrument ausgewählt hat.

(6) Die nach Absatz 5 und § 30a Absatz 1 ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente gelten auch für Anteile im Sinne von § 346 Absatz 1.“

78. § 256 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Anteile.“ durch die Angabe „Anteile und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. sofern ergänzend zu § 255 in den Anlagebedingungen Liquiditätsmanagementinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 25a vereinbart sind, die Angabe, dass diese Liquiditätsmanagementinstrumente auch auf Anteile im Sinne des § 346 Absatz 1 angewendet werden.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

79. § 257 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel nicht aus, hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dieses Immobilien-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen; dies gilt auch, wenn eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt.“

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 99 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

80. § 260a wird durch den folgenden § 260a ersetzt:

„§ 260a

Infrastruktur-Sondervermögen

Auf die Verwaltung von Infrastruktur-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 260b bis 260d finden die Vorschriften der §§ 230 bis 260 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt für offene Infrastruktur-Investmentvermögen, welche nicht als Sondervermögen aufgelegt werden, entsprechend.“

81. § 261 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Anteile oder Aktien an inländischen Publikums-AIF oder an europäischen oder ausländischen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt,“.

bb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Anteile oder Aktien an inländischen Spezial-AIF oder an EU-Spezial-AIF oder ausländischen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt,“.

cc) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. Gesellschafterdarlehen mit der Maßgabe, dass höchstens 30 Prozent des Kapitals des AIF für diese Kredite verwendet werden und die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Kredite nicht die Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen überschreiten,“.

dd) In Nummer 9 wird die Angabe „kann.“ durch die Angabe „kann,“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Kredite mit der Maßgabe, dass höchstens 50 Prozent des Kapitals des AIF für die Kreditvergabe verwendet werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals dieses AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen,“ durch die Angabe „Kapitals des AIF“ ersetzt.

82. § 262 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „aggregierten eingebrachten Kapital und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapital des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen,“ durch die Angabe „Kapital des AIF“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung investieren, wenn

1. sie für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ausschließlich in Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 2 Nummer 4 investiert und
2. die Anleger ausschließlich ansässig sind
 - a) in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich der Vermögensgegenstand befindet, oder in einer unmittelbar an diese Gemeinde oder diese Gemeinden angrenzenden Gemeinde oder
 - b) im Fall einer Windenergieanlage an Land im Sinne von § 3 Nummer 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer Gemeinde im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(4) Anleger gelten als ansässig im Sinne von Absatz 3, wenn sie

1. als natürliche Personen ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer der in Absatz 3 Nummer 2 genannten Gemeinden haben oder
2. Eigentümer eines Grundstückes in einer der in Absatz 3 Nummer 2 genannten Gemeinden sind, ohne bereits als Anleger des geschlossenen inländischen Publikums-AIF Miteigentümer des Grundstückes zu sein, auf dem sich die in Absatz 3 Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände befinden oder errichtet werden sollen.“

83. In § 263 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen“ durch die Angabe „Kapitals des AIF“ ersetzt.
84. In § 266 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang für den geschlossenen Publikums-AIF erworben werden“ durch die Angabe „in welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang für den geschlossenen Publikums-AIF investiert wird“ ersetzt.
85. In § 268 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „wesentlichen Anlegerinformationen sowie die“ gestrichen.

86. § 269 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „gilt § 165 Absatz 1“ durch die Angabe „gelten § 164 Absatz 2 und § 165 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Kryptowerte.“ durch die Angabe „Kryptowerte;“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. bei geschlossenen Publikums-AIF, die Kredite nach § 261 Absatz 1 Nummer 10 vergeben,
 - a) in welchem Umfang Kredite vergeben werden;
 - b) eine Beschreibung der Grundsätze, nach denen Kredite vergeben werden.“

87. Nach § 273 wird der folgende § 273a eingefügt:

„§ 273a

Kreditvergabe

Durch und für inländische Spezial-AIF dürfen Kredite vergeben werden.“

88. § 279 Absatz 4 wird gestrichen.

89. § 282 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

90. § 283 Absatz 3 wird gestrichen.

91. § 284 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „, § 240 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

92. § 285 Absatz 2 und 3 wird gestrichen.

93. § 292a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung für Entwicklungsförderungsfonds Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere übernehmen, wenn sie über eine Aufbau- und Ablauforganisation verfügt, die diesen Geschäften und deren Umfang angemessen ist und insbesondere klar definierte und angemessene Verfahren zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere vorsieht.“

94. In § 295a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere,“ gestrichen.

95. § 295b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Informationspflichten“ durch die Angabe „Pflichten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen,“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 330“ die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und“ eingefügt.
96. § 300 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „AIF und“ durch die Angabe „AIF,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „Risikomanagementsysteme.“ durch die Angabe „Risikomanagementsysteme,“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:
 - „4. die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite,
 - 5. auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen wurden, und
 - 6. auf Jahresbasis jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des inländischen AIF oder EU-AIF im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft genutzt wurde.“
97. In § 306b Absatz 6 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Kreditwesengesetzes“ die Angabe „oder nach § 3 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
98. § 307 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. der Name sowie eine Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF;“.
 - b) Nummer 12 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:
 - „12. eine Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern sowie der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der nach § 30a Absatz 1 oder Absatz 3 ausgewählten Liquiditätsmanagementinstrumente;“.
 - c) Nummer 13 wird durch die folgende Nummer 13 ersetzt:
 - „13. eine Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden, sowie eine Liste der Gebühren, Entgelte und

sonstigen Kosten, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des AIF getragen werden und die direkt und indirekt dem AIF zugeordnet werden;“.

d) In Nummer 20 wird die Angabe „Informationen;“ durch die Angabe „Informationen.“ ersetzt.

e) Nummer 21 wird gestrichen.

99. § 310 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Angabe „Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Angabe „1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Bundesanstalt“ die Angabe „mindestens einen Monat“ eingefügt.

100. In § 311 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Pflichten nach“ die Angabe „§ 306a oder“ eingefügt.

101. § 312 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Angabe „Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Angabe „1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Angabe „Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

102. In § 313 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2024/910“ ersetzt.

103. § 316 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Anzeigeschreiben muss Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 entsprechen.“

104. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e wird nach der Angabe „Anleger“ die Angabe „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vertriebt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines EU-AIF, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Nummern 1, 7 und 8 keine Anwendung finden und stattdessen die Anforderungen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-AIF in Bezug auf den Vertrieb solcher AIF an Privatanleger Anwendung finden.“

105. Nach § 318 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Vertriebt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines EU-AIF, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen, so gelten für den Verkaufsprospekt dieses EU-AIF ausschließlich die Anforderungen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-AIF.“

106. In § 319 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch die Angabe „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

107. Nach § 320 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines EU-AIF, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen zu vertreiben, so muss das Anzeigeschreiben abweichend von Absatz 1 Satz 2 folgende Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen;
2. das Anzeigeschreiben nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913;
3. das Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;
4. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, dass der Vertrieb solcher AIF an Privatanleger den Anforderungen des Herkunftsmitgliedstaats entspricht.“

108. § 321 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Anzeigeschreiben muss Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 entsprechen.“

- b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Fall des beabsichtigten Vertriebs an semiprofessionelle Anleger ist zusätzlich das Basisinformationsblatt nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu übermitteln.“

109. § 322 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft ist;“.

b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „gewährleistet“ die Angabe „, und dieser Drittstaat nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist“ eingefügt.

110. § 323 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. eine von ihr ausgestellte Bescheinigung nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie

2. ein Anzeigeschreiben nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in seiner jeweils gültigen Fassung,“.

b) Satz 2 wird gestrichen.

111. § 329 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft ist;“.

b) Nach Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die den Normen des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und dieser Drittstaat nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist;“.

c) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

112. § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) weder der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, noch der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, als Drittstaat mit hohem Risiko nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft ist;“.

b) Nach Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, und der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die den Normen des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und diese Drittstaaten nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist;“.

c) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

113. § 331 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Anzeigeschreiben muss die Angaben und Unterlagen nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesanstalt fügt eine in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellte Bescheinigung nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in seiner jeweils gültigen Fassung bei.“

114. In § 337 Absatz 1 Nummer 1 und § 338 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 4 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 4 bis 9“ ersetzt.

115. § 340 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. entgegen § 20 Absatz 8 einen Kredit vergibt oder eine dort genannte Verpflichtung eingeht,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „oder Satz 14“ gestrichen.

bb) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in der Fassung vom 18. Oktober 2023, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

cc) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 12a bis 12c eingefügt:

„12a. entgegen § 35 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 110 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 in der Fassung vom

18. Oktober 2023 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

12b. entgegen § 35 Absatz 4a Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,

12c. einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Absatz 5 Satz 1 zuwiderhandelt,“.

dd) Nummer 13 wird durch die folgenden Nummern 13 bis 13c ersetzt:

„13. entgegen § 36 Absatz 2 Satz 1 oder § 44 Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

13a. entgegen § 36 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 36 Absatz 7, die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement auslagert oder unterauslagert,

13b. entgegen § 36 Absatz 5 eine Aufgabe oder eine Dienst- oder Nebendienstleistung überträgt,

13c. entgegen § 36 Absatz 9 eine Aufgabe oder eine Dienst- oder Nebendienstleistung nicht richtig oder nicht vollständig auflistet,“.

ee) Die bisherige Nummer 13a wird durch die folgende Nummer 13d ersetzt:

„13d. entgegen § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 oder 3 des Kreditwesengesetzes, entgegen § 121 Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1 Satz 1, oder entgegen § 136 Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 159 Satz 2, einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,“.

ff) Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

„15. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.

gg) In den Nummern 38 und 39 wird jeweils die Angabe „oder die wesentlichen Anlegerinformationen“ gestrichen.

hh) In Nummer 40 werden die Angabe „oder die wesentlichen Anlegerinformationen“ und die Angabe „oder der wesentlichen Anlegerinformationen“ gestrichen.

c) Absatz 6h wird durch den folgenden Absatz 6h ersetzt:

„(6h) § 56 Absatz 5e und 6 Nummer 1 und 3 des Kreditwesengesetzes gilt für Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend.“

116. § 343 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) § 34 Absatz 6 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Art. 48 Nr. 2 des Standortfördergesetzes] geltenden Fassung ist erst ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.“

117. Nach § 365 wird der folgende § 366 eingefügt:

„§ 366

Übergangsvorschrift zu den §§ 29a und 30 Absatz 3a

(1) Bei AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die AIF, welche Kredite vergeben, verwalten, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden, wird bis zum 16. April 2029 davon ausgegangen, dass sie die Vorgaben von § 29a Absatz 3 bis 6 und § 30 Absatz 3a einhalten.

(2) Wenn der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder das Leverage eines AIF über den in § 29a Absatz 3 und 5 genannten Obergrenzen liegt, dürfen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die diese AIF verwalten, diesen Wert oder dieses Leverage bis zum 16. April 2029 nicht erhöhen. Liegt der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder das Leverage eines AIF unter den in § 29a Absatz 3 und 5 genannten Obergrenzen, dürfen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die diese AIF verwalten, diesen Wert oder dieses Leverage nicht über diese Obergrenzen hinaus erhöhen.

(3) Bei AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die AIF, welche Kredite vergeben, verwalten, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden und die nach dem 15. April 2024 kein zusätzliches Kapital aufnehmen, wird davon ausgegangen, dass sie die Vorgaben von § 29a Absatz 3 bis 6 und § 30 Absatz 3a in Bezug auf diese AIF einhalten.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 kann sich eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die AIF, welche Kredite vergeben, verwaltet, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden, dafür entscheiden, § 29a Absatz 3 bis 6 und § 30 Absatz 3a zu befolgen, sofern die Bundesanstalt davon in Kenntnis gesetzt wird.

(5) Wenn AIF vor dem 15. April 2024 Kredite vergeben haben, können die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften diese AIF weiterhin verwalten, ohne § 29 Absatz 3 Nummer 4 und § 29a Absatz 7 bis 10 sowie § 29b in Bezug auf diese Kredite einzuhalten.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs²

Das Kapitalanlagegesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 364 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 365 Übergangsvorschrift zum Fondsriskobegrenzungsgesetz“.

2. Nach § 364 wird der folgende § 365 eingefügt:

² Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L, 2024/927, 26.3.2024).

„§ 365

Übergangsvorschrift zum Fondsrisikobegrenzungs-gesetz

(1) Die Anlagebedingungen und der Verkaufsprospekt für inländische OGAW oder inländische offene Publikums-AIF sind zum 16. April 2026 an die ab dem 16. April 2026 geltende Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Der Antrag auf Genehmigung der geänderten Anlagebedingungen darf neben redaktionellen nur solche Änderungen der Anlagebedingungen beinhalten, die für eine Anpassung an die Anforderungen der ab dem 16. April 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes erforderlich sind. § 163 Absatz 3 und 4 Satz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden. Die Anlagebedingungen und die Informationen nach § 307 Absatz 1 und 2 für inländische offene Spezial-AIF sind zum 16. April 2026 an die ab dem 16. April 2026 geltende Fassung dieses Gesetzes anzupassen.

(2) § 35 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 9 in der ab dem 16. April 2026 geltenden Fassung und § 36 Absatz 3a sind erstmals ab dem 16. April 2027 anzuwenden. Bis zum 15. April 2027 findet weiterhin § 35 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 9 in der bis zum 15. April 2026 geltenden Fassung Anwendung.

(3) § 139 Satz 2 in der ab dem 16. April 2026 geltenden Fassung ist in Bezug auf die entsprechende Geltung von § 95 erstmals ab dem 16. April 2028 anzuwenden.“

Artikel 3**Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs³**

Das Kapitalanlagegesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 206 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Emittentengrenze von 40 Prozent gilt nicht für

1. Einlagen bei Instituten gemäß § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes und Wertpapierinstituten gemäß § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes und
 2. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, mit Instituten gemäß § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes und Wertpapierinstituten gemäß § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes.“
2. In Absatz 5 Nummer 3 wird nach der Angabe „Geschäfte“ die Angabe „, die Derivate zum Gegenstand haben, die nicht durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannte zentrale Gegenpartei gecleart werden,“ eingefügt.

³ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024).

Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 86 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder Investmentgesellschaften,“ gestrichen.
2. § 87 Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden auf diejenigen Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die ausschließlich in einer Zweigniederlassung im Sinne des § 24a des Kreditwesengesetzes, des § 70 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder in mehreren solcher Zweigniederlassungen tätig sind.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
 - „8. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und die Ahndung von Verstößen hinsichtlich
 - a) der Vorschriften dieses Gesetzes,
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009,
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 236/2012,
 - d) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
 - e) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
 - f) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,
 - g) der Verordnung (EU) Nr. 909/2014,
 - h) der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014,
 - i) der Verordnung (EU) 2015/2365,
 - j) der Verordnung (EU) 2016/1011,
 - k) der Verordnung (EU) 2017/1129,

- l) der Verordnung (EU) 2019/2088, sofern es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung betreiben,
 - m) der Verordnung (EU) 2019/1238,
 - n) der Verordnung (EU) 2020/852, sofern es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung betreiben,
 - o) der Verordnung (EU) 2020/1503,
 - p) der Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2014/65/EU,
 - q) der Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2004/109/EG,
 - r) der Verordnung (EU) 2022/2554,
 - s) der Verordnung (EU) 2023/2631.“
2. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt kann Zwangsgelder verhängen nach

 - 1. Artikel 7a Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Fassung vom 27. November 2024 gegen finanzielle oder nichtfinanzielle Gegenparteien unter Beachtung der Maßgaben nach Artikel 7a Absatz 9 Unterabsatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Fassung vom 27. November 2024, und
 - 2. Artikel 12 Absatz 1a Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Fassung vom 27. November 2024 gegen Einrichtungen unter Beachtung der Maßgaben nach Artikel 12 Absatz 1a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Fassung vom 27. November 2024.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
3. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1a wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. entgegen Artikel 4 Absatz 3a Satz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1456 in der Fassung vom 2. Juni

2021 einen Clearingdienst in Bezug auf einen OTC-Derivatekontrakt nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht richtig erbringt,“.

cc) Nummer 1b wird zu Nummer 3.

dd) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 10 eingefügt:

- „4. entgegen Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht mindestens ein aktives Konto führt,
5. entgegen Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht unverzüglich nach Überschreiten einer Clearingschwelle macht,
6. entgegen Artikel 7b Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
7. entgegen Artikel 7b Absatz 2 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
8. entgegen Artikel 7c Absatz 2 die dort genannten Gebühren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig offenlegt,
9. entgegen Artikel 7c Absatz 3 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
10. entgegen Artikel 7d Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht jährlich macht,“.

ee) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 11.

ff) Die bisherige Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:

- „12. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 oder Unterabsatz 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

gg) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden zu den Nummern 13 bis 16.

hh) Die bisherige Nummer 8 wird gestrichen.

ii) Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 17 eingefügt:

- „17. entgegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 1 ein dort genanntes Modell verwendet oder ändert,“.

jj) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden zu den Nummern 18 und 19.

b) Absatz 24 wird durch den folgenden Absatz 24 ersetzt:

„(24) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe f bis h, Nummer 2b und 4 Buchstabe c, Nummer 10 und 15, des Absatzes 6 Nummer 3 bis 5 und des Absatzes 7 Nummer 3 bis 10, 14, 17 und 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b und k bis n, Nummer 2a, 14a und 16, des Absatzes 4 Nummer 5, des Absatzes 6 Nummer 1 und 2, des Absatzes 7 Nummer 1, 12 und 13 und des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, des Absatzes 2 Nummer 6 bis 8 und 11 bis 13, des Absatzes 7 Nummer 2, 11, 15 und 16 und des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe d mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,
4. in den übrigen Fällen der Absätze 1, 2, 4, 7 und 12 sowie in den Fällen der Absätze 3, 5, 9b und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro

geahndet werden.“

4. In der Angabe vor § 120a Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP gelearnte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2310 (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 29) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 in der Fassung vom 18. Oktober 2022“ ersetzt.
5. In der Angabe vor § 120b Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission vom 22. September 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen (ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 6)“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 in der Fassung vom 22. September 2017“ ersetzt.
6. In § 123 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 120 Absatz 7“ die Angabe „oder § 120a“ eingefügt.
7. In der Angabe nach § 126 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird vor der Angabe „auf“ die Angabe „sowie Bußgeldentscheidungen nach § 120b,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3d wird die folgende Nummer 3e eingefügt:

- „3e. Kreditvergabezweckgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 24c des Kapitalanlagegesetzbuchs, sofern sie als Bankgeschäfte nur die Gewährung von Gelddarlehen betreiben;“.

Artikel 7

Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes⁴

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 48 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 48a Maßnahmen bei Risiko einer übermäßigen Konzentration von Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei“.

b) Die Angabe zu §§ 48a bis 48s wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 48b (weggefallen)

§ 48c (weggefallen)

§ 48d (weggefallen)

§ 48e (weggefallen)

§ 48f (weggefallen)

§ 48g (weggefallen)

§ 48h (weggefallen)

§ 48i (weggefallen)

§ 48j (weggefallen)

§ 48k (weggefallen)

§ 48l (weggefallen)

§ 48m (weggefallen)

§ 48n (weggefallen)

§ 48o (weggefallen)

§ 48p (weggefallen)

§ 48q (weggefallen)

§ 48r (weggefallen)

§ 48s (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 53m wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53m Inhalt des Zulassungsantrags; Anforderung von Unterlagen; Verzicht auf die Anhörung“.

2. § 6b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

⁴ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024).

- „3. das Ausmaß, in dem ein Institut Risikokonzentrationen ausgesetzt ist, und deren Steuerung durch das Institut, einschließlich der Erfüllung der aufsichtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, einschließlich der gemäß § 25c Absatz 4a Nummer 7 ausgearbeiteten Pläne, sowie der Fortschritte bei der Anpassung der Geschäftsmodelle der Institute an die in Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen;“.
3. Nach § 25a Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Dies umfasst insbesondere wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, einschließlich kurz-, mittel- und langfristiger Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowie des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, unter Berücksichtigung der in Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Bedingungen.“
4. § 25c Absatz 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird die Angabe „aktualisieren.“ durch die Angabe „aktualisieren;“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. konkrete Pläne und quantifizierbare Ziele gemäß den in Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen, um das Konzentrationsrisiko zu überwachen und zu bewältigen, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten erwächst, die Dienstleistungen anbieten, die für die Union oder mindestens einen ihrer Mitgliedstaaten von wesentlicher Systemrelevanz sind.“
5. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
- „c) nach Artikel 4 Absatz 1, 2, 3 Unterabsatz 2 und Absatz 3a, nach Artikel 4a, nach Artikel 7a Absatz 1 bis 5, nach Artikel 7b Absatz 1 und 2, nach Artikel 7c Absatz 1 bis 3, nach Artikel 7d Absatz 1, nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,“.
- b) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:
- „(1a) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2, 3 Unterabsatz 2 und Absatz 3a, nach Artikel 4a, nach Artikel 7a Absatz 1 bis 5, nach Artikel 7b Absatz 1 und 2, nach Artikel 7c Absatz 1 bis 3, nach Artikel 7d Absatz 1, nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für die Prüfung des Jahresabschlusses von zentralen Gegenparteien mit der Maßgabe, dass der Prüfer zusätzlich zu prüfen hat, ob die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 4, Artikel 7e, Artikel 8 Absatz 1 bis 4, den Artikeln 26, 29 und 33 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und nach Artikel 29 Absatz 2, den Artikeln 30 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie der gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards eingehalten sind. Satz 1 gilt entsprechend für den verkürzten Abschluss einer zentralen Gegenpartei, wenn ein solcher Abschluss nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist.“
6. Nach § 48 wird der folgende § 48a eingefügt:

„§ 48a

Maßnahmen bei Risiko einer übermäßigen Konzentration von Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei

Die Bundesanstalt kann, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Risiko einer übermäßigen Konzentration besteht, das aus Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei erwächst, die Geschäftsleiter eines Instituts anweisen,

1. die Risikopositionen des Instituts gegenüber dieser zentralen Gegenpartei zu verringern oder
 2. Risikopositionen über die Clearingkonten des Instituts gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 neu zuzuweisen.“
7. § 53m wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 53m

Inhalt des Zulassungsantrags; Anforderung von Unterlagen; Verzicht auf die Anhörung“.

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesanstalt kann auf die Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichten, wenn sie

1. Zulassungen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
2. Genehmigungen von Zulassungserweiterungen gemäß Artikel 15, auch in Verbindung mit Artikel 17a, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder
3. Genehmigungen und Validierungen gemäß Artikel 49, auch in Verbindung mit Artikel 49a, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

mit Bedingungen oder Empfehlungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 versehen will.“

8. § 54 Absatz 1a bis 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne Zulassung nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Fassung vom 27. November 2024 eine Clearingdienstleistung erbringt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer ohne Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 eine Zentralverwahrtätigkeit ausübt.

(4) Ebenso wird bestraft, wer ohne Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 in der Fassung vom 7. Oktober 2020 eine Schwarmfinanzierungsdienstleistung erbringt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 bis 3 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

9. In § 56 Absatz 1 wird nach der Angabe „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „, § 53e erster Halbsatz, § 53g, § 53h, § 53l Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 53n Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 erster Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 oder 5 oder Absatz 4 Satz 5 oder 6“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wertpapierinstitute, denen eine Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Buchstabe a bis c des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt ist,
2. Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder Nummer 10 des Kreditwesengesetzes oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 Buchstabe a bis c des Kreditwesengesetzes erteilt ist, soweit sie keine CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind und nicht in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannt werden,
3. externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, denen eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 21 oder 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt ist und die zur Erbringung der in § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Dienst- oder Nebendienstleistungen befugt sind, und
4. Betreiber von multilateralen DLT-Handelssystemen im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder von DLT-Handels- und Abwicklungssystemen im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858, denen eine besondere Genehmigung nach Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 9 Satz 1 oder Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 9 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/858 erteilt ist.“

Artikel 9

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes⁵

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

⁵ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU)

1. Nach § 2 Absatz 38 wird der folgende Absatz 39 eingefügt:

„(39) Zentrale Gegenpartei im Sinne dieses Gesetzes ist eine CCP im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.

3. § 41 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. wirksame Verfahren zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken und möglichen Risiken, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist oder die das Wertpapierinstitut für andere darstellt, einschließlich des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien unter Berücksichtigung der in Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen erwächst,“.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Wertpapierinstitut hat angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung einzurichten. Diese müssen eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel des Wertpapierinstituts gewährleisten. Dies betrifft

1. Risiken für die Kunden,
2. Risiken für den Markt,
3. Risiken für das Wertpapierinstitut,
4. Liquiditätsrisiken und
5. das Konzentrationsrisiko, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclarten Derivategeschäften (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024).

„(3) Bei der Beurteilung der Risiken nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 hat das Wertpapierinstitut Folgendes zu berücksichtigen:

1. wesentliche Veränderungen des Buchwertes von Vermögensgegenständen,
2. Forderungen von Kunden gegenüber vertraglich gebundenen Vermittlern des Wertpapierinstituts,
3. den Zahlungsausfall von Kunden oder Kontrahenten,
4. Positionen in Finanzinstrumenten, Währungen und Rohstoffen und
5. eigene Verpflichtungen gegenüber Altersversorgungssystemen mit im Voraus festgelegten Leistungen.

Bei der Beurteilung des Konzentrationsrisikos nach Absatz 1 Nummer 5 hat das Wertpapierinstitut konkrete Pläne und quantifizierbare Ziele im Einklang mit den in Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen auszuarbeiten, um das Konzentrationsrisiko zu überwachen, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wenn ein Mittleres Wertpapierinstitut Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien hält, überprüft und bewertet die Bundesanstalt

1. diese Risikopositionen in Bezug auf die Steuerung seines Konzentrationsrisikos, das aus ihnen erwächst,
2. die gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 ausgearbeiteten Pläne, und
3. die Fortschritte bei der Anpassung seines Geschäftsmodells an die in Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen.“

b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 2a“ ersetzt.

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird die Angabe „übermitteln und“ durch die Angabe „übermitteln,“ ersetzt.

b) In Nummer 13 wird die Angabe „verringern.“ durch die Angabe „verringern und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. die Risikopositionen des Wertpapierinstituts gegenüber dieser zentralen Gegenpartei zu verringern oder Risikopositionen über die Clearingkonten des Wertpapierinstituts gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 neu zuzuweisen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Risiko einer übermäßigen Konzentration besteht, das aus Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei erwächst.“

Artikel 10

Änderung der EdW-Beitragsverordnung

Die EdW-Beitragsverordnung vom 19. August 1999 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird die Angabe „Prozent.“ durch die Angabe „Prozent und“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. 0,61 Prozent bei Betreibern von multilateralen DLT-Handelssystemen oder von DLT-Handels- und Abwicklungssystemen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen; ist der Betreiber befugt, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, beträgt der Beitragssatz 1,92 Prozent.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. bei den in § 2a Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 1, Nummer 3, 9 Halbsatz 2 und Nummer 10 Halbsatz 2 genannten Instituten 4 200 Euro;“.

b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. bei den in § 2a Absatz 1 Nummer 6 und 10 Halbsatz 1 genannten Instituten 1 050 Euro.“

Artikel 11

Änderung der Derivateverordnung⁶

Die Derivateverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2463), die zuletzt durch Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

⁶ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024).

1. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Derivate, die nicht durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannte zentrale Gegenpartei gecleart werden, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäfte dürfen nur insoweit abgeschlossen werden, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko des Vertragspartners 5 Prozent des Wertes des Investmentvermögens nicht überschreitet.“

2. Nach § 38 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihrer Meldepflicht nach § 35 des Kapitalanlagegesetzbuches nachkommt, entfällt die Berichtspflicht nach § 38 Absatz 1.“

Artikel 12

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung

Die Finanzdienstleistungsaufsichtsbührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden die Nummern 15.1.3.1 und 15.1.3.1.1 durch die folgenden Nummern 15.1.3.1 und 15.1.3.1.1 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„15.1.3.1	Genehmigung der Auswahl der Verwahrstelle, Genehmigung oder Anordnung des Wechsels einer Verwahrstelle oder Prüfung der Benennung eines Treuhänders (§ 69 Absatz 1 und 2 KAGB; § 87 Satz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 und 2 KAGB; § 80 Absatz 4 KAGB; § 100b Absatz 4 KAGB)	
15.1.3.1.1	wenn die OGAW-Verwahrstelle bereits Gegenstand einer Genehmigung oder Prüfung war	302“.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über Kryptofondsanteile

Die Verordnung über Kryptofondsanteile vom 3. Juni 2022 (BGBl. I S. 868) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird nach der Angabe „des Kreditwesengesetzes“ die Angabe „oder gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Vorschriften vorgesehen ist oder
2. zulässig und erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,
 - b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,
 - c) für Zwecke der Gefahrenabwehr,
 - d) zur Erfüllung von Auskunftersuchen anderer öffentlicher Stellen zu dortigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen oder
 - e) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen. § 30 der Abgabenordnung steht einer Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c nicht entgegen, soweit die Übermittlung im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes nach den §§ 2, 29 und 30 des Bundeskriminalamtgesetzes erfolgt. Sonstige Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe aus § 24 bleiben unberührt.“

2. § 65 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder
2. zulässig und erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
 - b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,
 - c) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
 - d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen. § 30 der Abgabenordnung steht einer Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen des Satzes 1

Nummer 2 Buchstabe a bis c nicht entgegen, soweit die Übermittlung im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes nach den §§ 2, 29 und 30 des Bundeskriminalamtgesetzes erfolgt. Sonstige Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe aus § 68 bleiben unberührt.“

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 1, 4, 6, 12 und 13 treten am 16. April 2026 in Kraft. Die Artikel 3, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 bis 7 und 9 sowie die Artikel 9 und 11 treten am 25. Juni 2026 in Kraft.

EU-Rechtsakte

1. Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG vom 14. Juni 2006 (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist
2. Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG vom 14. Juni 2006 (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist
3. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist
4. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 350 vom 29.12.2009, S. 59; L 145 vom 31.5.2011, S. 57), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
5. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist
6. Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1620 vom 31. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024) geändert worden ist
7. Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2845 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2023/2845, S. 1) geändert worden ist
8. Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist

9. Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025) geändert worden ist
10. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2310 vom 18. Oktober 2022 (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 29) geändert worden ist
11. Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
12. Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
13. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/1215 vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1215, 25.6.2025) geändert worden ist
14. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19;), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist
15. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2024/2994 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/2994 vom 4.12.2024) geändert worden ist
16. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist
17. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist
18. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2811 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024) geändert worden ist
19. Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2845 (ABl. L, 2023/2845, 27.12.2023) geändert worden ist

20. Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1, L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
21. Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1)
22. Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
23. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024) geändert worden ist
24. Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
25. Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 vom 5. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/896, 20.3.2024) geändert worden ist
26. Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1; L 306 vom 15.11.2016, S. 43), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/914 vom 7. Mai 2025 (ABl. L, 2025/914, 19.5.2025) geändert worden ist
27. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.06.2017, S. 12), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025) geändert worden ist
28. Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission vom 22. September 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen (ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 6)
29. Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35), die durch die Verordnung (EU) 2021/557 vom 31. März 2021 (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1) geändert worden ist
30. Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
31. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1; L 259 vom 6.10.2022, S. 196; L 310 vom 1.12.2022, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3005 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/3005 vom 12.12.2024) geändert worden ist
32. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159; L 142 vom 1.6.2023, S. 45)

33. Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1988 vom 12. Juli 2022 (ABl. L 273 vom 21.10.2022, S. 3) geändert worden ist
34. Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/886 vom 13. März 2024 (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024) geändert worden ist
35. Delegierte Verordnung (EU) 2021/1456 der Kommission vom 2. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die handelsüblichen Bedingungen von Clearingdiensten für OTC-Derivate als fair, angemessen, diskriminierungsfrei und transparent anzusehen sind (ABl. L 317 vom 8.9.2021, S. 1)
36. Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1)
37. Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1; L 2024/90822, 19.12.2024)
38. Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1; L, 2023/90032, 17.10.2023)
39. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L, 2024/90275, 2.5.2024; L 2024/90658, 30.10.2024), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
40. Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
41. Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über grenzüberschreitende Anzeigeschreiben sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission (ABl. L, 2024/910, 25.3.2024)
42. Delegierte Verordnung (EU) 2024/911 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu übermitteln sind (ABl. L, 2024/911, 25.3.2024)
43. Delegierte Verordnung (EU) 2024/912 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) zu übermitteln sind (ABl. L, 2024/912, 25.3.2024)
44. Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über grenzüberschreitende Anzeigeschreiben (ABl. L, 2024/913, 25.3.2024)

45. Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L 2024/927, 26.3.2024)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland hat sich als Fondsmarkt in den letzten Jahren gut entwickelt. Es gibt jedoch immer noch Potenzial für Verbesserungen. Ein starker und gleichzeitig resilienter Fondsmarkt kann einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Infrastruktur und Transformation der Wirtschaft leisten.

Die Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L 2024/927, 26.3.2024) ist bis zum 16. April 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie zielt darauf ab, europaweit gleiche Regelungen zur Berichterstattung über Auslagerungen, zur Verwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten und zur Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds zu schaffen.

Durch die verpflichtende Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten wird der deutsche Finanzmarkt insgesamt stabiler. Die Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben für Fondsverwalter, die über Investmentfonds Kredite vergeben, schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU. Zudem werden weitere Modernisierungen des KAGB vorgenommen, um den deutschen Fondsanbietern die Auflage wettbewerbsfähige Produkte sowie Anlegerinnen und Anlegern mehr und bessere Anlagemöglichkeiten zu bieten.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 10 und 16 bei, die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen zu verbessern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6) (fortan: EMIR) durch die Verordnung (EU) 2024/2987 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union (ABl. L vom 4.12.2024, S. 1) (fortan: EMIR 3), löst Anpassungsbedarf im deutschen Aufsichtsrecht aus. Zudem muss die zugehörige begleitende Richtlinie, die Richtlinie (EU) 2024/2994 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024) in deutsches Recht umgesetzt werden (fortan: EMIR-3-Begleitrichtlinie).

Beide Rechtsakte dienen dazu, übermäßige Risikopositionen von Gegenparteien aus der Europäischen Union gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten zu mindern und Anreize für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten zu schaffen. Daher ändern sie neben der EMIR weitere europäische Verordnungen und Richtlinien, sodass zentral geclearte

OTC-Derivate gegenüber bilateral geclearten OTC-Derivaten privilegiert werden. Ob dies in EMIR 3 oder der EMIR-3-Begleitrichtlinie geschieht richtet sich danach, ob das die entsprechende Gegenpartei betreffende europäische Aufsichtsrecht in einer Verordnung oder einer Richtlinie geregelt ist. Soweit die EMIR-3-Begleitrichtlinie Änderungen von Richtlinien vorsieht, die darauf abzielen, das zentrale Clearing zu fördern oder bestimmte Risiken besser zu steuern, sollen diese im nationalen Recht umgesetzt werden, ohne zusätzliche oder weitergehende Anforderungen an die betroffenen Unternehmen zu stellen. Auf diese Weise lassen sich die Ziele der EMIR 3 und der EMIR-3-Begleitrichtlinie bestmöglich erreichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2024/927 umgesetzt:

Die Verwalter offener Fonds werden verpflichtet, mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente für ihre Fonds auszuwählen. Dadurch wird die Resilienz des Fondsmarktes gestärkt. Dies ist ein wichtiger Faktor für die Stabilität des Finanzmarktes insgesamt. Deshalb sollen die Liquiditätsmanagementinstrumente den Fondsverwaltern auf freiwilliger Basis bereits so früh wie möglich zur Verfügung stehen, bevor die Auswahl entsprechend den europäischen Vorgaben verpflichtend wird.

Durch die angepassten Berichtspflichten über Auslagerungen erhält die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen besseren Überblick über Auslagerungen von Funktionen der Fondsverwaltung insbesondere in Drittstaaten. Dem Ziel einer effizienteren Aufsicht durch die Bundesanstalt dienen auch die zusätzlich zur Richtlinienumsetzung neu eingeführten Regelungen über die Bestellung eines Sonderbeauftragten und zur Meldung von schwerwiegenden Vorfällen bei Auslagerungssachverhalten.

Die bisherigen nationalen Vorgaben für die Kreditvergabe durch Investmentfonds werden an die neuen europäischen Vorgaben angepasst. Diese Vorgaben schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU für die Kreditvergabe durch Investmentfonds. Unter anderem werden Grenzen eingezogen, bis zu welcher sich solche Fonds verschulden dürfen, und bis zu welcher sie an andere Finanzmarktteilnehmer Kredite vergeben dürfen. Dadurch werden Risiken für die Finanzmarktstabilität durch Kreditfonds aufgrund zu hoher Verschuldung oder Verflechtungen mit anderen Finanzmarktteilnehmern eingegrenzt.

Rein nationale Vorgaben werden ebenfalls modernisiert: Es wird die Möglichkeit geschaffen, geschlossene Sondervermögen auch im Publikumsfondsbereich aufzulegen, wodurch diese in Deutschland bei Anlegerinnen und Anlegern bekannte Rechtsform auch in diesem Fondssegment zur Verfügung steht. Dadurch werden die Fondsanbieter in die Lage versetzt, zum Beispiel für ELTIF (europäische langfristige Investmentfonds, die vorwiegend in Infrastruktur investieren), konkurrenzfähige Produkte aufzulegen. Anbietern von geschlossenen Fonds soll es außerdem leichter möglich sein Bürgerbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien anzubieten.

Der Entwurf enthält die notwendigen Gesetzesänderungen zur Ausführung der geänderten EMIR sowie zur Umsetzung der betreffenden Richtlinienenteile. Zudem wird mit dem Entwurf die EMIR-3-Begleitrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Im Sinne eines Praxischecks wurden bei den Vorarbeiten Vorschläge des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., des Bundesverbands Alternative Investments e.V., des Verbands der Auslandsbanken, der Deutschen Kreditwirtschaft, des ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V. und der BaFin ausgewertet; soweit es sich um Vorschläge der Verbände handelte, wurden diese gemeinsam mit der BaFin ausgewertet.

Durch die Beteiligung der Verbände wurde der Gesetzentwurf dahingehend geändert, dass in Bereichen, die nicht vom Anwendungsbereich der umzusetzenden Richtlinien erfasst sind, zusätzliche belastende Regelungen auf nationaler Ebene abgeschafft beziehungsweise weitere Vereinfachungen eingeführt wurden.

IV. Alternativen

Die Richtlinienumsetzung erfolgt 1:1; eine darüberhinausgehende Umsetzung würde Wettbewerbsnachteile für deutsche Fondsverwalter und zusätzliche Kosten für Anlegerinnen und Anleger bedeuten. Die Schaffung neuer Möglichkeiten wie die Auflage von geschlossenen Publikumsfonds soll deutsche Fondsanbieter in die Lage versetzen, konkurrenzfähige Produkte aufzulegen. Ohne die Erleichterungen im Bereich der Bürgerenergiebeteiligungen wäre es Fondsanbietern oft nicht möglich, Bürgerinnen und Bürgern eine kostengünstige Form der Anlage in Windräder oder Photovoltaikanlagen vor Ort anzubieten.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung von Kapitalanlagegesetzbuch (Artikel 1, 2 und 3), Wertpapierhandelsgesetz (Artikel 4 und 5), Kreditwesengesetz (Artikel 6 und 7), Wertpapierinstitutsgesetz (Artikel 8), Derivateverordnung (Artikel 9), Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (Artikel 10) und Kryptofondsanteilverordnung (Artikel 11) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen vor.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich, da für den Kapitalmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Das Regelungsziel, nämlich unter anderem die Ausführung der Richtlinien (EU) 2024/927 und 2024/2994, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat. Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Finanzmarktaufsichts- sowie Gesellschafts- und Wertpapierrecht bereits bundesrechtlich geregelt sind und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht; landesgesetzliche Regelungen scheiden aus.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2024/927 und 2024/2994 sowie der Anpassung nationaler Vorschriften an die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durch die Verordnung (EU) 2024/2987 und ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Vorschlag dient auch zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, indem die Auswahl von und der Wechsel zu einer Verwahrstelle, die die Bundesanstalt bereits einmal als Verwahrstelle für diese Art von Investmentfonds genehmigt hat, nicht erneut genehmigt werden muss. Einzelne über Richtlinienvorgaben hinausgehende Regelungen werden abgeschafft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weitentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die EU-Vorgaben für Verwaltung alternativer Investmentfonds in nationales Recht umsetzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 10.5, die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen zu verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er europaweit gleiche Regelungen zur Berichterstattung über Auslagerungen, zur Verwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten und zur Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds schafft.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch angepasste Berichtspflichten einen besseren Überblick über Auslagerungen von Funktionen der Fondsverwaltung ermöglicht.

Damit trägt der Entwurf außerdem zur Erreichung der Zielvorgabe 8.10 bei, die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen zu stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern und berücksichtigt somit die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere für geschlossene Fonds sollen bessere Rahmenbedingungen für Investitionen setzen, die eine nachhaltige Entwicklung vor allem im Bereich der Finanzierung von Infrastruktur und der erneuerbaren Energien zur Folge haben können. Damit trägt der Entwurf auch zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 9 bei: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(b) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(d) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden derzeit nicht erkennbar.

4. Erfüllungsaufwand

Der aus dem Gesetz resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen,

die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, sondern rein national sind, werden in die „One in, one out“-Bilanz einbezogen.

Die prognostizierten Erfüllungsaufwände und Informationspflichten wurden mit dem Standardkostenmodell entsprechend des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ermittelt.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Artikel 1 und 2

Nationale Regelungen

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund nationaler Regelungen ergibt in der Summe aus Be- und Entlastungen eine Entlastung in Höhe von ca. 26 000 Euro pro Jahr. Belastungen in Höhe von ca. 6 000 Euro stehen Entlastungen von ca. 32 000 Euro pro Jahr gegenüber. Im Sinne der „One in, one out“-Regel enthält dieser Gesetzentwurf eine Entlastung in Höhe von ca. 26 000 Euro.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 44 Absatz 2 KAGB; zusätzliche Angaben zum Antrag auf Registrierung der Bundesanstalt übermitteln; Fallzahl: Registrierungsanträge für AIF-KVG, bei denen die Voraussetzungen	ja	200 Registrierungsanträge für AIF-KVG, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen	geringfügig	geringfügig (geringer Zeitaufwand je Fall)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen							
2.2	§ 44 Absatz 3 KAGB; zusätzliche Anzeigepflicht Geschäftsleiter und bedeutende Beteiligungen der Bundesanstalt übermitteln	ja	Anzahl Wechsel der Geschäftsleiter bzw. Erwerb oder Aufgabe bedeutende Beteiligung	geringfügig	geringfügig (geringer Zeitaufwand je Fall)			
2.3	§ 87 KAGB; Wegfall der Anträge auf Auswahl und Wechsel der Verwahrstelle für Publikums-AIF; Fallzahl entspr. OnDEA-ID 201302061 0440601_4 0X		-5 Fälle, Fallzahl entspr. OnDEA-ID 201302 061044 0601_4 0X	Wegfall	Wegfall von Erfüllungsaufwand (geringe Fallzahl)			
Summe (in Tsd. Euro)								
davon aus Informationspflichten (IP)								

Umsetzung von EU-Vorgaben

Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht für die Wirtschaft jährlich ein Erfüllungsaufwand von ca. 140 000 Euro. Durch notwendige Umstellungen entsteht für die Wirtschaft zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro.

Dem geschätzten Erfüllungsaufwand stehen nicht bezifferbare Gewinne an Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fondsstandorts gegenüber, beispielsweise durch die Nutzung der neuen Möglichkeiten bei der Wahl der geeigneten Rechtsformen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft	2.703.837,92 €
davon Personalaufwand	2.703.837,92 €
davon Sachkosten	0,00 €
davon jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten (IP)	0,00 €
davon jährlicher Personalaufwand aus Informationspflichten (IP)	0,00 €
davon jährliche Sachkosten aus Informationspflichten (IP)	0,00 €
Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft	142.393,40 €
davon Personalaufwand	142.393,40 €
davon Sachkosten	0,00 €
davon jährliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten (IP)	75.889,40 €
davon jährlicher Personalaufwand aus Informationspflichten (IP)	75.889,40 €
davon jährliche Sachkosten aus Informationspflichten (IP)	0,00 €

Nr.	Gesetz- ge- bungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	IP	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fall- zahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden- pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Summ e Sach- kosten	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
1	EU	§ 29 Absatz 3 Nr. 4, § 29a Ab- satz 1 KAGB; AIF-Verwal- tungsgesellschaften schaffen Prozesse für wirksame Strate- gien, Verfahren für die Kredit- vergabe, Bewertung des Kredit- risikos, Verwaltung, Über- wachung Kreditportfolios; Fall- zahl: ausgehend von 135 Un- ternehmen ca. 4 % der AIF- Verwaltungsgesellschaften, die Kredite vergeben werden.		einmalig	mittel	54,40 €	5	9	2.448,00 €	0,00 €	2.448,00 €
2	EU	§ 29a Absatz 3 KAGB; AIF-Ka- pitalverwaltungsgesellschaf- ten stellen Prozess zu Anfor- derungen nach § 29a Abs. 3 KAGB sicher; Fallzahl: ausge- hend von 135 Unternehmen ca. 4 % der AIF-Verwaltungs- gesellschaften, die Kredite vergeben werden.		einmalig	mittel	54,40 €	5	9	2.448,00 €	0,00 €	2.448,00 €
3	EU	§ 30a Absatz 1, Absatz 2 KAGB; Einführung von Strate- gien und Verfahren für die Ak- tivierung und die Deaktivie- rung der ausgewählten Liquidi- tätsmanagementinstrumente; Fallzahl: 146 Kapitalverwal- tungsgesellschaften.		einmalig	hoch	93,10 €	146	36	489.333,60 €	0,00 €	489.333,60 €

Nr.	Gesetz- ge- bungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	IP	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fall- zahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden- pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Summ e Sach- kosten	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
4	EU	§ 30a Absatz 2 i. V. m. §§ 162, 165, 273, 307 KAGB; erstma- lige Bewertung der Eignung und Auswahl der Liquiditäts- managementinstrumente und Aufnahme dieser in die Anla- gebedingungen/Satzungen, Prospekte und Informationen nach § 307 KAGB; Fallzahl: 6 548 offene Fonds.		einmalig	mittel	54,40 €	6.548	6,1	2.172.888,32 €	0,00 €	2.172.888,32 €
5	EU	§ 300 KAGB; Anpassung der Prozesse um die erweiterten zusätzlichen Informations- pflichten für AIFs ausweisen zu können; Fallzahl: 135 AIF- Verwaltungsgesellschaften.		einmalig	mittel	54,40 €	135	5	36.720,00 €	0,00 €	36.720,00 €
6	EU	§ 21 Absatz 1 Nr. 7 KAGB; OGAW-KVG: Erlaubnis Antrag ergänzen mit den in § 21 Ab- satz 1 Nr. 7 a) bis d) beizubrin- genden Angaben, Informatio- nen, Berichten; Fallzahl: jähr- lich zu erwartende Anzahl Er- laubnisanträge von OGAW- KVG.	IP	jährlich	mittel	54,40 €	4	1	217,60 €	0,00 €	217,60 €

Nr.	Gesetz- ge- bungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	IP	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fall- zahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden- pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Summ e Sach- kosten	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
7	EU	§ 21 Absatz 1 Nr. 9 KAGB; OGAW-KVG: bei Auslage- rungsvereinbarungen nach § 36 Erlaubnisantrag ergänzen mit den in § 21 Absatz 1 Nr. 9 a) bis d) KGAB genannten In- formationen; Fallzahl: jährlich zu erwartende Anzahl Erlaub- nisanträge von OGAW-KVG mit Auslagerungsvereinbarun- gen.	IP	jährlich	mittel	54,40 €	4	1	217,60 €	0,00 €	217,60 €
8	EU	§ 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 KAGB; AIF-Kapitalverwal- tungsgesellschaften: Erlaub- nisantrag ergänzen mit den in § 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 KAGB beizubringenden An- gaben, Informationen, Berich- ten; Fallzahl: jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisan- träge von AIF-Kapitalverwal- tungs-gesellschaften.	IP	jährlich	mittel	54,40 €	5	1	272,00 €	0,00 €	272,00 €
9	EU	§ 22 Absatz 1 Nr. 9 KAGB; AIF-KVG: bei Auslagerungs- vereinbarungen nach § 36 Er- laubnisantrag ergänzen mit den in § 22 Nr. 9 a) bis d) KGAB genannten Informatio- nen; Fallzahl: jährlich zu er- wartende Anzahl Erlaubnisan- träge von AIF-KVG mit Auslagerungsvereinbarun- gen	IP	jährlich	mittel	54,40 €	5	1	272,00 €	0,00 €	272,00 €

Nr.	Gesetz- ge- bungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Ertlg. Fallzahl	IP	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fall- zahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden- pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Summ e Sach- kosten	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
10	EU	§ 27 Absatz 4a KAGB; der Bundesanstalt in den in § 27a Absatz 4 a KGAB genannten Fällen ausführliche Erläuterungen, Belege vorlegen, Maßnahmen hins. Interessenskonflikten offenlegen; Fallzahl: Fond von OGAW- und AIF-KVG auf Initiative Dritter	IP	jährlich	mittel	54,40 €	1	1	54,40 €	0,00 €	54,40 €
11	EU	§ 29a Absatz 1 KAGB; AIF-Verwaltungsgesellschaften, die Kredite vergeben halten die Strategien, Prozesse und Verfahren auf dem neuesten Stand und überprüfen sie mindestens einmal pro Jahr; Fallzahl ca. 4% der AIF-Verwaltungsgesellschaften, die Kredite vergeben werden		jährlich	mittel	54,40 €	5	4,5	1.224,00 €	0,00 €	1.224,00 €
12	EU	§ 30a Absatz 1, Absatz 2 KAGB; für jedes neu aufzulegende offene Investmentvermögen: Auswahl von mindestens zwei geeigneten Liquiditätsmanagementinstrumenten nach Vorauswahl entspr. § 30a Absatz 2 KAGB und Vorgaben nach § 30a Absatz 1 KAGB		jährlich	mittel	54,40 €	200	6	65.280,00 €	0,00 €	65.280,00 €

Nr.	Gesetz- ge- bungs- ebene	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe; ggf. Erltg. Fallzahl	IP	Periodizität	Komplexität	Tarif pro Stunde, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirt- schaftsabschnitt K, Leitfaden April 2025, Anhang 6	Fall- zahl p. a.	Zeitauf- wand in Stunden- pro Fall	Summe Personal- aufwand (Tarif x Fallzahl x Stun- den pro Fall)	Summ e Sach- kosten	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalauf- wand + Sach- kosten)
13	EU	§ 35 Absatz 1, Absatz 2 KAGB; den erweiterten Melde- pflichten gegenüber der Bun- desanstalt nachkommen; Fall- zahl: 132 AIF-KVG	IP	jährlich	mittel	54,40 €	135	1	7.344,00 €	0,00 €	7.344,00 €
14	EU	§ 35 Absatz 1, Absatz 2 KAGB; neue Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt nachkommen; Fallzahl: 11 OGAW-KVG	IP	jährlich	mittel	54,40 €	11	1	598,40 €	0,00 €	598,40 €
15	EU	§ 35 Absatz 4a KAGB; Infor- mationspflicht über Aktivie- rung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagementinstru- menten nachkommen; Fall- zahl 65 entspr. 1 % der 6548 offenen Fonds	IP	jährlich	mittel	54,40 €	65	1	3.536,00 €	0,00 €	3.536,00 €
16	EU	§ 36 Absatz 3a KAGB; zusätz- liche Informationspflichten zur Auslagerung der Portfoliover- waltung oder des Risikoman- agements nachkommen; Fall- zahl: 438 entspr. drei Auslage- rungen je Verwaltungsgesell- schaft	IP	jährlich	mittel	54,40 €	438	1	23.827,20 €	0,00 €	23.827,20 €
17	EU	§ 300 KAGB; die erweiterten zusätzlichen Informations- pflichten für AIFs bereitstellen; Fallzahl: Anzahl aller AIF	IP	jährlich	einfach	29,00 €	6.819	0,2	39.550,20 €	0,00 €	39.550,20 €

Der aus der Änderung von § 87 KAGB resultierende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regel stellt diese Entlastung ein „Out“ in Höhe von ca. - 26 000 Euro dar. Der übrige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel, da die Vorgaben der 1:1-Umsetzung von EU-Recht dienen.

Artikel 3, 5 bis 10

Der erwartete Erfüllungsaufwand beträgt wegen einer absehbar geringen Fallzahl und/oder eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro.

Die Informationspflichten aus § 2 Absatz 9a i.V.m. § 2c Absatz 1 Satz 5 sowie aus § 24 Absatz 2a KWG betreffen zwei in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene CCPs.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verursachen auch die neuen Vorgaben für Kreditinstitute, Wertpapierinstitute sowie deren Wirtschaftsprüfer zur Beurteilung und Überwachung des Konzentrationsrisikos im Hinblick auf Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, konkrete Pläne und quantifizierbare Ziele zu dessen Verringerung im Einklang mit den in Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen. Die Verpflichteten mussten dieses Risiko allerdings schon bisher in ihre Risikosteuerung einbeziehen. Der erwartete Erfüllungsaufwand beträgt daher wegen einer absehbar geringen Fallzahl und/oder eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro.

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Nummer 4 und § 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) i.V.m. den §§ 3 und 4 EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) entsteht einmalig geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Informationsübermittlung mit Bezug zur erstmaligen Zuordnung zur EdW und für die Zahlung des daraufhin festgesetzten Einmalbeitrags.

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Nummer 4 und § 2 AnlEntG i.V.m. den §§ 1 bis 2d EdWBeitrV entsteht zudem jährlich geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Informationsübermittlung an die EdW und für die Zahlung des daraufhin festgesetzten Jahresbeitrags.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Artikel 1 und 2

Nationale Regelungen

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 40a KAGB; Sonderbeauftragte bestellen	Bund	2 Fälle, jährlich zu erwartende Zahl der Bestellungen eines Sonderbeauftragten	geringfügig	geringfügig (geringe Fallzahl)			
3.2	§ 87 KAGB; Wegfall der Genehmigung Auswahl und Wechsel der Verwahrstelle für Publikums-AIF	Bund	-5, Wegfall fünf Fälle, Fallzahl entsprechend On-DEA-ID 20130 20611 25160 1_40X	Wegfall	Wegfall von Erfüllungsaufwand (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.3	§ 40a KAGB; Implementierung eines Prozesses zur Erstellung Vordruck zur Bestellung eines Sonderbeauftragten	Bund				1 Umstellungsprozess	geringfügig	geringfügig (geringe Fallzahl, geringer Zeitaufwand)
Summe (in Tsd. Euro)								
davon Bund								
davon Land (inklusive Kommunen)								

Aufgrund nationaler Vorgaben entsteht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 2 000 Euro und eine jährliche Entlastung von ca. 3 000 Euro.

Umsetzung von EU-Vorgaben

Der erwartete Erfüllungsaufwand beträgt wegen einer absehbar geringen Fallzahl und/oder eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro.

Durch die EU-Vorgaben entsteht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von ca. 16 000 Euro und einmaliger Aufwand von ca. 2 000 Euro.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 12 Absatz 4 Nr. 7, § 12 Absatz 4 Satz 2 KAGB; Eingang einer Mitteilung nach § 35 Absatz 4a und 4b die Aktivierung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten an ESMA melden, falls potentielle Risiken zusätzliche Meldung an Europäischen Ausschuss für Systemrisiken	Bund	65, entspr. 1 % der 6548 offenen Fonds	geringfügig	geringfügig (geringer Zeitaufwand, geringe Fallzahl)			
3.2	§ 21 Absatz 1 Nr. 7 KAGB; Prüfung der zusätzlich beizubringenden Angaben,	Bund	4, jährlich zu erwartende Anzahl Erlaub-	geringfügig	geringfügig (geringer Zeitaufwand, geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Informationen, Berichten nach § 21 Absatz 1 Nr. 7 a) bis d) zum Erlaubnisantrag (OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft		nisanträge von OGA W-KVG					
3.3	§ 21 Absatz 1 Nr. 9 KAGB; Prüfung der zusätzlichen Informationen nach § 21 Absatz 1 Nr. 9 a) bis d) KGAB bei Auslagevereinbarungen nach § 36 im Rahmen des Erlaubnisantrag (OGAW-Kapital-	Bund	4, jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von OGA W-KVG mit Auslagevereinbarungen	geringfügig	geringfügig (geringer Zeitaufwand, geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	verwaltungs-gesellschaft							
3.4	§ 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 KAGB; Prüfung der zusätzlich beizubringenden Angaben, Informationen, Berichten nach § 22 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 KAGB zum Erlaubnisantrag AIF-KVG	Bund	5, jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von AIF-KVG	geringfügig	geringfügig (geringer Zeitaufwand, geringe Fallzahl)			
3.5	§ 22 Absatz 1 Nr. 9 KAGB; Prüfung der zusätzlichen Informationen nach § 21 Absatz 1 Nr. 9 a) bis d) KGAB bei Auslage-	Bund	5, jährlich zu erwartende Anzahl Erlaubnisanträge von AIF-KVG mit Ausla-	geringfügig	geringfügig (geringer Zeitaufwand, geringe Fallzahl, geringer Zeitaufwand)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	rungsvereinbarungen nach § 36 im Rahmen des Erlaubnisantrag (AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft		ge-rungs-verein-barun-gen					
3.6	§ 30a KAGB; Anpassung der Prozesse zur Prüfung der Anlagebedingungen/Satzungen, Prospekte und Informationen nach § 307 KAGB in Bezug auf die Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten; Fallzahl: ein	Bund				1, ein Umstellungsprozess	geringfügig	geringfügig (geringe Fallzahl, geringer Zeitraufwand)

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Umstellungsprozess							
3.7	§ 36 Absatz 3a KAGB; Anpassung des MVP-Portal in Bezug auf die zusätzlichen Angaben bei Anzeige der Auslagerung der Portfolioverwaltung bzw. des Risikomanagements; Fallzahl: ein Anpassungsprozess MVP-Portal	Bund				1, ein Anpassungsprozess	geringfügig	geringfügig (geringe Fallzahl, geringer Zeitaufwand)
Summe (in Tsd. Euro)			geringfügig			geringfügig		
davon Bund								

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
davon Land (inklusive Kommunen)								

Artikel 3, 5 bis 10

Der erwartete Erfüllungsaufwand beträgt wegen einer absehbar geringen Fallzahl und/oder eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank entsteht dadurch, dass sie die Anzeigen gem. Artikel 7 Nummer 2 und 4 entgegennehmen und beurteilen müssen. Zudem erhält die Bundesanstalt neue Befugnisse zur Verhängung von periodischen Zwangsgeldern und Bußgeldern sowie zum Erlass von Verwaltungsakten gegenüber Kreditinstituten und Wertpapierinstituten zur Verringerung von deren Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien. Zudem entsteht der Verwaltung Erfüllungsaufwand durch die Einbeziehung der den beaufsichtigten Instituten neu auferlegten Pflichten in die laufende Aufsicht.

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Nummer 4 und § 2 AnlEntG i.V.m. den §§ 1 bis 4 EdWBeitrV entsteht einmalig geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Informationsauswertung mit Bezug zur erstmaligen Zuordnung zur EdW und für die Festsetzung des Einmalbeitrags.

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Nummer 4 und § 2 AnlEntG i.V.m. den §§ 1 bis 2d EdWBeitrV entsteht zudem jährlich geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Informationsauswertung mit Bezug zur andauernden Zuordnung zur EdW und für die Festsetzung des Jahresbeitrags.

Dieser Erfüllungsaufwand erhöht den Erfüllungsaufwand für die Aufsichtstätigkeit der Verwaltung nicht wesentlich. Der erwartete Erfüllungsaufwand beträgt daher wegen einer absehbar geringen Fallzahl und/oder eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands weniger als 100.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht. Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine verbraucher-spezifischen Auswirkungen. Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, sodass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Ausnahme ist Artikel 3. Artikel 3 soll Kapitalverwaltungsgesellschaften ermöglichen, bereits vor der europarechtlich gebotenen verpflichtenden Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten diese Instrumente bereits freiwillig auswählen und anwenden zu können. Mit Inkrafttreten der Verpflichtung ist kein Raum mehr für die freiwillige Auswahl, sodass die Regelung wieder außer Kraft treten soll.

Einzelne Maßnahmen sollen nach Maßgabe der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben des St-Ausschusses Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Die Bundesregierung wird dabei die Wirkungen des Gesetzes insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen überprüfen.

Es soll überprüft werden, ob und wenn ja in welchem Umfang geschlossene Publikumssondervermögen aufgelegt wurden, und ob und wenn ja von den Möglichkeiten zur Schaffung von Bürgerenergiebeteiligungen Gebrauch gemacht wurde. Es soll überprüft werden, ob es in diesen Bereichen überproportional viele aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und überproportionale Beschwerden von Anlegerinnen und Anlegern gab. Es soll überprüft werden, ob und wenn ja in welchem Umfang die regulatorischen Erleichterungen für Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital zur vermehrten Nutzung dieser Rechtsform beigetragen haben. Es soll überprüft werden, wie die neuen Kreditvergabemöglichkeiten durch Publikumsfonds genutzt werden, ob sich dadurch besondere Risiken für Anlegerinnen und Anleger verwirklicht haben, und ob es das Bedürfnis gibt, die Möglichkeiten zur Kreditvergabe über die in diesem Gesetz vorgeschlagenen hinaus zu erweitern. Es soll überprüft werden, wie sich das Marktsegment der registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Kredite für ihre Fonds vergeben, entwickelt hat und ob Maßnahmen notwendig sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung neuer Paragraphen und Umbenennung anderer Paragraphen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Einführung der Definition für Gesellschafterdarlehen dient der Umsetzung des neuen Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der Definition für hebelfinanzierte AIF dient der Umsetzung des neuen Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe au der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Die Neuaufnahme der Definition von Immobilien-Investmentvermögen ist eine Folge der Streichung von § 91 Absatz 3, weil zukünftig offene Immobilienfonds auch in anderen Rechtsformen als dem Sondervermögen aufgelegt werden können.

Zu Buchstabe d

Die Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ dient der Umsetzung des neuen Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe aq der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe e

Die Einführung der Definitionen zu Kreditvergabe und kreditvergebenden AIF in den neuen Nummern 24b und 24d dient der Umsetzung des neuen Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe ar und at der Richtlinie 2011/61/EU. Die Definitionen verdeutlichen, dass zum Beispiel ein offener Immobilienfonds, der auch Gesellschafterdarlehen an die von ihm gehaltenen Immobilien-Gesellschaften vergibt, kein kreditvergebender AIF im Sinne der Richtlinie ist, da seine Anlagestrategie nicht hauptsächlich darin besteht, Kredite zu vergeben, es sei denn, er überschreitet die in der neuen Nummer 24d Buchstabe b genannte Grenze. In Abweichung vom Richtlinien text wird hier der Begriff „Kreditvergabezweckgesellschaft“ eingeführt, da im KAGB der Begriff „Zweckgesellschaft“ schon in anderem Zusammenhang verwendet wird.

Die neue Nummer 24c führt aus Gründen der Rechtsklarheit eine Definition für Kreditvergabezweckgesellschaften ein, die sich an dem neuen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ar der Richtlinie 2011/61/EU orientiert. Die Kreditvergabezweckgesellschaften müssen von einem oder mehreren AIF oder einer oder mehreren Kapitalverwaltungsgesellschaften, auch in Kombination, beherrscht werden, damit sichergestellt ist, dass keine unregulierten Dritten über die Zweckgesellschaften Kreditvergabe betreiben.

Zu Buchstabe f

Die neue Nummer 25a enthält die Definitionen der Liquiditätsmanagementinstrumente aus Anhang IIA der Richtlinie 2009/65/EG und Anhang V der Richtlinie 2011/61/EU und dient im Zusammenhang mit § 30a damit der Umsetzung des neuen Artikels 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU. Für die Kapitalverwaltungsgesellschaften besteht zukünftig die Pflicht, aus diesen Liquiditätsmanagementinstrumenten die geeigneten für ihre offenen Fonds auszuwählen.

Die Einführung der Definition der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkaufen und Rücknahmen in der neuen Nummer 25a Buchstabe a dient der Umsetzung der Definition in Nummer 1 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 1 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikels 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition der Rücknahmebeschränkung in der neuen Nummer 25a Buchstabe b dient der Umsetzung der Definition in Nummer 2 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 2 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikels 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition der Verlängerung der Rückgabefristen in der neuen Nummer 25a Buchstabe c dient der Umsetzung der Definition in Nummer 3 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 3 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU. Dabei wird der Begriff „Rückgabefrist“ anstatt dem Begriff „Kündigungsfrist“ aus den Richtlinien gebraucht, weil „Rückgabefrist“ im KAGB für die Frist steht, die Anlegerinnen und Anleger einhalten müssen, bevor sie Anteile zurückgeben können. Dagegen wird „Kündigungsfrist“ im Zusammenhang mit der Kündigung des Verwaltungsrechts eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwendet.

Die Einführung der Definition der Rückgabegebühr in der neuen Nummer 25a Buchstabe d dient der Umsetzung der Definition in Nummer 4 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 4 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikels 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU. Die Definition verdeutlicht, dass es sich bei einem Rücknahmeabschlag um eine Rücknahmegebühr im Sinne der europäischen Vorgaben und damit um ein Liquiditätsmanagementinstrument, welches nach dem neuen § 30a ausgewählt werden kann, handeln kann, wenn der Abschlag an das Investmentvermögen und nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gezahlt wird und dazu dient, die Anteilinhaber, die im Investmentvermögen verbleiben, nicht unangemessen zu benachteiligen.

Die Neufassung der Definition von Swing Pricing in der neuen Nummer 25a Buchstabe e dient der Umsetzung der Definition in Nummer 5 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 5 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikels 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU. Die Anpassung erfolgt zur Vermeidung möglicher Unklarheiten, da ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards erarbeiten wird, um die Merkmale der Liquiditätsmanagementinstrumente zu präzisieren. Eine möglicherweise davon im Wortlaut abweichende nationale Definition könnte Rechtsunsicherheit schaffen.

Die Einführung der Definition für Dual Pricing in der neuen Nummer 25a Buchstabe f dient der Umsetzung der Definition in Nummer 6 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 6 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikels 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition für die Verwässerungsschutzgebühr (anti-dilution levy) in der neuen Nummer 25a Buchstabe g dient der Umsetzung der Definition in Nummer 6 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 6 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikels 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition von Sachauskehr in der neuen Nummer 25a Buchstabe h dient der Umsetzung der Definition in Nummer 8 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 8 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikels 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der Definition der Abspaltung illiquider Anlagen in der neuen Nummer 25a Buchstabe i dient der Umsetzung der Definition für Side Pockets in Nummer 9 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 9 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU sowie des neuen Artikels 18a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

Das Kapitalanlagegesetzbuch enthält derzeit schon für einzelne Fondstypen gesetzliche Vorgaben für Liquiditätsmanagementinstrumente. Im Lichte der derzeit noch nicht abgeschlossenen Arbeiten der ESMA an den technischen Regulierungsstandards und den Leit-

linien, die sie im Hinblick auf die Merkmale der einzelnen Liquiditätsmanagementinstrumente und die Auswahl und Justierung zu entwerfen hat, geht der deutsche Gesetzgeber davon aus, dass einzelne zum Beispiel für offene Immobilienfonds gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsmanagementinstrumente bereits jetzt die Voraussetzungen der neuen europarechtlichen Vorgaben erfüllen könnten. Insoweit würde also der deutsche Gesetzgeber durch die Beibehaltung dieser Instrumente von der Möglichkeit der Mitgliedstaaten aus Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz der AIFM-Richtlinie Gebrauch machen, für Publikums-AIF in ihrem Hoheitsgebiet strengere Regelungen als für Spezial-AIF vorzusehen. Die existierenden Instrumente haben sich in der Praxis bewährt. Änderungen hätten erheblichen Umstellungsaufwand für die Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Folge, weshalb strengere Regeln hier nicht zu einem zusätzlichen Aufwand bei den Betroffenen führen würden, sondern im Gegenteil den Anpassungsaufwand verringern könnten.

Zu Buchstabe g

Die Definition von Swing Pricing wird in die neue Nummer 25a zu den Definitionen der anderen Liquiditätsmanagementinstrumente nach § 30a verschoben und dort neugefasst.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe i

Die Einführung der Definition für Zentralverwahrer in der neuen Nummer 37a dient der Umsetzung des neuen Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe u der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe ap der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung von § 44 Absatz 2 und 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 4 wird in 1:1-Umsetzung der neuen Vorgaben zu Kreditfonds aus der geänderten Richtlinie 2011/61/EU gestrichen. Die neuen Regelungen gelten nicht für die unter § 2 Absatz 4 fallenden AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Zusätzliche Anforderungen könnten die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter im Vergleich zu Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten ohne solche Anforderungen mindern. Ein systemisches Risiko besteht nicht, da das Wachstum dieser Fonds nach Satz 2 Nummer 2 begrenzt ist. Ein höherer Anlegerschutz ist auch nicht notwendig, da Kleinanleger nicht in solche Fonds investieren dürfen. Die Aufsicht kann sich aber trotzdem ein Bild über den Markt verschaffen, da nach den neu gefassten §§ 45 bis 47 KAGB für kreditvergebende AIF gelten, also für solche Fonds, deren Hauptgeschäft die Kreditvergabe ist. Außerdem soll fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft werden, wie sich dieses Marktsegment der AIF, für die Kredite vergeben werden, entwickelt hat und ob Maßnahmen notwendig sind.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Es handelt sich um eine inhaltliche und redaktionelle Anpassung der Zitierung der EU-Rechtsakte an die geänderten rechtsförmlichen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit und gleichzeitige Dynamisierung des Verweises.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Neufassung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikels 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Die dort genannten Artikel 15, Artikel 16 mit Ausnahme von Absatz 5 Unterabsatz 1 und Artikel 23 bis 25 der MiFID sind in den im neu gefassten Satz 1 genannten Vorschriften des Kreditwesengesetzes und des WpHG umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 4 schränkt den Anwendungsbereich von Satz 1 insoweit ein, als es sich um andere Funktionen oder Tätigkeiten in Bezug auf einen verwalteten AIF oder OGAW oder andere Tätigkeiten außerhalb der MiFID handelt. Ansonsten würden für andere Funktionen und Tätigkeiten in Bezug auf durch AIF oder OGAW verwaltete Instrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C MiFID II die MiFID-Vorgaben gelten. Die MiFID soll aber gerade nicht auf die kollektive Vermögensverwaltung Anwendung finden, auch nicht, wenn Investmentfonds in Finanzinstrumente im Sinne der MiFID investiert sind. Ohne die Einschränkung von Satz 4 würden die MiFID-Pflichten ungewollt auf die anderen Funktionen und Tätigkeiten, die an die kollektive Vermögensverwaltung geknüpft sind, ausgeweitet.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten aus § 1 Absatz 19 Nummer 24b.

Zu Nummer 5

In Anlehnung an die Regelungen im Kreditwesengesetz wird zur Stärkung der Aufsicht durch die Bundesanstalt die Regelung um Maßnahmen der BaFin auf Grundlage von § 36 Absatz 5a oder den neuen Befugnissen aus § 40a erweitert. Im Übrigen handelt es sich um grammatikalische Korrekturen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Die Aufnahme von EBA, EIOPA und ESRB in die Reihe der Einrichtungen dient der Angleichung an den neuen Absatz 2a.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2a dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 47 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Dabei ist es selbstverständlich, dass etwaige betroffene personenbezogene Daten auch in diesen Fällen dem allgemeinen Datenschutzrecht unterliegen und nur dann offengelegt werden dürfen, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür besteht.

Der neue Absatz 2b dient der Umsetzung des neuen Artikels 102 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 47 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung von Absatz 5 dient der Umsetzung des neuen Artikels 20a Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung von Absatz 10 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 50 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 3 dient der Umsetzung des neuen Artikels 47 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Einführung des neuen Absatzes 12 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 84 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EUG und des neuen Artikels 16 Absatz 2d Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 13 dient der Umsetzung des neuen Artikels 50 Absatz 5b der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 14 dient der Umsetzung des neuen Artikels 50 Absatz 5c der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 15 dient der Umsetzung des neuen Artikels 50 Absatz 5e Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 16 dient der Umsetzung des neuen Artikels 98 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 50 Absatz 5f Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Um die Aufsichtszusammenarbeit und Wirksamkeit zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines Fondsverwalters befugt sein, eine begründete Anfrage an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dieses Fondsverwalters zu richten, damit diese Aufsichtsmaßnahmen ergreift.

Die Einführung des neuen Absatzes 17 dient der Umsetzung des neuen Artikels 98 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 50 Absatz 5f Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung des neuen Absatzes 18 dient der Umsetzung des neuen Artikels 50 Absatz 5g Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Einführung der neuen Nummer 7 und des neuen Satz 2 dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikels 84 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EUG und des neuen Artikels 16 Absatz 2d Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 7 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 22 in Satz 1 und der neue Satz 3 dienen der Umsetzung des neuen Artikels 84 Absatz 3a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 50 Absatz 5a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d

Die Liste der Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen, zu denen von der Bundesanstalt Daten an das Unternehmensregister zu übermittelnden sind, wird erweitert und an die rechtlichen Begrifflichkeiten angepasst. Dies erleichtert der das Unternehmensregister führenden Stelle die Prüfung der Offenlegungspflichten dieser Gesellschaften.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 34 Absatz 6 KAGB durch das Standortfördergesetz.

Zu Buchstabe b und zu Buchstabe c

Die Aufhebung von Nummer 5 ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 98 Absatz 2 Satz 3 KAGB. Die Pflicht des Fondsverwalters, die Bundesanstalt über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu informieren, ist jetzt im neuen § 35 Absatz 4a Nummer 1 KAGB geregelt. Die Informationen nach § 35 KAGB sind bereits von § 13 Absatz 2 Nummer 2 KAGB erfasst.

Zu Nummer 11

Mit dem neuen § 16a wird von der Möglichkeit der Mitgliedstaaten aus dem neuen Artikel 15 Absatz 4g der Richtlinie 2009/61/EU Gebrauch gemacht, in ihrem Hoheitsgebiet die Kreditvergabe und die Erbringung von Kreditdienstleistungen an Verbraucher zu untersagen. Damit wird die bisherige Rechtslage aus § 285 Absatz 2 Nummer 2 KAGB, der aufgehoben wird, beibehalten. Es hat sich bisher keine Nachfrage nach der Vergabe von Verbraucherkrediten durch Fonds im Markt gezeigt.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Der Verweis auf das KWG dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einführung der neuen Nummer 8 dient der Umsetzung des neuen Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Einführung der neuen Nummer 9 dient der Umsetzung des neuen Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Änderung des Wortlauts der bisherigen Nummer 8 durch die neue Nummer 10 dient der Umsetzung des neuen Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie 2009/65/EG. Zu den genannten anderen Funktionen und Tätigkeiten einer OGAW-KVG in der neuen Nummer 10 gehören beispielsweise auch Unternehmensdienstleistungen etwa in den Bereichen Personal und Informationstechnologie (IT) sowie IT-Dienstleistungen für das Portfolio- und Risikomanagement, wie sich aus Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2024/927 ergibt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie (EU) 2024/927. Der Verweis auf das KWG dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie (EU) 2024/927.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einführung der neuen Nummer 9 dient der Umsetzung des neuen Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Einführung der neuen Nummer 10 dient der Umsetzung des neuen Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Änderung des Wortlauts der bisherigen Nummer 9 durch die neue Nummer 11 dient der Umsetzung des neuen Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie 2011/61/EU. Zu den genannten anderen Funktionen und Tätigkeiten einer AIF-KVG in der neuen Nummer 11 gehören beispielsweise auch Unternehmensdienstleistungen etwa in den Bereichen Personal und Informationstechnologie (IT) sowie IT-Dienstleistungen für das Portfolio- und Risikomanagement, wie sich aus Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2024/927 ergibt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3a dient der Klarstellung, dass externe Kapitalverwaltungsgesellschaften auch Kryptowerte-Dienstleistungen nach dem unmittelbar und direkt geltenden Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringen dürfen. Vor der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen müssen die Kapitalverwaltungsgesellschaften das Notifizierungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2023/1114 durchlaufen haben.

Zu Buchstabe d

Der neue Satz 2 dient der Umsetzung des neuen Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 6 Absatz 5 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten aus § 1 Absatz 19 Nummer 24b.

Zu Buchstabe f

Die Neufassung von Absatz 9 dient der Anpassung an die Einführung der EU-weit einheitlich geltenden Regelungen für die Kreditvergabe durch AIF. Die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU führt dazu, dass die speziellen Regeln für Spezial-AIF nicht mehr notwendig sind. Die Regeln für die Kreditvergabe richten sich nun im Wesentlichen nach dem neuen § 29a. Für Fonds, die an Kleinanleger vertrieben werden, bleibt insoweit ein nationaler Gestaltungsspielraum, dass die Mitgliedstaaten hier strengere Regeln einführen können. Neben den bestehenden Regelungen für die Immobilienpublikumsfonds und geschlossenen Publikums-AIF im Hinblick auf Gesellschafterdarlehen werden hier die neuen Möglichkeiten zur Kreditvergabe durch Sonstige Investmentvermögen, dabei auch speziell an Mikrofinanzinstitute, und für geschlossene Publikums-AIF aufgenommen. Der bisherige Satz 2 wird redaktionell angepasst, im Übrigen aber beibehalten, da die Erbringung von Kreditdienstleistungen, die nunmehr nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 als Nebendienstleistung zulässig ist, nur das Neuaushandeln von notleidenden Krediten erfasst.

Der Wortlaut von Absatz 9a zu Entwicklungsförderungsfonds wird an die Änderung von Absatz 9 angepasst. Die Kreditvergabe durch Spezial-AIF wird bereits dort in Nummer 1 für zulässig erklärt.

Die Neufassung von Absatz 10 dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten aus § 1 Absatz 19 Nummer 24b.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Neufassung von Nummer 2 dient der Umsetzung der neu gefassten Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer i bis iii der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung der Angabe der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Rechtsträgerkennung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft in der neu gefassten Nummer 7 dient dem Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2011/61/EU. Eine gleichlautende Pflicht ist in der Richtlinie 2009/65/EG an dieser Stelle nicht enthalten, sondern nur im Zusammenhang mit den Angaben zur Auslagerung. Sollte im Zeitpunkt der Erlaubnis Antragstellung keine Auslagerung geplant sein, wäre die Angabe der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Kennung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Erlaubnis Antrag deshalb nicht enthalten. Dies erscheint einerseits wenig sinnvoll und schafft andererseits keinen zusätzlichen Aufwand, da diese Informationen der Gesellschaft sowieso vorliegen. Die Einfügung dient damit sogleich der Umsetzung des neuen Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG, da im Fall der Auslagerung die Angabe dann auf jeden Fall schon vorliegt, und ist von Artikel 1 Absatz 7 der Richtlinie 2009/65/EG abgedeckt.

Unter dem Begriff „offizielle Bezeichnung“ ist die Firma der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verstehen und unter dem Begriff „einschlägige Rechtsträgerkennung“ die Handelsregis-

ternummer und der Legal Entity Identifier (LEI). Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG. Die neuen Anforderungen an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die Neufassung von Nummer 7 in der neuen Nummer 7a dient der Umsetzung des einleitenden Teils und von Ziffer iv des neu gefassten Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffern ii bis v der Richtlinie 2009/65/EG. Die neuen Anforderungen an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der von Absatz 2 Satz 2 und von Absatz 2a dient der Angleichung an die bereits bestehenden Regelungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften in § 22 Absatz 3 und 4 KAGB, um das Erlaubnisverfahren für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zu erleichtern. Absatz 2 Satz 1 bleibt unverändert.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Die neuen Anforderungen an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe aa und c der Richtlinie 2011/61/EU. Unter dem Begriff „offizielle Bezeichnung“ ist die Firma der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verstehen und unter dem Begriff „einschlägige Rechtsträgerkennung“ die Handelsregisternummer und der Legal Entity Identifier (LEI). Die neuen Anforderungen an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU. Die neuen Anforderungen an die Erlaubnis, insbesondere die neuen Informations- und Nachweispflichten, gelten nicht für bestehende Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 15

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU. In Konzernstrukturen kann es in der Praxis vorkommen, dass bei der Besetzung der Geschäftsleiter in Teilen Personenidentität besteht, wenn der Gruppe zum Beispiel zwei Kapitalverwaltungsgesellschaften angehören. Diese Praxis kann nach Prüfung des Einzelfalles auch unter den neuen Vorgaben als zulässig angesehen werden.

Zu Nummer 16

Der neue Absatz 4a dient der Umsetzung des neuen Artikels 14 Absatz 2a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 14 Absatz 2a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 17

Die Änderungen in § 28a ändern den Prüfungszyklus für Entwicklungsförderungsfonds hinsichtlich der Überprüfung des Wirkungsmanagements von einem auf drei Jahre. Die Erfahrungen mit den beiden nach dem KAGB verwalteten Entwicklungsförderungsfonds zeigt, dass eine externe Prüfung alle drei Jahre ausreichend ist. Die Einsparung der hohen Prüfungskosten ohne zusätzlichen Nutzen leisten einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

In Absatz 1 Satz 1 wurde lediglich der Link angepasst, da der bisherige Link nicht mehr funktioniert. Die weitere Änderung bezieht die Möglichkeit in den Gesetzestext ein, dass ein bestehender Fonds zu einem Entwicklungsförderungsfonds umgewandelt wird.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

Die neue Nummer 4 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Absatz 5a wird gestrichen, weil die Vorgaben für das Risikomanagement bei der Kreditvergabe durch AIF zukünftig im neuen § 29a geregelt werden.

Zu Nummer 19

Die neuen § 29a und 29b dienen der Umsetzung der Regelungen zur Kreditvergabe durch AIF, die neu in die Richtlinie 2011/61/EU aufgenommen worden sind, um innerhalb der EU einheitliche Regelungen für kreditvergebende Fonds zu schaffen.

§ 29a Absatz 1 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 2 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 3 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4a der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4c Unterabsatz 1 Buchstabe a und Absatz 4d der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4c Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4c Unterabsatz 1 Buchstabe c und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 5 Satz 1 bis 3 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4b Unterabsatz 1 bis 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 4 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4b Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 6 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4b Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 7 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4e der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 8 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4f der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29a Absatz 9 dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4h der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 29b dient der Umsetzung des neuen Artikels 15 Absatz 4i der Richtlinie 2011/61/EU. Die Erwähnung von Verbraucherkrediten in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist dabei kein Widerspruch zum Verbot der Vergabe von Verbraucherkrediten in Nummer 11 dieses Änderungsgesetzes, da dieses Verbot nur die Vergabe an Verbraucher in der Bundesrepublik betrifft, aber nicht ausschließt, dass an Verbraucher in anderen Staaten Kredite vergeben werden.

Zu Nummer 20

Der neue Absatz 3a dient der Umsetzung des neuen Artikels 16 Absatz 2a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 21

Der neue § 30a dient der Umsetzung des neuen Artikels 18a Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 bis 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 2e der Richtlinie 2011/61/EU.

§ 30a Absatz 1 Satz 1 und 2 setzen Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2009/65/EG um. Absatz 1 Satz 4 setzt Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Neben den in Anhang V zur AIFM-Richtlinie und in Anhang IIA zur OGAW-Richtlinie genannten Liquiditätsmanagementinstrumenten steht es der KVG frei, weitere Instrumente zur Liquiditätssteuerung zu verwenden. In Frage kommen z. B. die alleinige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen ohne gleichzeitige Aussetzung der Ausgabe oder die vorübergehende Aussetzung der Ausgabe von Anteilen ohne auch die Rückgaben auszusetzen.

§ 30a Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 2 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 3 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um, damit die Liquiditätsmanagementinstrumente im Interesse der Anleger eingesetzt werden können, wobei nach den Vorgaben

der Richtlinie die Aussetzung der Rücknahme der Anteile und die Abspaltung illiquider Anlagen den Kapitalverwaltungsgesellschaften immer zur Verfügung stehen, auch wenn sie nicht in den Anlagebedingungen vereinbart wurden.

Die noch nicht in Kraft befindlichen Leitlinien der ESMA zu den Liquiditätsmanagementinstrumenten räumen bestehenden Fonds eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des technischen Regulierungsstandards zu den Liquiditätsmanagementinstrumenten ein. Das Inkrafttreten des technischen Regulierungsstandards ist aber noch nicht absehbar, somit auch nicht das Inkrafttreten der Leitlinien. Deshalb muss der Detaillierungsgrad der Beschreibungen der Liquiditätsmanagementinstrumente in den Anlagebedingungen nicht so tief sein, dass er alle Facetten der Leitlinien abdecken würde.

§ 30a Absatz 3 setzt Artikel 18a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 16 Absatz 2b Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

§ 30a Absatz 4 gibt der BaFin die Befugnis, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Auswahl und den Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, falls es ein Bedürfnis der Praxis dafür gibt, weil zum Beispiel die europäischen Vorgaben ausfüllungsbedürftig sind.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Einführung von Meldepflichten, wie sie größtenteils bisher schon für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestanden, durch den neuen Artikel 20a der Richtlinie 2009/65/EG nunmehr auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 1 dient der Umsetzung des neuen Artikels 20a Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG sowie des neu gefassten Artikels 24 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Angaben zu den Kennungen nach § 35 Absatz 1 Satz 3 umfassen insbesondere den Legal Entity Identifier (LEI), die International Security Identification Number (ISIN) (sofern vorhanden) und die aufsichtlichen Identifikationsnummern.

Die Neufassung von Absatz 2 dient der Umsetzung des neuen Artikels 20a Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG sowie der Umsetzung des neu gefassten Artikels 24 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Nummer 2 dient gleichzeitig der Umsetzung des neuen Artikels 18a Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4a Satz 1 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 84 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2d Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Der neue Absatz 4b dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 84 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2d Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neuen Artikels 20a Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikels 24 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 35 auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten einleitenden Teils von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten einleitenden Teils von Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in Nummer 2 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzungen in Nummer 6 dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikels 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 20 Absatz 3a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a dient der Umsetzung des neuen Artikels 13 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 20 Absatz 6a der Richtlinie 2011/61/EU. Die in Nummer 1 genannte Vertriebsfunktion entspricht dem Vertriebsbegriff aus § 293 Absatz 1 KAGB, der auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe x der Richtlinie 2011/61/EU beruht.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikels 20 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung von Absatz 6 dient der Umsetzung des neu gefassten einleitenden Teils von Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU und die Ergänzung von Absatz 9 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf der Grundlage von § 36 Absatz 11 von der nach § 7b Absatz 3 abgrenzt.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a**

Die bisherige Fassung von Nummer 4 kann zu Rechtsunsicherheiten über das Erlöschen der Erlaubnis führen, da es nur beim grenzüberschreitenden Formwechsel (§ 333 UmwG) zu einer Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ins Ausland kommt. Bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung (§ 305 UmwG) und der grenzüberschreitenden Aufspaltung (§ 320 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 131 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) erlischt die bisherige inländische KVG, auch bei der grenzüberschreitenden Abspaltung kommt es bei keinem der betroffenen Rechtsträger zu einer Sitzverlegung, so dass die bisherigen Bezugnahmen irreführend sind.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung stellt klar, dass mit der Aufhebung der Erlaubnis das Recht zur Verwaltung von Investmentvermögen erlischt.

Zu Nummer 26**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 40a KAGB, der die Regelungen zur Einsetzung von Sonderbeauftragten nach § 45c KWG auch für das KAGB übernimmt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 1 Absatz 19 Nummer 37a KAGB, weil nunmehr dort das Vollzitat zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu finden ist.

Zu Nummer 27

In Anlehnung an § 45c KWG wird die Befugnis der Bundesanstalt, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, auch im KAGB als eigenständiges Aufsichtsinstrument mit überwiegend präventivem Charakter etabliert und näher konkretisiert. Auch in der Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften besteht das Bedürfnis, einen Sonderbeauftragten nicht nur als Interimslösung für einen abberufenen Geschäftsleiter einsetzen zu können, sondern ihn stattdessen auch mit speziellen eingegrenzten Aufgaben, wie etwa die Verbesserung einer mangelhaften Geschäftsorganisation in einem bestimmten Geschäftsbereich, neben den bestellten Geschäftsleitern zu installieren.

Mit den §§ 40a bis 40d wird die Befugnis der Bundesanstalt, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, aus dem bisherigen Regelungszusammenhang der Geschäftsleitersanktionierung herausgelöst und als eigenständiges Aufsichtsinstrument mit überwiegend präventivem Charakter etabliert. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird dabei insofern erweitert, als der Sonderbeauftragte nicht immer die Aufgaben und Befugnisse eines Geschäftsleiters insgesamt übernimmt, sondern nach § 40c Absatz 1 Nummer 3 auch für spezielle, eingegrenzte Aufgaben, wie etwa die Verbesserung der mangelhaften Geschäftsorganisation in einem bestimmten Geschäftsbereich, eingesetzt werden kann. Entsprechend werden die Befugnisse des Sonderbeauftragten eingeschränkt. Die umfassenden Geschäftsleiterkompetenzen erhält er nur in den Fällen, in denen er auch die Geschäftsleiterstellung insgesamt übernimmt.

Zu § 40a

§ 40a Absatz 2 regelt, dass der Sonderbeauftragte zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben geeignet sein muss. Hinsichtlich der Eignung ist zu differenzieren, welches Organ der Sonderbeauftragte ersetzen und in welchem Umfang ihm Aufgaben übertragen werden sollen. Maßstab für die Beurteilung sind hierbei die Anforderungen, die das KAGB an die jeweiligen Organe richtet. Für inhaltlich begrenzte Aufgaben mit beratender Funktion, die vom Arbeitsaufwand her aber sehr umfangreich sein können, kann nach Absatz 3 auch eine juristische Person bestellt werden.

Zu § 40b

Damit der Sonderbeauftragte seine Aufgabe erfüllen kann, hat er nach Absatz 1 Nummer 1 das Recht, von den dort genannten Personen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen und nach Absatz 1 Nummer 2 an Sitzungen und Versammlungen der Aufsichtsorgane und anderer Gremien teilzunehmen.

Zu § 40c

Der Sonderbeauftragte kann nach Absatz 1 Nummer 3 vollständig oder teilweise mit den Aufgaben eines Aufsichtsorgans betraut werden.

Dabei enthält Absatz 1 eine umfangreiche Liste mit typischen Anwendungsfällen für das Instrument des Sonderbeauftragten, ohne dass es sich dabei um eine abschließende Aufzählung handelt. Bei Bestellung des Sonderbeauftragten ist besonderes Gewicht auf die Beachtung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu legen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Befugnisse des Geschäftsführers oder Aufsichtsorganmitglieds, das insgesamt durch einen Sonderbeauftragten ersetzt wird, ruhen. Erhält der Sonderbeauftragte zur Wahrnehmung einer inhaltlich begrenzten Aufgabe mit beratender und unterstützender Funktion nur teilweise die Befugnisse eines Geschäftsführers oder Aufsichtsorganmitglieds, bleiben die Befugnisse der Geschäftsleitung und Aufsichtsorganmitglieder unangetastet, damit die reibungslose Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebs gewährleistet ist.

Sofern der Sonderbeauftragte mit der Aufgabe von Geschäftsführern betraut wird, kann er nach Absatz 3 nicht gleichzeitig Aufgaben eines Aufsichtsorgans der betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnehmen und umgekehrt. Dies würde dem gesetzlichen Leitbild eines Kontrollorgans der Geschäftsleitung widersprechen. Die besonders weitgehende Übertragung der gesamten Aufgaben und Befugnisse eines einzelnen oder mehrerer Geschäftsführer oder auch der gesamten Geschäftsleitung auf einen Sonderbeauftragten darf nur bei Vorliegen entsprechend schwerwiegender Eingriffsvoraussetzungen erfolgen und ist daher nach Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich auf einzelne in Absatz 1 Nummer 1 und 2 geregelte Anwendungsfälle beschränkt. Die Regelungen in Absatz 3 verdeutlichen auch, dass das Instrument des Sonderbeauftragten keine Alternative zur Abberufung oder zur Untersagung der Tätigkeit eines Geschäftsführers darstellt oder diese voraussetzt.

Absatz 4 stellt in den Fällen, in denen der Sonderbeauftragte einen Geschäftsführer ersetzt, sicher, dass seine Funktion nicht im Wege der zusätzlichen Bestellung weiterer Geschäftsführer ausgehebelt wird.

Die mit Absatz 5 von Amts wegen vorgesehenen Eintragungen in öffentliche Register sollen verhindern, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft handlungsunfähig ist, wenn gegenüber den verantwortlichen Geschäftsführern ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde und die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die möglicherweise nicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit ist, nicht die erforderlichen Anträge zur Eintragung der vertretungsbefugten Personen in das jeweilige öffentliche Register stellt.

Nach Absatz 6 können die für die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsleiters berufenen Personen oder Aufsichtsorgane der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Aufhebung der Bestellung eines Sonderbeauftragten beantragen. Das ist erforderlich, weil diese nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Rechte nach Absatz 4 nur mit Zustimmung der Bundesanstalt ausgeübt werden können, solange ein Sonderbeauftragter mit der Funktion der Geschäftsleitung betraut worden ist.

Absatz 7 enthält eine Regelung zur Festsetzung der Vergütung. Bei der Höhe der Vergütung sollte der Umfang, die Komplexität und Schwierigkeit der übertragenen Aufgabe, die Größe und Komplexität des Instituts und die feste Vergütung, d. h. ohne ggf. vereinbarte variable Vergütungsanteile des zu ersetzenden Organs in Betracht gezogen werden.

Zu § 40d

§ 40d beschränkt die Haftung des Sonderbeauftragten in Anlehnung an § 45c Absatz 7 KWG. Ohne ein entsprechendes Haftungsprivileg ist es in der Praxis nicht möglich, einen Sonderbeauftragten zu finden.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 als Satz 2 bis 5 dient der Klarstellung, dass für Geschäftsleiter einer internen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, bei der die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 KAGB vorliegen, nicht die Anforderungen wie für Geschäftsleiter von Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Vollerlaubnis gelten und schafft Anforderungen an Geschäftsführung, Vorstand oder Aufsichtsrat von Investmentgesellschaften, die von registrierten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften extern verwaltet werden, ab.

Zu den Buchstabe b

Die ergänzenden Angaben und Anzeigepflichten in Absatz 2 und 3 dienen der Sicherstellung, dass die Vorgaben nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2011/61 eingehalten werden. Durch die Angaben zu den Geschäftsleitern und Inhabern bedeutender Beteiligungen soll eine bessere und effektivere Kontrolle der Schwellenwerte und damit einer möglichen Erlaubnispflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft anstatt der Möglichkeit zur bloßen Registrierung geschaffen werden, weil dadurch etwaige Verflechtungen und Zurechnungen besser erkannt werden können.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ordnet die entsprechende Geltung von § 38 KWG über den Verweis auf § 39 Absatz 4 KAGB auch für den Fall der Aufhebung der Registrierung an. Bei der Ergänzung der Verweise auf den neuen § 39 Absatz 5 bzw. den neuen § 40a KAGB handelt es sich um eine Folgeänderungen zu deren Einführung. Da auch bei EuVECA- und EuSEF-Fonds ein Bedürfnis bestehen kann, deren Geschäftsleiter bei Verstößen warnen zu können, wurde der Verweis um den neuen § 40 Absatz 2a KAGB ergänzt.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des § 44 Absatz 6 dient der Klarstellung. Neben der Beantragung einer eigenen Erlaubnis ist auch die Beauftragung einer anderen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich. Kommt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dieser Pflicht nicht fristgerecht nach und verwaltet dennoch weiterhin AIF, betreibt sie unerlaubtes Investmentgeschäft, gegen das die Bundesanstalt nach § 15 KAGB einschreiten kann.

Im Übrigen wird klargestellt, dass Absatz 6 auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gilt, die nach § 2 Absatz 6 oder 7 registriert sind und somit EuVECAs und EuSEFs verwalten.

Die Regelung des neu eingefügten § 44 Absatz 6a dient dazu, das Erlaubnisverfahren bei dem Wechsel von einer Registrierung zu einer Erlaubnis zeitlich zu begrenzen. Anders als bei einer neu gegründeten Kapitalverwaltungsgesellschaft, die eine Erlaubnis beantragt, um das Investmentgeschäft erstmalig zu betreiben, verwaltet eine registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft bereits Investmentvermögen. Da das Betreiben des Investmentgeschäftes ohne die erforderliche Erlaubnis gemäß § 339 KAGB strafbewehrt ist, wird durch die neu eingefügte Regelung der zunächst tolerierte Schwebezustand, in dem sich eine registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis befindet, zeitlich begrenzt. Kommt die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Aufforderung der Bundesanstalt zur Einreichung der Angaben und Unterlagen innerhalb von drei Monaten nicht nach, gilt der Erlaubnisantrag per gesetzlicher Fiktion als zurückgenommen. Die Bundesanstalt kann in diesem Fall gemäß § 15 KAGB einschreiten und die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebes und die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte anordnen. Einer vorherigen Feststellung durch die Bundesanstalt, dass die Erlaubnis zurückgenommen wurde, bedarf es nicht.

Zu Nummer 29

Die Änderung im Satzteil vor Nummer 1 ist eine Folgeänderungen zur Änderung von § 44 Absatz 1 Nummer 7 KAGB. Darüber hinaus wird eine Prüfungspflicht auch für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften eingeführt, die EuSEF oder EuVECA verwalten, da auch diese dem Geldwäschegesetz unterliegen.

Die Änderungen in Nummer 1 und 2 sind Folgeänderungen zur Einführung der Definition von „Kreditvergabe“ in § 1 Absatz 19 Nummer 24a und zur Streichung von § 285 Absatz 2. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen werden die zusätzlichen Anforderungen auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt, die kreditvergebende AIF sind, deren Hauptgeschäft also die Kreditvergabe ist. Damit wird vermieden, dass die zusätzlichen Anforderungen bereits greifen, falls auch nur ein einziger Kredit vergeben wird.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle, klarstellende Regelung, da die bisherige Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 missverständlich war.

Zu Buchstabe b

Die Prüfungspflichten aus Absatz 4 sollen für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften, die EuSEF oder EuVECA verwalten, nicht gelten, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden. Die Prüfungspflichten sollen sich auf die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nach Absatz 3 konzentrieren.

Zu Nummer 31

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderungen zur Einführung der Definition von „Kreditvergabe“ und „kreditvergebender AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 24a und 24d und zur Streichung von § 285 Absatz 2.

Die Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen zur Einführung der Definition von „Kreditvergabe“ und „kreditvergebender AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 24a und 24d und zur Streichung von § 285 Absatz 2 sowie zur Änderung von § 44 Absatz 1 Nummer 7. Satz 2 bleibt unverändert.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen werden die zusätzlichen Anforderungen auf kreditvergebende AIF beschränkt, deren Hauptgeschäft also die Kreditvergabe ist. Damit wird vermieden, dass die zusätzlichen Anforderungen bereits greifen, falls auch nur ein einziger Kredit vergeben wird.

Zu Nummer 32

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einführung der Definition von „Kreditvergabe“ und „kreditvergebender AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 24a und 24d und zur Streichung von § 285 Absatz 2. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen werden die zusätzlichen Anforderungen auf kreditvergebende AIF beschränkt, deren Hauptgeschäft also die Kreditvergabe ist. Damit wird vermieden, dass die zusätzlichen Anforderungen bereits greifen, falls auch nur ein einziger Kredit vergeben wird.

Zu Nummer 33 bis Nummer 36

Die Änderungen passen die bisherigen Vorgaben an die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/910 an. Die Verordnungen gelten direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnungen sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 37 und Nummer 38

Die Änderungen passen die Vorgaben in den §§ 53 und 54 an die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnungen gelten direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnungen sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikels 37 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe e und f der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 12 dient der Umsetzung des neuen Artikels 37 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 40

Die Ergänzungen sind eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit, Dual Pricing zu nutzen.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung von Buchstabe a dient der Umsetzung des ergänzten Artikels 22a Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 22a Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des letzten Halbsatzes im ansonsten unveränderten Satz 2 dient der Umsetzung des neuen Artikel 21 Absatz 5a der Richtlinie 2011/61/EU. Der deutsche Gesetzgeber nutzt zwar selbst nicht die Option des neuen Artikel 21 Absatz 5a der Richtlinie 2011/61/EU, für inländische AIF-Verwahrstellen auch mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik zuzulassen. Es kann jedoch sein, dass andere Mitgliedstaaten von dieser Option Gebrauch machen, weshalb eine richtlinienkonforme Umsetzung gebietet, diese Option dann auch für EU-AIF, die von deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, zuzulassen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 21 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ergänzung dient der Umsetzung des ergänzten Artikels 21 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikels 21 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Buchstabe a dient der Umsetzung des ergänzten Artikels 21 Absatz 11 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 21 Absatz 11 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 44

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 91 Absatz 3 und zur Einführung der Definition von Immobilien-Investmentvermögen.

Zu Nummer 45

Die Neufassung dient der Umsetzung des ergänzten Artikels 21 Absatz 16 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 46

Die Neuregelung dient der Vereinfachung und dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 47

Durch die Aufhebung wird für offene Immobilienfonds und offene Infrastrukturfonds zukünftig neben dem Sondervermögen und der offenen Investmentkommanditgesellschaft auch die Rechtsform der offenen Investment-AG zulässig sein. Das erweitert die Produktpalette der Fondsanbieter und macht dadurch den Fondsstandort Deutschland attraktiver.

Zu Nummer 48

Der neue Absatz 3a soll verhindern, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für Verbindlichkeiten, die sie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger eines von ihr verwalteten Sondervermögens eingegangen ist, in Vorleistung treten muss, wenn nicht hinreichend Liquidität im Sondervermögen vorhanden ist. Gleichzeitig soll jedoch die Gläubiger nicht benachteiligt werden. Deshalb ist Absatz 3a als dilatorische Einrede ausgestaltet. Die Einrede kann nur solange erhoben werden, wie die Liquidität im Sondervermögen tatsächlich nicht ausreichend ist, z. B. weil der Verkauf einer Immobilie noch nicht abgeschlossen und der Kaufpreis dem Sondervermögen noch nicht zugeflossen ist. Satz 2 regelt, dass der Gläubiger seine Rechte aus einem Verzug behält und Sicherheiten verwerten kann. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend, wie die Verwendung des Wortes „insbesondere“ zeigt; so sollen zum Beispiel auch die Rechte der Vertragsparteien aus Rahmenverträgen im Sinne von § 95 Absatz 5 Satz 2 KAGB und deren Fortbestand nicht durch die Einrede eingeschränkt werden. Hinsichtlich des Verschuldens würde sich nichts ändern. Die gesetzliche Verpflichtung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Sicherstellung eines angemessenen Liquiditätsmanagements bleibt ebenfalls unberührt.

Derzeit besteht ein Unterschied in der Haftung von Kapitalverwaltungsgesellschaften, je nachdem, ob es sich bei den von ihnen verwalteten Fonds um rechtsfähige Investmentgesellschaften oder nicht rechtsfähige Sondervermögen handelt. Bei Investmentgesellschaften haftet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit ihrem Vermögen, während bei Sondervermögen die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit ihrem Vermögen haftet, wenn die Verbindlichkeiten nicht über den Aufwendungsersatzanspruch aus § 93 Absatz 3 KAGB gedeckt werden können. Mit der Regelung wird eine Gleichstellung der Gläubiger von nicht rechtsfähigen Sondervermögen mit den Gläubigern von Investmentgesellschaften erreicht.

Ein weiteres Ziel der Neuregelung ist die Erfüllung der Voraussetzungen der EBA Q&A 2023_6925, um die seit Jahrzehnten bestehende Praxis der Gewährung von Darlehen von Banken an Investmentvermögen nicht zu beeinträchtigen. Die vorgeschlagene Regelung soll sicherstellen, dass Banken als Gläubiger für Zwecke der europäischen Kapitaladäquanzverordnung CRR auf das Sondervermögen als Schuldner abstellen können. Das ist sachgerecht, weil Banken, die Rechtsgeschäfte mit Wirkung für ein Sondervermögen eingehen, bei der Risikobewertung wirtschaftlich sowieso nur auf das Sondervermögen und nicht auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft abstellen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt regelmäßig über ein viel geringeres Kapital als die von ihr verwalteten Fonds. Müssten Kreditinstitute die Kapitalverwaltungsgesellschaften als Kreditnehmer behandeln, würde dies deshalb die Finanzierung von Sondervermögen oder den Abschluss von Währungskursabsicherungen einschränken.

Zu Nummer 49

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zum korrekten Verweis auf das Gesetz über elektronische Wertpapiere.

Zu Nummer 50**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Absätze 4 bis 6.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Einführung des Liquiditätsmanagementinstruments der Verlängerung der Rückgabefrist im neuen Absatz 1c. Die Definition in Nummer 3 des Anhangs IIA der Richtlinie 2009/65/EG und in Nummer 3 des Anhangs V der Richtlinie 2011/61/EU setzt dabei „eine dem Fonds angemessene Mindestfrist“ voraus, die verlängert werden kann. Für die bisherige Vorgabe in Absatz 1a Satz 1, dass eine Rückgabefrist höchstens einen Monat betragen darf, bleibt damit kein Raum mehr. Vielmehr obliegt es der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entscheiden, welche Rückgabefrist für den jeweiligen Fonds angemessen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung von Satz 1.

Zu Buchstabe c

Durch die Einführung der Definition von Rücknahmebeschränkung in § 1 Absatz 19 Nummer 25a Buchstabe b in Verbindung mit den Regelungen in § 30a besteht keine Notwendigkeit für zusätzliche Regelungen zu Rücknahmebeschränkungen in § 98 mehr. Alle weiteren Regelungen würden über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgehen und könnten den von ESMA noch zu entwickelnden technischen Regulierungsstandards und Guidelines widersprechen, weshalb der Absatz 1b aufgehoben wird.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von Satz 1 dient der Umsetzung des neuen Artikels 84 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2c Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wonach die Aussetzung der Anteilausgabe oder -rücknahme durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft auch dann erfolgen kann, wenn dies nicht in den Anlagebedingungen vereinbart ist. Der Begriff „Ausgabe“ wird eingefügt, da dies die im KAGB übliche Bezeichnung ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung dient der Umsetzung des neuen Artikels 84 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2d Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Danach hat der Fondsverwalter nur noch seine Heimatstaataufsichtsbehörde über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Anteiltrücknahme zu informieren, was jetzt im neuen § 35 Absatz 4a Nummer 1 geregelt ist. Die BaFin informiert dann die Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten nach dem neuen § 11 Absatz 12 und ESMA nach dem neuen § 12 Absatz 4 Nummer 7. Dadurch werden die Fondsverwalter entlastet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung dient der Anpassung an die in den Richtlinien verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU, der solche Informationspflichten für professionelle Anleger nicht vorsieht.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung von Absatz 3 dient der Umsetzung des neuen Artikels 84 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/61/EU und des neuen Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 entspricht dabei dem zweiten Satzteil des bisherigen Absatzes.

Zu Buchstabe f

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung des neuen Artikels 18a Absatz 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Der neue Absatz 5 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 84 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Satz 2 und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2c Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Absatz 6 ermächtigt die BaFin zum Erlass einer Rechtsverordnung, falls in der Praxis Regelungsbedarf im Hinblick auf Side Pockets entsteht.

Zu Nummer 51

Künftig soll die Kapitalverwaltungsgesellschaft – und nicht die Verwahrstelle – zur vollständigen Abwicklung eines Sondervermögens im Fall der Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet sein.

Die bisher vorgesehene Abwicklung durch die Verwahrstelle führte zu Fehlanreizen, denen die Neuregelung entgegenwirken soll. Es ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das Risiko einer späteren Abwicklung durch die Auflage des Fonds selbst begründet und den Abwicklungsprozess durch ihre Kündigung selbst auslöst. Deshalb sollte auch die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Abwicklung übernehmen und nicht auf die Verwahrstelle, deren originäre Geschäftstätigkeit nicht die Fondsverwaltung und -abwicklung ist, überwälzen können. Die Aufnahme der Regelung, dass Anlagegrenzen während der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden müssen, entspricht der gängigen Verwaltungspraxis, da ein proportionaler Abverkauf von Vermögensgegenständen weder immer möglich noch im Anlegerinteresse ist.

Infolge der Neuregelung besteht bei einer Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Raum mehr für die Anwendung von § 100 und die dort geregelte Abwicklung durch die Verwahrstelle.

Zu Nummer 52

Bei der Ergänzung von § 100 Absatz 2 handelt es sich um klarstellende Ergänzungen für den Fall der Abwicklung von Sondervermögen durch die Verwahrstelle.

Zu Nummer 53

Die Änderungen in § 105 Absatz 1 und 2 führen dazu, dass nur noch für Publikumssondervermögen Auflösungs- und Abwicklungsberichte zu erstellen sind. Damit wird die Rechtslage bei den Sondervermögen an die Rechtslage bei Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften angeglichen, wo dies jeweils nur für Publikumsfonds vorgeschrieben ist. Für Spezialfonds wird hier kein besonderes Interesse gesehen.

Zu Nummer 54

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikels 18a Absatz 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 55

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung von Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Teilgesellschaftsvermögen nicht für das Investmentbetriebsvermögen der intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital haftet. Investmentbetriebsvermögen ist Vermögen, das für den Betrieb der Investment-AG notwendig ist. Für den Betrieb der Investment-AG soll das Teilgesellschaftsvermögen aber nicht haften.

Zu Buchstabe b

Für Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investment-AG wird durch die Ergänzung in Absatz 8 Satz 1 neben der Auflösung die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, diese auf eine andere offene Investment-AG zu übertragen. Eine Fortführung des Teilgesellschaftsvermögens kann eher im Interesse der Anleger liegen als eine Auflösung, weshalb diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden sollte. Die Änderungen in Satz 2 und 3 sind Folgeänderungen zur Änderung von Satz 1. Bei der Ersetzung des Begriffes „Jahresbericht“ durch „Jahresabschluss“ in Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Der neue Satz 5 regelt, dass für die Übertragung des Verwaltungsrechts eines Teilfonds auf eine andere offene Investment-AG § 100b entsprechend gilt, wie dies auch in § 112 Absatz 1 Satz 6 KAGB für die Bestellung einer anderen externen Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der gesamten offenen Investment-AG geregelt ist.

Zu Nummer 56

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikels 18a Absatz 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2b Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 57

Nachdem mit dem Fondsstandortgesetz das geschlossene Sondervermögen für Spezial-AIF eingeführt wurde, wird es mit der Neufassung von § 139 nun auch für Publikumsfonds ermöglicht, diese in der Rechtsform des geschlossenen Sondervermögens aufzulegen. Damit wird diese bei deutschen Anlegerinnen und Anlegern etablierte Rechtsform auch in den geschlossenen Fondsbereich übertragen. Gleichzeitig wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, da nun klargestellt ist, dass ELTIF (Europäische langfristige Investmentfonds nach der ELTIF-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/760)) in dieser Rechtsform aufgelegt werden können.

Zu Nummer 58

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 wird den geschlossenen Investmentaktiengesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung in der Satzung abweichende Regelungen zu den §§ 182 bis 240 des Aktiengesetzes zu treffen. Abweichende Satzungsregelungen sind möglich, da im Absatz 2 § 23 Absatz 5 des Aktiengesetzes für nicht anwendbar erklärt wird.

Bei Einführung des KAGB 2013 ging der Gesetzgeber davon aus, dass die geschlossene Investment-AG anders als die offene Investment-AG im Hinblick auf die Anwendbarkeit der

aktienrechtlichen Vorschriften zur Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung keiner investitionspezifischen Sonderregelungen bedarf. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt. Denn auch bei einer geschlossenen Investment-AG kommt es in unterschiedlichen Situationen zu Kapitalmaßnahmen, zum Beispiel wenn Kapitalmaßnahmen bei den Portfoliounternehmen erforderlich sind, unter anderem wenn bei diesen Kapitalerhöhungen oder Restrukturierungen notwendig sind. Auch kommt es vor, dass Gesellschafter aus der geschlossenen Investment-AG austreten, weil sie sich vielleicht strategisch oder wirtschaftlich neu ausrichten und deshalb ihre Investitionsquoten oder die Liquiditätssteuerung anpassen. Genauso können neue Gesellschafter eintreten, weil eventuell erhöhter Finanzierungsbedarf besteht, der von bestehenden Investoren nicht übernommen wird. Gerade mit Blick auf ELTIF, die gegebenenfalls eine semi-liquide Form haben können, ohne dass es sich deshalb um offene Fonds im Sinne der AIFM-Richtlinie handelt, gibt es seltener starre Kapitalstrukturen über die gesamte Laufzeit eines Fonds. Auf diese Entwicklung wird mit der Gesetzesänderung reagiert. Am Fondsstandort sollen praxisgerechte Fondsvehikel für die Auflage der verschiedensten Fondsprodukte zur Verfügung stehen, die geschlossene Investment-AG gehört dazu.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung in § 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird geändert, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt hat. Sie schafft Möglichkeiten, wirtschaftliche gebotene Abwicklungen zu umgehen oder zumindest auf Kosten der Anleger hinauszuzögern. Deshalb wird sie jetzt dahingehend eingeschränkt, dass nur die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Liquidator bestellt werden kann, nicht jeder Dritte. Die Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft entspricht der gängigen Praxis.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von Absatz 3 durch die Sätze 2 bis 4 dient der Behebung von rechtlichen Unklarheiten in Bezug auf den Auflösungsbericht von geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften. Nunmehr wird geregelt, dass auch dieser geprüft und veröffentlicht werden muss, wie dies bei Publikumssondervermögen auch der Fall ist. Auch die Unklarheit, ob eine Liquidationseröffnungsbilanz gem. HGB zu erstellen und zu veröffentlichen ist, wird durch den neuen Satz 4 geklärt.

Zu Nummer 60

Die Einfügung dient der Modernisierung der Vorgaben für die Firma der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

Zu Nummer 61

Die Ergänzung der Sätze 2 bis 4 dient der Behebung von rechtlichen Unklarheiten in Bezug auf den Abwicklungsbericht von geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften. Nunmehr wird geregelt, dass auch dieser geprüft und veröffentlicht werden muss, wie dies bei Publikumssondervermögen auch der Fall ist. Auch die Unklarheit, ob eine Liquidationseröffnungsbilanz gem. HGB zu erstellen und zu veröffentlichen ist, wird durch den neuen Satz 4 geklärt.

Zu Nummer 62

Die Änderungen von § 162 dienen dazu, den Einsatz der Liquiditätsmanagementinstrumente für die Anleger transparent zu machen. Die noch nicht in Kraft befindlichen Leitlinien der ESMA zu den Liquiditätsmanagementinstrumenten räumen bestehenden Fonds eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des technischen Regulierungsstandards zu den Li-

liquiditätsmanagementinstrumenten ein. Das Inkrafttreten des technischen Regulierungsstandards ist aber noch nicht absehbar, somit auch nicht das der Leitlinien. Deshalb muss der Detaillierungsgrad der Beschreibungen der Liquiditätsmanagementinstrumente in den Anlagebedingungen nicht so tief sein, dass er alle Facetten der Leitlinien abdecken würde.

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 3a dient der Umsetzung des neuen Artikels 18a Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2b Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Die neue Nummer 3b regelt die Benennung weiterer Liquiditätsmanagementinstrumente, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls freiwillig zusätzlich zu den verpflichtenden Liquiditätsmanagementinstrumenten nach § 30a Absatz 1 einsetzen möchte.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Artikels 84 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG und des neuen Artikels 16 Absatz 2c Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wonach die Aussetzung der Anteilrücknahme durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft auch dann erfolgen kann, wenn dies nicht in den Anlagebedingungen vereinbart ist.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Nummer 12 dient der Klarstellung, dass von den Angaben auch Angaben zum möglichen Einsatz von Rücknahme- oder Verwässerungsschutzgebühren zu machen sind.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Sofern eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anwendung von Dual Pricing vorsieht, hat sie hierzu nach der neuen Nummer 17 Angaben in den Anlagebedingungen zu den Voraussetzungen, unter denen diese Methode angewandt wird, zu machen. Damit wird für Anlegerinnen und Anleger größere Transparenz geschaffen.

Sofern eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anwendung von Sachauskehr an professionelle Anleger vorsieht, hat sie nach der neuen Nummer 18 Angaben in den Anlagebedingungen dazu zu machen und unter welchen Voraussetzungen die Sachauskehr stattfindet. Damit wird auch für Privatanlegerinnen und -anleger größere Transparenz zur Anwendung dieses Instruments geschaffen. Obwohl die Sachauskehr nur an professionelle Anlegerinnen und Anleger erfolgen kann, dürfte es auch für die ebenfalls am Fonds beteiligten Privatanlegerinnen und -anleger von Interesse sein, wie über die Vermögensgegenstände des Fonds verfügt wird.

Die Schaffung von Side Pockets steht nach den Richtlinienvorgaben den Kapitalverwaltungsgesellschaften immer zur Verfügung, auch wenn sie nicht in den Anlagebedingungen vereinbart wurde. Damit für Privatanlegerinnen und -anleger Transparenz über diesen Umstand geschaffen wird, sollen die Anlagebedingungen einen Hinweis darauf enthalten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften können auch zusätzliche Informationen dazu aufnehmen.

Sofern eine Kapitalverwaltungsgesellschaft freiwillig weitere Liquiditätsmanagementinstrumente, die nicht in Anhang V der Richtlinie 2011/61/EU oder in Anhang IIA der Richtlinie 2009/65/EG aufgeführt sind, auswählt, muss sie für diese Instrumente ebenfalls Angaben zu den Voraussetzungen, wann sie angewandt werden sollen, in die Anlagebedingungen aufnehmen.

Zu Nummer 63**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Neufassung von Nummer 22 dient der Umsetzung des neu gefassten Anhangs I Schema A Punkt 1.13 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu gefassten Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU und erfasst darüberhinaus die Möglichkeit, dass die KVG freiwillig weitere Liquiditätsmanagementinstrumente ausgewählt hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 41 kann gestrichen werden, da der Regelungsgehalt bereits von der neu gefassten Nummer 22 erfasst wird.

Zu Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd

Zur Erhöhung der Transparenz für Privatanlegerinnen und -anleger müssen nach der neuen Nummer 43 im Verkaufsprospekt Informationen über die Funktionsweise von Side Pockets enthalten sein.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neuen Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe ia der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 64

Die Ergänzung dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 79 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 65

Die Änderung vollzieht die zwischenzeitliche Einführung der Intermediäre-Aufwendungersatz-Verordnung nach.

Zu Nummer 66**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um klarstellende Änderungen dahingehend, dass sich der „Nettoinventarwert“ immer auf einen Anteil oder eine Aktie bezieht.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit, Dual Pricing zu nutzen. Zusätzlich zum Nettoinventarwert ist auch der durch das Dual Pricing modifizierte Nettoinventarwert, der den Ausgabe- und Rücknahmepreisen zugrundeliegt, zu veröffentlichen.

Zu Nummer 67

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung des Wortlauts von § 174 Absatz 4 an den neuen Wortlaut von § 98 Absatz 2 Satz 1.

Zu Nummer 68

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung, weil das Vollzitat jetzt in der Liste der EU-Rechtsakte enthalten ist.

Zu Nummer 69

Die Ergänzung der Verweise passt den Wortlaut von § 205 Satz 1 KAGB an Artikel 89 der Richtlinie 2009/65/EG an.

Zu Nummer 70

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung des neuen Artikels 57 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 71

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 91 Absatz 3.

Zu Nummer 72

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Ergänzung von Krediten in Nummer 4. Der bisherige Wortlaut „erwerben“ könnte hier missverständlich sein, da die Kredite nicht erworben, sondern vergeben werden können sollen. Deshalb wurde analog zu § 261 Absatz 1, der in Nummer 8 bereits die Möglichkeit zur Vergabe von Gesellschafterdarlehen enthält, die Formulierung „investieren in“ verwendet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung von Nummer 4 erlaubt es Sonstigen Investmentvermögen, in Zukunft auch Kredite zu vergeben. Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften für die Kreditvergabe nach § 29 Absatz 3 Nummer 4 und § 29a KAGB. Der Gesetzgeber erlaubt bereits jetzt Sonstigen Investmentvermögen den Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen und damit ein „Darlehensexposure“ als Beimischung. Hinsichtlich des Ausfall- und des Liquiditätsrisikos gibt es keinen materiellen Unterschied zwischen der originären Darlehensvergabe und dem Erwerb einer bereits existierenden unverbrieften Darlehensforderung, weshalb eine Erweiterung der Möglichkeiten der Fondsverwalter kein zusätzliches Risiko für das Fondsportfolio bedeutet.

Zu Buchstabe b

Die Kreditvergabe soll analog zur vergleichbaren, bereits zulässigen Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen für bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds zulässig sein.

Zu Nummer 73

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung soll es Sonstigen Investmentvermögen erlauben, Kredite an Mikrofinanzinstituten zu vergeben. Damit würde den Fonds ein weiteres Instrument zur Unterstützung von Mikrofinanzinstituten zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 begrenzt das Risiko durch die Kreditvergabe für die Anlegerinnen und Anleger. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für die Vergabe von Krediten.

Zu Nummer 74

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 98 Absatz 1b.

Zu Nummer 75**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Zulässigkeit der Kreditvergabe im neuen § 221 Absatz 1 Satz 2 KAGB. Die Anleger sollen im Verkaufsprospekt speziell auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft soll im Verkaufsprospekt die Grundsätze, nach denen Kredite vergeben werden können, beschreiben, damit sich die Anleger umfassend informieren können.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der neuen Nummer 3a ist eine Folgeänderung zur Einführung der Zulässigkeit der Kreditvergabe im neuen § 221 Absatz 1 Satz 2 KAGB. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss mit den Anlegern die Zulässigkeit und den Umfang der Kreditvergabe in den Anlagebedingungen vereinbaren.

Zu Nummer 76

Aufgrund der Streichung von § 91 Absatz 3 dürfen offene Immobilien-Publikumsfonds zukünftig auch in anderen Rechtsformen als dem Sondervermögen aufgelegt werden. Der neue Absatz 3 regelt, dass für diese Rechtsformen die Vorschriften für Immobilien-Sondervermögen entsprechend gelten.

Zu Nummer 77

Der Wortlaut von Absatz 5 wird neu gefasst, da der Ausschluss bestimmter Liquiditätsinstrumente der Vorgabe des neuen Artikels 16 Absatz 2b der Richtlinie 2011/61/EU widerspricht, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die für den jeweiligen Fonds geeigneten Liquiditätsinstrumente auszuwählen hat. Desungeachtet dürfte jedoch Swing Pricing für offene Immobilienfonds auch weiterhin kein geeignetes Liquiditätsinstrument sein.

Das Kapitalanlagegesetzbuch enthält jedoch derzeit schon für offene Immobilien- und Infrastruktur-Sondervermögen gesetzliche Vorgaben für Liquiditätssteuerungsmaßnahmen, die sich in der Vergangenheit effektiv bewährt haben und den neuen europäischen Vorgaben vorgegriffen haben. Insbesondere wird durch die bestehende gesetzliche Rückgabefrist (§ 255 Absatz 4 KAGB) in Kombination mit der Pflicht, die Rückgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn die liquiden Mittel des Investmentvermögens zur Auszahlung der berechtigten Anleger nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen (§ 257 Absatz 1 KAGB), die Rückgabefrist bis zu dem Zeitpunkt verlängert, in dem die Rücknahmeaussetzung wieder aufgehoben wird. Diese Anforderung umfasst die Voraussetzungen einer Verlängerung der Rückgabefrist im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 25a Buchstabe c, der Anhang V Nummer 3 der Richtlinie 2011/61/EU umsetzt.

Der neu gefasste § 255 Absatz 5 stellt nun klar, dass das Liquiditätsmanagementinstrument einer Verlängerung der Rückgabefrist durch die bestehende Regelung in § 255 Absatz 4 in Verbindung mit § 257 Absatz 1 bereits abgedeckt ist. Durch die Beibehaltung einer gesetzlichen Pflicht zur Nutzung dieser Instrumente anstelle einer Ermessensentscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Auswahl eines bestimmten Liquiditätsmanagementinstruments, wie in § 30a Absatz 1 Satz 1 in Umsetzung des neuen Artikel 16 Absatz 2b der Richtlinie 2011/61/EU eigentlich vorgesehen, macht der Gesetzgeber von der Möglichkeit der Mitgliedstaaten aus Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz der Richtlinie 2011/61/EU Gebrauch, für Publikums-AIF in ihrem Hoheitsgebiet aus Anlegerschutzgründen strengere Regelungen als für Spezial-AIF vorzusehen. Da damit für die Kapitalverwaltungsgesellschaften kein Anpassungsbedarf verbunden ist, führt dies nicht zu einem höheren Aufwand bei den Betroffenen. Im Gegenteil wird ein Umstellungsaufwand vermieden, der weder Anlegern noch Fondsverwaltern einen Nutzen bringen würde. Damit leistet die Neufassung von Absatz 5 einen Beitrag zur Rechtssicherheit und zur bürokratiearmen Umsetzung von EU-Recht.

Die Klarstellung hat zur Folge, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für jedes von ihr verwaltete Immobilien- und Infrastruktur-Sondervermögen nur noch ein weiteres geeignetes Liquiditätsmanagementinstrument aus der Liste in Anhang V Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU auswählen muss. Dies gilt auch für Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, die § 257 Absatz 1 KAGB anwenden.

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass die nach Artikel 16 Absatz 2b der Richtlinie 2011/61/EU auszuwählenden Liquiditätsmanagementinstrumente auch auf die sogenannten Altanteile nach § 346 Absatz 1 KAGB anzuwenden sind, da die Richtlinie insoweit keine Ausnahmen kennt.

Zu Nummer 78

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung dient der Transparenz von Informationen und folglich dem Anlegerschutz. Um den Anleger ausreichend über die Möglichkeit zu informieren, dass auch sogenannte Altanteile von einem zusätzlichen Liquiditätsinstrument erfasst werden können, sieht die Neuregelung vor, dass dieser Aspekt gesondert in den Verkaufsprospekt des Immobilien-Sondervermögens aufzunehmen ist.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 2 sind die Modalitäten für Rückgabeerklärungen im Rahmen der Aktivierung von zusätzlichen Liquiditätsmanagementinstrumenten auch in die Anlagebedingungen aufzunehmen.

Zu Nummer 79

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 257 Absatz 4 Satz 1 folgt der Änderung in § 99 Absatz 1 bei einer Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft soll die Verantwortung für die Abwicklung des Sondervermögens tragen, das sie bisher auch verwaltet hat. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist dazu besser geeignet als die Verwahrstelle, auf die nach gegenwärtigem Recht die Pflicht zur Verwaltung und Abwicklung gemäß § 100 Absatz 1 und 2 KAGB übergeht, die aber gar nicht über die Ressourcen zur Verwaltung und Abwicklung von Investmentfonds, insbesondere Immobilienfonds, verfügt. § 257 Absatz 4 KAGB ist damit kein Fall von § 100 Absatz 1 KAGB mehr.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf den neuen § 99 Absatz 1 Satz 4 führt dazu, dass auch im Fall der Abwicklung gemäß § 257 Absatz 4 die Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft so lange besteht, bis das Sondervermögen abgewickelt ist.

Zu Nummer 80

Aufgrund der Streichung von § 91 Absatz 3 dürfen offene Infrastruktur-Publikumsfonds zukünftig auch in anderen Rechtsformen als dem Sondervermögen aufgelegt werden. Der neue Satz 2 regelt, dass für diese Rechtsformen die Vorschriften für Infrastruktur-Sondervermögen entsprechend gelten.

Zu Nummer 81**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Die Änderungen erweitern die Anlagemöglichkeiten von geschlossenen Publikumsfonds auf offene Fonds. Dies steigert die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen geschlossenen Publikumsfonds. Die Beimischung von Anteilen an offenen Fonds ist aus Sicht der Aufsicht unproblematisch und kann mit Blick auf Liquiditätssteuerungsmöglichkeiten auch für geschlossene Fonds sinnvoll sein. Für die Anlegerinnen und Anleger werden mehr Investitionsmöglichkeiten geboten. Der Anlegerschutz verringert sich nicht, da es sich um regulierte und beaufsichtigte Produkte handelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Neufassung der Nummer 8 ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition von „Gesellschafterdarlehen“ in § 1 Absatz 19 Nummer 15a, zur Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 23a und zur Streichung von § 285 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe dd und Doppelbuchstabe ee

Wie den offenen Sonstigen Investmentvermögen wird auch geschlossenen Publikumsfonds erlaubt, Kredite zu vergeben. Da es bei geschlossenen Fonds keine Run-Gefahr der Anleger gibt, kann hier die Grenze für die Kreditvergabe höher angesetzt werden als bei den offenen Fonds.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 23a.

Zu Nummer 82**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 23a.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 erweitert die Möglichkeiten zur Schaffung von Bürgerenergiebeteiligungen. Häufig verlangen Gemeinden, dass sich ihre Bürgerinnen und Bürger an Windparks oder anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen beteiligen können müssen, bevor sie der Er-

richtung einer solchen Anlage zustimmen. Das Bürgerenergiegesetz NRW vom 19. Dezember 2023 verlangt bei der Errichtung von Windenergieanlagen sogar ausdrücklich die Beteiligung der betroffenen Personen und Gemeinden. Die Beteiligung kann unter anderem durch die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte geschehen. Existierende Möglichkeiten sind Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes wie Nachrangdarlehen oder Genussrechte oder Gesellschafts- oder Genossenschaftsmodelle. Auch geschlossene Fonds wären ein mögliches Anlageprodukt. Aufgrund der in § 263 Absatz 1 KAGB vorgeschriebenen Risikomischung für geschlossene Fonds für Kleinanleger kommt diese Ausgestaltung jedoch häufig nicht in Frage. Denn für eine Bürgerbeteiligung werden von der Projektgesellschaft zum Beispiel aus einem Windpark nur ein oder zwei Windenergieanlagen oder bei einer Photovoltaikanlage Anlagenteile separiert, die für die Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Diese separierten Teile genügen dann nicht mehr den Vorgaben für die Risikomischung.

Die Beteiligungsmöglichkeit erhöht die Akzeptanz einer Anlage bei den unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Bürgerenergiebeteiligungen unterstützen deshalb den Ausbau erneuerbarer Energien und die Energiewende. Eine Mindestanlagesumme wirkt abschreckend und würde weniger finanzstarken Haushalten eine Beteiligung verwehren. Deshalb soll sie für den speziellen Fall der Investition in Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschafft werden.

Die Vorgaben zu den Anlegern in Absatz 3 und 4 sollen den lokalen Bezug der Bürgerbeteiligung sicherstellen. Es sollen sich tatsächlich nur Anlegerinnen und Anleger in räumlicher Nähe zu der entsprechenden Anlage beteiligen können, wobei Absatz 4 Nummer 2 auch nicht-natürliche Personen erfasst. Die Einschränkung am Ende von Absatz 4 Nummer 2 soll mögliche Gestaltungsmöglichkeiten ausschließen. Ein Fonds könnte so ausgestaltet sein, dass die Anlegerinnen und Anleger Miteigentümer der Grundstücke des Fonds sind. Würde ein solcher Fonds ein Grundstück erwerben, wären die Bestandsanleger des Fonds Miteigentümer des Grundstücks, und würden dadurch als ansässige Anleger gelten, was den beabsichtigten lokalen Bezug sprengen und damit nicht die intendierte Wirkung haben könnte. Die Vorgaben sind im Übrigen weiter gefasst als im Bürgerenergiegesetz NRW, damit sie Raum für eventuelle Vorgaben möglicher anderer zukünftigen Landesgesetze oder kommunale Vorgaben geben. Die Fonds können dann innerhalb des Rahmens des KAGB so ausgestaltet werden, wie es die regionalen Anforderungen verlangen oder ermöglichen. Damit kann den Bürgerinnen und Bürgern betroffener Gemeinden eine kostengünstige Beteiligungsmöglichkeit am Ausbau der erneuerbaren Energien geboten werden, die von regulierten Fondsverwaltern aufgelegt werden, die der Aufsicht der BaFin unterliegen.

Zu Nummer 83

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Definition von „Kapital des AIF“ in § 1 Absatz 19 Nummer 23a.

Zu Nummer 84

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit für geschlossene Publikumsfonds, Kredite zu vergeben, in § 261 Absatz 1 KAGB.

Zu Nummer 85

Der Verweis auf die wesentlichen Anlegerinformationen wird gestrichen, da diese für geschlossene Publikums-AIF nicht mehr zu erstellen sind. Stattdessen ist das Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu erstellen, und die Anforderungen an dieses Blatt richten sich nach der Verordnung.

Zu Nummer 86**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit der Auflage von Teilgesellschaftsvermögen von geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften. Auch geschlossene Umbrella-Fonds sollen die Möglichkeit haben, einen gemeinsamen Verkaufsprospekt für die einzelnen Teilfonds zu erstellen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit für geschlossene Publikumsfonds, Kredite zu vergeben, in § 261 Absatz 1 KAGB. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft soll im Verkaufsprospekt den Umfang, in dem, und die Grundsätze, nach denen Kredite vergeben werden können, beschreiben, damit sich die Anleger umfassend informieren können.

Zu Nummer 87

Der neue § 273a regelt, dass für oder durch alle Arten von inländischen Spezial-AIF Kredite entsprechend der Definition im neuen § 1 Absatz 19 Nummer 24b vergeben werden dürfen. Dies ist im neu gefassten § 20 Absatz 9 im Hinblick auf die Erlaubnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geregelt. Gemäß der Systematik des Kapitalanlagegesetzbuchs, wonach bei den einzelnen Fondsarten geregelt ist, was für diese jeweils zulässig ist, erfolgt in den allgemeinen Vorschriften für inländische Spezial-AIF die Regelung zur Zulässigkeit der Kreditvergabe für und durch alle Arten von inländischen Spezial-AIF.

Zu Nummer 88

Die Vorschrift wird gestrichen, da die AIFM-Richtlinie keine solche Vorgabe enthält.

Zu Nummer 89

Die Streichung von Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 285 Absatz 3 und zur Einfügung des neuen § 273a, der regelt, dass für und durch alle inländischen Spezial-AIF Kredite vergeben werden dürfen. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie werden die Vorgaben für die Kreditvergabe abschließend in den §§ 29 und 29a geregelt.

Zu Nummer 90

Die Streichung von Absatz 3 ist eine Folge der Einführung der verpflichtenden Auswahl von Liquiditätsmanagementinstrumenten in § 30a. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinienänderungen werden keine zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen an Spezial-AIF zum Einsatz von Liquiditätsmanagementinstrumenten beibehalten. Zusätzliche vertragliche Gestaltungen stehen den Kapitalverwaltungsgesellschaften und den professionellen Anlegern frei.

Zu Nummer 91**Zu Buchstabe a**

Die Streichung des Verweises auf § 240 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 285 Absatz 3 und zur Einfügung des neuen § 273a, der regelt, dass für und durch alle inländischen Spezial-AIF Kredite vergeben werden dürfen. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie werden die Vorgaben für die Kreditvergabe abschließend in den §§ 29 und 29a geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von Absatz 5 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 285 Absatz 3 und zur Einfügung des neuen § 273a, der regelt, dass für und durch alle inländischen Spezial-AIF Kredite vergeben werden dürfen. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie werden die Vorgaben für die Kreditvergabe abschließend in den §§ 29 und 29a geregelt.

Zu Nummer 92

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben, da die Zulässigkeit der Kreditvergabe für und durch alle inländischen Spezial-AIF nunmehr im neuen § 273a und die Vorgaben für die Kreditvergabe durch Spezial-AIF abschließend in den §§ 29 und 29a geregelt werden. Dies dient der 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927, die für die Kreditvergabe durch AIF, die an professionelle Anleger vertrieben werden, keine zusätzlichen Anforderungen stellt. Dadurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für kreditvergebende AIF, die grenzüberschreitend nach der Richtlinie 2011/61/EU vertrieben werden dürfen, hergestellt.

Zu Nummer 93

Die Neufassung von Absatz 2 dient der Anpassung an die Einführung der EU-weit einheitlich geltenden Regelungen für die Kreditvergabe durch AIF und zur Einführung des neuen § 273a. Die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU führt dazu, dass die allgemeinen Regeln, welche bei der Vergabe von Krediten einzuhalten und die im Wesentlichen im neuen § 29a enthalten sind, auch für Entwicklungsförderungsfonds gelten.

Zu Nummer 94

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Angleichung an den Wortlaut von Artikel 32a Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 95

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird geändert, da § 295b mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 nicht mehr nur Informationspflichten enthält.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 295a.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 295a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt klar, dass die Stelle nach § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b KAGB beizubehalten ist, solange im Inland noch Anleger investiert sind.

Zu Nummer 96

Die neuen Nummern 4 bis 6 dienen der Umsetzung des neuen Artikels 23 Absatz 4 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 97

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes. § 306b KAGB wurde mit dem Fondsstandortgesetz eingefügt und konnte daher das später in Kraft getretene Wertpapierinstitutsgesetz noch nicht berücksichtigen.

Zu Nummer 98**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in Nummer 1 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Nummer 12 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Nummer 13 dient der Umsetzung des neuen Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe ia der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Nummer 21 wird gestrichen, da die AIFM-Richtlinie keine solche Vorgabe enthält.

Zu Nummer 99**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der klarstellenden Anpassung an Änderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/910.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung von § 310 Absatz 5 KAGB an den Wortlaut von Artikel 93 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106) an.

Zu Nummer 100

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 306a und der entsprechenden Anpassungen von § 309 KAGB im Rahmen des Fondsstandortgesetzes.

Zu Nummer 101 und zu Nummer 102

Die Änderungen dienen der klarstellenden Anpassung an Änderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/910.

Zu Nummer 103

Die Neufassung passt § 316 Absatz 1 Satz 2 KAGB an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnung gilt direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnung sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 104

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e stellt klar, dass gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU in den Anlagebedingungen geregelte Liquiditätsmanagementinstrumente der Zulässigkeit des Vertriebs eines Fonds im Inland nicht entgegenstehen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung des neuen Artikels 43 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Danach dürfen Anteile an Publikums-AIF, die überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investieren, an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen auf nationaler oder grenzüberschreitender Ebene vertrieben werden. Beim grenzüberschreitenden Vertrieb darf der Aufnahmemitgliedstaat keine Anforderungen zusätzlich zu den Anforderungen festlegen, die im Herkunftsmitgliedstaat gelten. Deshalb verweisen die Vertriebsanforderungen für diese Fonds neben den Minimalanforderungen der Richtlinie 2011/61/EU an den grenzüberschreitenden Vertrieb von AIF auf die Anforderungen, die der Herkunftsmitgliedstaat an den Vertrieb solcher Fonds stellt.

Zu Nummer 105 und zu Nummer 107

Die Regelungen dienen der Umsetzung des neuen Artikels 43 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Danach dürfen Anteile an Publikums-AIF, die überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investieren, an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen auf nationaler oder grenzüberschreitender Ebene vertrieben werden. Beim grenzüberschreitenden Vertrieb darf der Aufnahmemitgliedstaat keine Anforderungen zusätzlich zu den Anforderungen festlegen, die im Herkunftsmitgliedstaat gelten. Deshalb verweisen die Vertriebsanforderungen für diese Fonds neben den Minimalanforderungen der Richtlinie 2011/61/EU an den grenzüberschreitenden Vertrieb von AIF auf die Anforderungen, die der Herkunftsmitgliedstaat an den Vertrieb solcher Fonds stellt.

Zu Nummer 106

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zur Änderung von § 317 Absatz 1 Nummer 4 durch das Fondsstandortgesetz.

Zu Nummer 108

Die Änderungen passen § 321 Absatz 1 KAGB an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnung gilt direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnung sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 109

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikels 35 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 110

Die Änderungen passen § 323 Absatz 1 an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnung gilt direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die

Hinweise auf die Verordnung sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 111

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe c und d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 112

Die Änderungen dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikels 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 113

Die Änderungen passen § 331 an die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 an. Die Verordnung gilt direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten; die Hinweise auf die Verordnung sollen dem Rechtsanwender mehr Rechtsklarheit über die anzuwendenden Vorschriften geben.

Zu Nummer 114

Die Änderung vollzieht die Änderung in § 44 Absatz 1 Nummer 7 nach und bezieht das AIFMD-Reporting ausdrücklich in die bisherigen Verweise mit ein.

Zu Nummer 115**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten aus § 1 Absatz 19 Nummer 24b

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen in Nummer 11 zur Ergänzung der Regelungen zur Auslagerung um die Auslagerung von Dienst- und Nebendienstleistungen in § 36 Absatz 1 Satz 1. Außerdem wird der Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 15 aufgenommen, welche aufgehoben wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen in den neuen Nummern 12a bis 12c zur Einfügung der neuen § 35 Absatz 4a und 4b.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen in den Nummern 13 bis 13c zur Ergänzung der Regelungen zur Auslagerung um die Auslagerung von Dienst- und Nebendienstleistungen in § 36 Absatz 1 Satz 1 in der neuen Nummer 13a.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe ff

In Nummer 15 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit der BaFin gestrichen, Bußgelder deshalb zu verhängen, weil vorgeschriebene Meldungen nicht über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin eingereicht werden.

Zu Doppelbuchstabe gg und Doppelbuchstabe hh

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung von § 164 KAGB an die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 116

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 34 Absatz 6 KAGB durch das Standortförderungsgesetz.

Zu Nummer 117

Der neue § 366 dient der Umsetzung des neuen Artikels 61 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Der Bezug auf „AIF, welche Kredite vergeben“ folgt dabei dem englischen Wortlaut der Richtlinie. Denn die Übergangsvorschrift soll nicht nur für kreditvergebende AIF gelten, sondern für alle AIF, welche Kredite vergeben, wie sich aus den Bezügen zum Beispiel auch auf § 29a Absatz 3 und 4 ergibt, die nicht nur für kreditvergebende AIF gelten, sondern für alle AIF, die Kredite vergeben.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Der Absatz 1 Satz 1 des neuen § 365 regelt, dass die Verwaltungsgesellschaften die Anlagebedingungen, das Basisinformationsblatt sowie den Verkaufsprospekt für offene Publikumsinvestmentvermögen an die neuen Vorschriften des Fondsriskobegrenzungsgesetzes zum 16. April 2026 anzupassen haben, also zum Beispiel eine Mindestzahl bestimmter Liquiditätsmanagementinstrumente einführen ist. Satz 2 bestimmt, dass der Genehmigungsantrag nur solche Änderungen beinhalten darf, die für eine Anpassung an das Fondsriskobegrenzungsgesetz notwendig sind. Satz 3 sieht vor, dass die Anlagebedingungen, das Basisinformationsblatt und die Informationen nach § 307 Absatz 1 und 2 für inländische offenen Spezial-AIF an die neuen Vorschriften des Fondsriskobegrenzungsgesetzes zum 16. April 2026 anzupassen sind.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/927.

Absatz 3 schafft eine angemessene Übergangsfrist für die Anwendung der Verbriefungspflicht für Anteile an geschlossenen Sondervermögen. Einerseits könnte ohne eine Verbriefung des Anteils die Eigentümerstellung des Anlegers unklar sein; eine sichere Dokumentation der Inhaberschaft über eine sachenrechtliche Verbriefung erscheint hier sinnvoll. Bei anderen Rechtsarten für geschlossene Fonds ist der Anleger Eigentümer einer Aktie oder ist (gegebenfalls über einen Treuhänder) in das Handelsregister eingetragen. Andererseits gibt es derzeit noch technische Probleme, da die entsprechenden Prozesse für geschlossene Publikumssondervermögen bei den Beteiligten noch nicht etabliert sind. Die spätere

verpflichtende Geltung von § 95 schließt eine frühere freiwillige Anwendung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht aus.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Die Änderungen setzen Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der EMIR 3-Begleitrichtlinie um. Soweit Nummer i dieses Buchstaben den Mitgliedstaaten ein Ermessen einräumt, ob sie die in Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 Richtlinie 2009/65/EG von 5 auf höchstens 10 % anheben, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, um das Ziel der EMIR-3-Begleitrichtlinie, das zentrale Clearing von OTC-Derivaten zu fördern, zu erreichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Ausnahme von Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften von der Anzeigepflicht nach § 86 Absatz 1 Satz 1 WpHG wird klarstellend gestrichen. Nach § 20 Absatz 2 und Absatz 3 KAGB dürfen externe Kapitalverwaltungsgesellschaften neben der kollektiven Vermögensverwaltung nur die dort abschließend enumerativ aufgezählten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen. Die Erstellung oder Verbreitung von Anlagestrategieempfehlungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder von Anlageempfehlungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch Kapitalverwaltungsgesellschaften ist nach diesem Spezialitätsprinzip ausgeschlossen. Da Kapitalverwaltungsgesellschaften diese Dienstleistungen nicht erbringen dürfen, erübrigt sich auch die Ausnahme von der Anzeigepflicht.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung der korrespondierenden Regelungen des WpIG.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

Anlass der Änderung ist eine redaktionelle Aktualisierung des (Voll-)zitats der EMIR in Buchstabe d. Bei dieser Gelegenheit werden gemäß der neuen 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit alle Verweisungen auf EU-Rechtsakte auf Kurzzitate umgestellt. Bei den Verweisungen handelt es sich wie bisher auch um dynamische Verweisungen. Bei den zuvor statischen Verweisungen in Buchstaben l und m handelte es sich um ein Redaktionsversehen, das nunmehr korrigiert wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Artikel 7a Absatz 9 Unterabsatz 2 bis 4 und Artikel 12 Absatz 1a EMIR wird neben der Verhängung von Verwaltungssanktionen die Möglichkeit zur Verhängung von dort näher definierten (periodischen) Zwangsgeldern eingeführt. Die Entscheidung, ob Verwaltungssanktionen oder solche Zwangsgelder verhängt werden, liegt dabei im Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese (periodischen) Zwangsgelder sind unionsrechtliche Instrumente eigener Art und anders ausgestaltet als Zwangsgelder gemäß §§ 9 und 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG); insbesondere weisen die (periodischen) Zwangsgelder Sanktionscharakter auf. Die Bundesanstalt verhängt periodische Zwangsgelder durch Verwaltungsakt, demnach ist § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anwendbar und es hat eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen. Die maximale Höhe dieser Zwangsgelder ist dabei europarechtlich vorgegeben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a aufgrund der Neuregelung der periodischen Zwangsgelder.

Zu Nummer 3

Der Bußgeldkatalog des § 120 Absatz 7 WpHG wird ergänzt. Nach Artikel 12 Absatz 1 EMIR müssen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen des Titels II (Artikel 4 bis 13a) der EMIR festlegen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlass der Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur europarechtlichen Novellierung. Bei dieser Gelegenheit wird gemäß der neuen 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit die Verweisung auf einen EU-Rechtsakt auf das Kurzzitat umgestellt. Durch den Zusatz wird klargestellt, dass es sich (auch weiterhin) um eine statische Verweisung handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Infolge der Ergänzung des Bußgeldkatalogs erfolgt eine redaktionelle Änderung der Nummerierung vorhandener Bußgeldtatbestände und Nummer 1a wird zu Nummer 2. Bei dieser Gelegenheit wird gemäß der neuen 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit die Verweisung auf einen EU-Rechtsakt auf das Kurzzitat umgestellt. Durch den Zusatz wird klargestellt, dass es sich (auch weiterhin) um eine statische Verweisung handelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Infolge der Ergänzung des Bußgeldkatalogs erfolgt eine redaktionelle Änderung der Nummerierung vorhandener Bußgeldtatbestände und Nummer 1b wird zu Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die Ergänzung der Nummern 4 bis 10 werden die Pflicht zur Einrichtung eines aktiven Kontos und damit verbundene Mitteilungs- und Informationspflichten an die zuständige Behörde unter Bußgeldbewehrung gestellt. Darüber hinaus wird auch die Informationspflicht von Clearingmitgliedern und Kunden gegenüber ihren Kunden über die Möglichkeit, über eine nach Artikel 14 EMIR zugelassene CCP zu clearen, sowie die Pflicht zur Offenlegung von Gebühren und die Pflicht zur Meldung von Clearingtätigkeiten bei gemäß Artikel 25 anerkannten CCPs bußgeldbewehrt. Die genannten Pflichten wurden durch die letzte Überarbeitung der EMIR eingeführt und dienen dazu, übermäßige Risikopositionen von Clearingmitgliedern und Kunden aus der Union gegenüber systemrelevanten Drittstaaten-CCPs und somit auch Risiken für die Finanzstabilität zu verringern. Die Informations- und Offenlegungspflichten gegenüber Kunden haben das Ziel, das Clearing in der Union zu fördern und somit die finanzielle Stabilität der Union zu sichern.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf die Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die bisherige Nummer 3 wird zur neuen Nummer 12 und zugleich näher ausgestaltet. Die Einzelheiten der bußgeldbewehrten Meldepflicht sind in beiden Sätzen des Artikels 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 EMIR geregelt, daher verweist der Bußgeldtatbestand der Nummer

12 nun auf den gesamten Unterabsatz. Zugleich wird die Meldefrist näher spezifiziert. Mit dem neuen Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 EMIR wird eine Meldepflicht für nichtfinanzielle Gegenparteien, die Teil einer Gruppe sind, die die in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 EMIR festgelegten Bedingungen erfüllt, eingeführt, wenn die Ausnahme für Intragruppengeschäfte gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 5 EMIR in Anspruch genommen wird. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht wird ebenfalls bußgeldbewehrt.

Zu Doppelbuchstabe gg

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf die Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe hh

Die bisherige Nummer 8 wird gestrichen. Sie soll als Zustandspflicht nicht mehr bußgeldbewehrt werden.

Zu Doppelbuchstabe ii

Es wird in Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 EMIR eine Zulassungspflicht für die Verwendung und Änderung von Modellen für die Berechnung von Ersteinschusszahlungen in Bezug auf Risikomanagementverfahren eingeführt. Ein Verstoß gegen diese Pflicht wird durch die neue Nummer 17 bußgeldbewehrt.

Zu Doppelbuchstabe jj

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Nummerierung vorhandener Bußgeldtatbestände.

Zu Buchstabe b

Die neu eingeführten Bußgeldtatbestände sollen mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro und im Falle des § 120 Absatz 7 Nummer 2 WpHG mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Dies ist aufgrund der Höhe der Handelsumsätze geboten.

Zu Nummer 4

Gemäß der neuen 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit wird die Verweisung auf einen EU-Rechtsakt auf das Kurzzitat umgestellt. Durch den Zusatz wird klargestellt, dass es sich (auch weiterhin) um eine statische Verweisung handelt.

Zu Nummer 5

Gemäß der neuen 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit wird die Verweisung auf einen EU-Rechtsakt auf das Kurzzitat umgestellt. Durch den Zusatz wird klargestellt, dass es sich (auch weiterhin) um eine statische Verweisung handelt.

Zu Nummer 6

Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen aufgrund der neu eingeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 120a WpHG sollen in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 2 Satz 1 EMIR auch nach § 123 Absatz 4 WpHG öffentlich bekanntgegeben werden.

Zu Nummer 7

§ 126 Absatz 1 Satz 1 WpHG wird ergänzt. Die Bekanntmachung von durch die Bundesanstalt verhängten Bußgeldentscheidungen nach dem neuen § 120b WpHG (Bußgeldvor-

schriften zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/2154) soll aufgrund des Sachzusammenhangs der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/2154 mit der bereits darin genannten MiFIR ebenfalls nach § 126 Absatz 1 Satz 1 WpHG erfolgen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

In Ergänzung zur neuen Definition der Kreditvergabe in § 1 Absatz 19 Nummer 24b des Kapitalanlagegesetzbuchs nimmt die Neufassung der Ausnahmetatbestände nach dem KWG nun auch die indirekte Kreditvergabe über Zweckgesellschaften in die bisher geregelten Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft über Fondsstrukturen auf, indem auch für Kreditvergabezweckgesellschaften von AIF oder AIFM ein Ausnahmetatbestand für die Kreditvergabe geschaffen wird. Die Ergänzung ist ausdrücklich auf die indirekte Kreditvergabe über Zweckgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 24b des Kapitalanlagegesetzbuchs beschränkt, und nimmt nicht auch die ebenfalls dort erwähnte indirekte Kreditvergabe über Dritte in Bezug. Hintergrund für die Unterscheidung ist, dass die Zweckgesellschaft – anders als ein Dritter – unter der Kontrolle von AIFs oder Fondsverwaltern steht, was eine Gleichbehandlung mit der Kreditvergabe für Rechnung von AIF rechtfertigt.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird im Hinblick auf die nachfolgenden Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) ergänzt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird Artikel 81 letzter Absatz der Richtlinie 2013/36/EU (fortan: CRD IV) in der Fassung von Artikel 2 Absatz 3 der EMIR-3-Begleitrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird Artikel 74 CRD IV in der Fassung von Artikel 2 Absatz 1 der EMIR-3-Begleitrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird Artikel 76 Absatz 2 Unterabsatz 5 CRD IV in der Fassung von Artikel 2 Absatz 2 der EMIR-3-Begleitrichtlinie umgesetzt. Die Begrenzung auf zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten ist zwar in der EMIR-3-Begleitrichtlinie nicht vorgesehen, folgt aber aus Sinn und Zweck des Artikels 7a EMIR. Dieser dient dazu, übermäßige Risikopositionen von Gegenparteien aus der Europäischen Union gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten zu mindern, soweit diese Dienstleistungen anbieten, die für die Europäische Union oder mindestens einen ihrer Mitgliedstaaten von wesentlicher Systemrelevanz sind. In Bezug auf Dienstleistungen zentraler Gegenparteien aus der Europäischen Union unterscheidet die EMIR hingegen nicht zwischen Dienstleistungen, die für die Europäische Union oder mindestens einen ihrer Mitgliedstaaten von wesentlicher Systemrelevanz sind, und sonstigen Dienstleistungen, vgl. Artikel 25 Absatz 2c EMIR. Eine Erstreckung der Vorschrift auf zentrale Gegenparteien aus der Europäischen Union ist daher nicht erforderlich. Sie würde zudem dem Sinn und Zweck des Artikels 7a EMIR, übermäßige Risikopositionen von Gegenparteien aus der Europäischen Union gerade gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten zu mindern, zuwiderlaufen.

Zu Nummer 5

Die Änderungen folgen aus der Einführung der Pflicht für bestimmte Gegenparteien, ein aktives Konto bei einer EU-CCP zu unterhalten und den daraus folgenden Berichtspflichten.

Der Verweis auf Artikel 4 Absatz 3a EMIR in § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c KWG folgt aus der Einführung bestimmter Pflichten zum diskriminierungsfreien Zugang für Clearingmitglieder und Kunden von CCPs, die ihrerseits Kunden Dienstleistungen des Zugangs zum zentralen Clearing bereitstellen, durch Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/834.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung wird Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe o CRD IV in der Fassung von Artikel 2 Absatz 5 der EMIR-3-Begleitrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 7

Die EMIR sieht „Bedingungen“ und „Empfehlungen“ als besondere Nebenbestimmungen zu den genannten Verwaltungsakten der Bundesanstalt auf der Grundlage der EMIR vor. Diese Nebenbestimmungen werden im Zusammenspiel mit der ESMA und dem Kollegium gemäß Artikel 18 der EMIR in einem komplexen Verfahren ausgearbeitet, in das eine Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG nur schwer zu integrieren ist. Anhörungen müssen deshalb in gestuften Verfahren in mehreren Schritten erfolgen, insbesondere, weil die EMIR-3 die zur Verfügung stehende Entscheidungszeit verkürzt. Bei „Bedingungen“ ist unklar, ob eine Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG erforderlich ist oder nicht. Eine Anhörung ist aber jedenfalls entbehrlich, weil die antragstellende zentrale Gegenpartei die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen ganz überwiegend selbst in die Verfahren einbringt und zum Beispiel über Fragen der beteiligten Behörden und die gemäß EMIR-3 zu errichtende zentrale Datenbank eng in die Verfahren eingebunden ist.

Zu Nummer 8

Durch redaktionelle Änderungen wird § 54 KWG insgesamt an die heutige nebenstrafrechtliche Bewehrungstechnik angepasst.

Zu Nummer 9

Durch die Ergänzung der in § 56 Absatz 1 KWG in Bezug genommenen Normen werden künftig vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt gemäß § 53e erster Halbsatz, § 53g, § 53h, § 53i Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 53n Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 erster Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 oder 5 oder Absatz 4 Satz 5 oder 6 KWG mit Bußgeld bewehrt. Die genannten vollziehbaren Anordnungen ergehen, um die Einhaltung der Vorschriften der EMIR in für die Finanzstabilität bedeutsamen Fällen sicherzustellen. Zentrale Gegenparteien sind nämlich von systemischer Bedeutung für die Märkte, die sie clearen. Die mit der Änderung einhergehende Bußgeldandrohung von bis zu 500.000 Euro gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 2 KWG erscheint der Schwere des mit dem Verstoß gegen diese Anordnungen verbundenen Unrechts angemessen. Damit erhält die Bundesanstalt zusätzliche wirksame und abschreckende Aufsichtsinstrumente, die nach Artikel 22 Absatz 3 EMIR erforderlich sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes)

§ 1 Absatz 1 AnlEntG wird hinsichtlich der Betreiber von DLT-Handelssystemen oder DLT-Handels- und Abwicklungssystemen mit besonderer Genehmigung aufgrund der DLT-Pilot-Verordnung ergänzt, da diese nach § 78b Absatz 1 WpIG und § 53s Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) keine Erlaubnis nach § 15 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) oder § 32 KWG benötigen, die Anknüpfungspunkt der Sicherungspflicht für Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach § 2 AnlEntG sind. Die Betreiber von DLT-Handelssystemen oder DLT-Handels- und Abwicklungssystemen betreiben jedoch Wertpapiergeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 2 AnlEntG, die zu Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 1 Absatz 3 AnlEntG führen können. Diese Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern sollen für einen möglichen Entschädigungsfall durch Zugehörigkeit der DLT-Handelsysteme oder

DLT-Handels- und Abwicklungssysteme zu einer Entschädigungseinrichtung gesichert werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Einfügung der Definition des nachfolgend verwendeten Begriffes „zentrale Gegenpartei“ wird Artikel 3 Nummer 1 der EMIR-3-Begleitrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 2

Neben inhaltlichen Anpassungen zur Umsetzung der EMIR-3-Begleitrichtlinie werden alle Verweisungen auf EU-Rechtsakte in § 8, wo redaktionell erforderlich, an die neuen Regeln der Rechtsförmlichkeit angepasst.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisungen auf EU-Rechtsakte an die neuen Regeln der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisungen auf EU-Rechtsakte an die neuen Regeln der Rechtsförmlichkeit. Die bisher statische Verweisung wird nunmehr dynamisiert.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird Artikel 3 Nummer 2 der EMIR-3-Begleitrichtlinie umgesetzt, welcher Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 neu fasst.

Zu Nummer 4

Die Änderung setzt Artikel 3 Nummer 3 der EMIR-3-Begleitrichtlinie um, welcher Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 ändert.

Zu Nummer 5

Die Änderung setzt Artikel 3 Nummer 4 der EMIR-3-Begleitrichtlinie um, welcher Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 ändert. Ein Ermessen der Bundesanstalt besteht anders als in § 47 WpIG im Übrigen nicht.

Zu Nummer 6

Die Änderung setzt Artikel 3 Nummer 5 der EMIR-3-Begleitrichtlinie um, welcher Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 ändert.

Zu Artikel 10 (Änderung der EdW-Beitragsverordnung)

Da DLT-Handelssysteme oder DLT-Handels- und Abwicklungssysteme der Sicherungspflicht nach § 2 AnlEntG unterfallen, ist auch die EdWBeitrV entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der betreffende Beitragssatz für DLT-Marktinfrastrukturen beträgt 0,61 Prozent; wenn der Betreiber befugt ist, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentum oder Besitz

an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen beträgt der Beitragssatz 1,92 Prozent.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 11 (Änderung der Derivateverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung setzt Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a der EMIR 3-Begleitrichtlinie um.

Zu Nummer 2

Mit der Einführung der neuen Meldepflichten in § 35 KAGB auch für OGAW-KVGen wird § 38 DerivateV hinfällig und kann grundsätzlich zum 16. April 2027 (Stichtag der Anwendung von § 35 KAGB) aufgehoben werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Meldungen nach § 35 KAGB auch bereits ab dem Stichtag technisch für die OGAW-KVGen umsetzbar sind und die erforderliche Infrastruktur (insbesondere das für die Meldung erforderliche ESMA-Template) gegeben ist. Sollte dies noch nicht der Fall sein, dann kann weiter nach § 38 DerivateV gemeldet werden. Doppelmeldungen wird es nicht geben.

Zu Artikel 12 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 3 in § 87 KAGB.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung über Kryptofondsanteile)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wie in § 95 Absatz 3 Satz 1 KAGB zum korrekten Verweis auf das Gesetz über elektronische Wertpapiere.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung der Unternehmen mit einer Erlaubnis zur Kryptowertpapierregisterführung nach dem Wertpapierinstitutsgesetz vollzieht eine Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes nach. Auch Wertpapierinstitute können jetzt mit einer entsprechenden Erlaubnis die Kryptowertpapierregisterführung als Nebengeschäft betreiben, weshalb sie auch dafür in Frage kommen, mit der Kryptofondsanteilregisterführung beauftragt zu werden. Damit wird der Kreis möglicher Anbieter erweitert, was den Verwahrstellen zusätzliche geschäftliche Optionen bietet.

Zu Artikel 14 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) nimmt das Zollkriminalamt am polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) nach den §§ 2, 29, 30 BKAG teil. Innerhalb des Verbundes stellen sich die beteiligten Stellen Informationen gegenseitig zur Verfügung, vgl. § 29 Absatz 2 Satz 2 BKAG. Eine allgemeine Übermittlungsbefugnis besteht grundsätzlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c.

Mit dem neuen § 21 Absatz 2 Satz 2 wird eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO geschaffen. Insoweit nimmt der neue § 21 Absatz 2 Satz 2 die in § 30 AO gesetzlich angelegte Abwägung, ob ein öffentliches Interesse an einer Offenbarung vorliegt, für diejenigen Fälle, in denen eine Übermittlung an den polizeilichen Informationsverbund auf Grund von Verbundrelevanz nach § 30 BKAG vorgenommen wird, vorweg. Daneben entbindet er das Zollkriminalamt von der sonst anfallenden Einzelfallprüfung nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c.

Zu Nummer 2

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung des § 21 Absatz 2, mit der die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt werden. Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und 6 BKAG nehmen das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter am polizeilichen Informationsverbund nach den §§ 2, 29, 30 BKAG teil. Innerhalb des Verbundes stellen sich die beteiligten Stellen Informationen gegenseitig zur Verfügung, vgl. § 29 Absatz 2 Satz 2 BKAG. Eine allgemeine Übermittlungsbefugnis besteht grundsätzlich nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c. Mit dem neuen § 65 Absatz 2 Satz 2 wird eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO geschaffen. Insoweit nimmt der neue § 65 Absatz 2 Satz 2 die in § 30 AO gesetzlich angelegte Abwägung, ob ein öffentliches Interesse an einer Offenbarung vorliegt, für diejenigen Fälle, in denen eine Übermittlung an den polizeilichen Informationsverbund auf Grund von Verbundrelevanz nach § 30 BKAG vorgenommen wird, vorweg. Daneben entbindet er die Behörden des Zollfahndungsdienstes von der sonst anfallenden Einzelfallprüfung nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Artikel 2 und 5 sowie die Änderungen zur Ausführung der EMIR 3 sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da Artikel 2 Regelungen enthält, die das Inkrafttreten der Regelungen aus Artikel 1 vorbereiten und deshalb bereits eher gelten müssen. Die EMIR gilt bereits, wobei die Änderungen durch EMIR 3 mehrheitlich bereits seit dem 24. Dezember 2024 anwendbar sind. Die entsprechenden Änderungen müssen daher ebenfalls bereits eher gelten.

Art. 14 soll ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um dem Zollfahndungsdienst die verpflichtende Bereitstellung der Daten im polizeilichen Informations- und Analyseverbund zu ermöglichen.

Der größte Teil der Regelungen tritt mit Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2024/927 in Kraft.

Die Änderungen zur Umsetzung der EMIR-3-Begleitrichtlinie treten am 25. Juni 2026 in Kraft.